



Kompetenzzentrum
für Gutachten
Recht - Psychologie - Medizin

Projekt

Besseres Verständnis der kindschaftsrechtlichen Praxis

Berlin/Münster, im Dezember 2022

Träger des Projekts

Kompetenzzentrum für Gutachten
Recht Psychologie Medizin
Schorlemerstr. 26
48143 Münster

Gefördert durch

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastrasse 24
10117 Berlin

Deutsche Chirurgiestiftung
Schorlemerstr. 26
48143 Münster

Wissenschaftlich mitbegleitet durch

Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster
Piusallee 89
48147 Münster



Projektteam

Das Projekt wurde von einem interdisziplinären Team durchgeführt. Dem Team gehörten folgende Personen an:

Projektleitung

Prof.´in Dr.´in jur. Anja Kannegießer, Kompetenzzentrum für Gutachten

Dr.´in rer.medic. Ute Wegmann, Kompetenzzentrum für Gutachten

Wissenschaftliche Betreuung

Prof.´in Dr.´in jur. Anja Kannegießer

Kompetenzzentrum für Gutachten & Katholische Hochschule NRW / Abteilung Münster

Prof.´in Dr.´in phil. Grit Höppner

Katholische Hochschule NRW / Abteilung Münster

Prof. Dr. phil. Jörg Rövekamp-Wattendorf

Katholische Hochschule NRW / Abteilung Münster

Dr.´in rer. nat. Cornelia Wolf-Brandstetter

Kompetenzzentrum für Gutachten

Dr.´in jur. Petra Pheiler-Cox, Familien- und Güterichter AG Münster

Projektkoordination und -kommunikation

RA´in Anja Storch, LL.M. Eur. Rechtsanwältin und Mediatorin

Dipl.Ök.´in Stefanie Grunert, Kompetenzzentrum für Gutachten

Projektmitarbeit

Cand.jur. Anna-Pia Belke (studentische Hilfskraft)

B.A. Carolin Leugers (wissenschaftliche Hilfskraft)

Cand. B.A. Leonie Freitag (studentische Hilfskraft)



IT-Entwicklung, Realisation und Betreuung

B. Sc. Patrick Niebergall (Leitung IT)

B. Sc. Pero-Simeon Iliev

MIB Medizin, Information & Beratung GmbH

Das Projektteam hat sich an ausgewählten Stellen im Projektverlauf extern beraten lassen, und zwar durch

Prof. Dr. Isabell Götz, Vors. Ri`in OLG München & Vorsitzende DFGT

Dr. Susanne Heynen, Amtsleiterin Jugendamt Stuttgart

Hinweise zum Bericht

Dieser Bericht wurde im Rahmen der Förderung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie der Deutschen Chirurgiestiftung (DCS) erstellt.

Weder das BMFSFJ noch die DCS haben die Ergebnisse des Berichts beeinflusst. Der Bericht gibt die Ergebnisse der Forschung und die Einschätzung der wissenschaftlichen Begleitung als Autorinnen und Autoren wieder. Diese tragen die alleinige Verantwortung für den Bericht.

Berlin/Münster, im Dezember 2022

Zitiervorschlag des Berichts:

Kannegießer, A., Rövekamp-Wattendorf, J., Wolf-Brandstetter, C., Pheiler-Cox, P. & Höppner, G (2022). Besseres Verständnis der kindschaftsrechtlichen Praxis – Abschlussbericht, Münster & Berlin.



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Das Projekt – Hintergrund und Vorgehen	7
1. Einleitung	8
2. Hintergrund des Projekts	9
2.1 Ausgangslage	9
2.2 Forschungsfrage	11
3. Methodisches Vorgehen	16
Teil II: Methodik, Ergebnisse & Diskussion	18
1. Quantitative Erhebung	19
1.1 Einleitung	19
1.2 Methodik	19
1.3 Ergebnisse und Diskussion	28
1.3.1 Fachlicher Austausch der am Verfahren Beteiligten	28
1.3.2 Fall-/Problemkonstellation	30
1.3.3 Empfehlungen	49
2. Qualitative Erhebung	55
2.1 Einleitung	55
2.2 Methodik	55
2.3 Ergebnisse und Diskussion	57
2.3.1 Fall-/Problemkonstellation	57
2.3.2 Konsequenzen von Uneinigkeit	73
2.3.3 Empfehlungen	83
Teil III: Gesamtdiskussion	96
1. Zusammenfassung	97



2. Implikationen.....	102
3. Limitationen	109
4. Zukünftige Forschung	110
5. Fazit.....	111
Literaturverzeichnis	112
Weitere Verzeichnisse	117
Abkürzungsverzeichnis	117
Tabellenverzeichnis	119
Abbildungsverzeichnis	121
Anhang	122
Fragebogen.....	122
Leitfadeninterview	134



Teil I: Das Projekt – Hintergrund und Vorgehen

1. Einleitung

In der kindschaftsrechtlichen Praxis interagieren viele verschiedene Beteiligte und Professionen. Familienrichterinnen bzw. -richter, Jugendamtsmitarbeitende, Rechtsanwältinnen bzw. -anwälte und Verfahrensbeistände sind nur Einige davon. Der Schnittstelle von Familiengericht und Jugendamt kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Wie bei Schnittstellen und professionsübergreifenden Handeln erwartbar, kann es hier positive Effekte, aber auch Komplikationen und Hürden geben. Denn auch wenn für alle Beteiligte das Kindeswohl handlungsleitend ist, können die Einschätzungen zum Weg und zur Umsetzung unter den einzelnen Verfahrensbeteiligten divergieren. Beispielsweise kann das Familiengericht Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe für sinnvoll erachten, die das Jugendamt jedoch ablehnt.

Das vorliegende Projekt untersucht diese Schnittstelle zwischen Familiengericht und Jugendamt in Fällen anhaltender Uneinigkeit über die Notwendigkeit und/oder die Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Ziel war es, ein besseres Verständnis der kindschaftsrechtlichen Praxis zu erhalten, indem die aktuelle Situation beleuchtet, positive und negative Aspekte herausgearbeitet und auch Veränderungsmöglichkeiten und -bedarf aufgezeigt werden.

2. Hintergrund des Projekts

Im Folgenden wird zunächst der Hintergrund des Projekts vorgestellt.

2.1 Ausgangslage

Familiengericht und Jugendamt bilden in Kindschaftssachen eine besondere Schnittstelle, wenn um das Kindeswohl gerungen wird.¹ Ein Kind hat einen grundrechtlichen Anspruch nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 i.V.m Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG auf den Schutz des Staates, wenn seine Eltern ihm nicht den Schutz oder die Hilfe bieten, die es benötigt, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.² Das umfasst sowohl die Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohls als auch die Schlichtung elterlicher Konflikte. Das Familiengericht entscheidet in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) beispielsweise in Fällen von Streitigkeiten bei Trennung und Scheidung oder in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Aufgabe des Jugendamtes in familiengerichtlichen Kindschaftssachen ist es mitzuwirken, §§ 2 Abs. 3 Nr. 6, 50 SGB VIII.³ Der Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe wird in § 8a SGB VIII präzisiert.⁴ Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, sich für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen einzusetzen und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Dieses verfolgt sie auch im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren.

Das Familiengericht und das Jugendamt wirken in diesen Verfahren mit- und nebeneinander. In der Literatur wird dies im Rahmen des staatlichen Wächteramtes teilweise

¹ Ausführlich zur Interaktion von Familiengericht und Jugendamt in Kindschaftssachen s. *Hammer* in: Dutta et al., 2022, S. 246 ff.

² BVerfG, FamRZ 2017, 524, Rn. 38.

³ S. auch § 162 FamFG.

⁴ Ausführlich s. *Hammer* FamRZ 2017, 1904 f.

mit dem Begriff der „Verantwortungsgemeinschaft“ beschrieben.⁵ Das Jugendamt gewährt Hilfen, trifft aber keine Entscheidungen über zum Beispiel sorgerechtliche Belange. Das Familiengericht trifft hingegen diesbezügliche Entscheidungen, kann jedoch keine Leistungsgewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen anordnen.⁶ Eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts besteht nach überwiegender Ansicht auch nicht im Rahmen der §§ 1666, 1666a BGB,⁷ auch wenn andere Stimmen eine Solche oder eine Letztentscheidungskompetenz des Familiengerichts befürworten.⁸ Im Hinblick auf Entscheidungen des Jugendamtes zu Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, § 40 Abs.1 VwGO i.V.m. § 62 SGB X, § 51 SGG.

Auch nach Beendigung des Verfahrens bleiben Familiengericht und Jugendamt in der Verantwortung. Bei kinderschutzrechtlichen Maßnahmen von längerer Dauer hat das Familiengericht gem. § 166 Abs. 2 FamFG eine Überprüfungspflicht, solange die Maßnahme andauert. Wenn in einem Verfahren gem. § 1666 BGB von Maßnahmen abgesehen wurde, gilt ebenfalls eine Überprüfungspflicht zum Schutz des Kindes, § 166 Abs. 3 FamFG. Auch das Jugendamt hat über das Gerichtsverfahren hinaus weiterhin eine Beratungs-, Vermittlungs- und Kontrollfunktion, §§ 27 ff. SGB VIII, §§ 8a, 42 SGB VIII.

⁵ So auch Mündler/Meysen/Trenczek, FK SGB VIII, § 8a Rn. 47 ff.; Staudinger/Coester, § 1666 BGB Rn. 13; BT-Drs. 16/6815, S. 1; Vogel NZFam 2016, 585 ff.; Fahl NZFam 2015, 247 f.; Hoffmann NZFam 2011, 304, 305 ff; kritisch zum Begriff der Verantwortungsgemeinschaft Fröschle, FamRZ 2016, 1905, 1908.

⁶ bzgl. begleiteter Umgänge BGH FamRZ 2021, 1622 Rn 18 mit Anm. Rake FamRZ 2021, 1624f.; BVerfG, FamRZ 2015, 1986, Rz 5 = BeckRS 2015, 52017: „ (...) dem Familiengericht kommt weder gegenüber dem Jugendamt noch gegenüber freien Jugendhilfeträgern eine Anordnungscompetenz zur Begleitung von Umgängen zu.“

⁷ BGH FamRZ 2021, 1884 Rn 8; BGH FamRZ 2022, 189; BGH FamRZ 2021, 1402 Rn 13; BVerfG im Zusammenhang mit der Frage der Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber den Schulbehörden BVerfG, FamRZ 2021, 1969, Rn. 79; s. aber auch BVerfG, Beschluss v. 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 – Rz. 52 -, juris: die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe dürfe nicht deshalb außer Betracht gelassen werden, weil die Durchführung einer vom JA abgelehnten Maßnahme praktisch nicht durchsetzbar wäre, die Frage nach Anordnungscompetenz wurde aber ausdrücklich offengelassen; Ablehnung der Anordnungscompetenz auch in LPK-SGB VIII/Kunkel/Keper, § 36 Rn. 18 ff.; Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 50 Rn. 48 f.; Meysen NZFam 2016, 580; Kritisch zur geltenden Rechtslage Fröschle FamRZ 2016, 1905, 1909; Sommer ZKJ 2012, 135;

Ablehnend gegenüber einer Anordnungscompetenz BVerwG 21.06.2001 – 5 C 6/00, juris Rn. 11; VG Saarlouis JAmt 2015, 105; VG Darmstadt und VGH Hessen JAmt 2008, 323 und 327.

⁸ Staudinger/Coester, § 1666a Rn 13 ff., 17; Heilmann/Köhler, PK-KR, § 36 a SGB VIII Rn. 5, 6a; Fröschle FamRZ 2016, 1905, 1090; in Teilen Schmidt FamRZ 2015, 1158 f.; OLG Koblenz 11.6.2012 – 11 UF 266/12, NJW 2012, 3108 & Fahl NZFam 2015, 247, 249: sehen eine Anordnungs-/Letztentscheidungskompetenz beim Familiengericht bereits nach geltendem Recht.

2.2 Forschungsfrage

Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Funktionen können in der Praxis zwischen Familiengericht und Jugendamt Konflikte auftreten, die sich unmittelbar auf die Kinder und Familien auswirken. Aus der Mehrzahl der Fallkonstellationen sollen hier zwei beispielhaft näher ausgeführt werden:

Eine Fallkonstellation kann sich in der Praxis bei Regelungen zum begleiteten Umgang ergeben.⁹ Wenn beispielsweise das Familiengericht die Voraussetzungen für die Anordnung begleiteten Umgangs gem. § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB für gegeben hält, muss es ermitteln, welcher mitwirkungsbereite Dritte zur Umgangsbegleitung zur Verfügung steht. Regelmäßig stellt diese das Jugendamt als Jugendhilfeleistung nach § 18 Abs. 3 S. 3, 4 SGB VIII. Lehnt das Jugendamt – berechtigt oder unberechtigt – eine Mitwirkung ab, kann das Familiengericht das Jugendamt nicht dazu verpflichten.

Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen für das Verfahren und damit für das Kind und die Familie:¹⁰

Steht kein mitwirkungsbereiter Dritter für die Begleitung des Umgangs zur Verfügung, kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang nicht anordnen. Dann kommt statt des begleiteten Umgangs ein unbegleiteter Umgang oder unter Umständen der (befristete) Ausschluss des Umgangs in Betracht, selbst wenn es von der Notwendigkeit und Richtigkeit begleiteten Umgangs überzeugt ist.¹¹ Oder das Familiengericht kann das Umgangsverfahren gem. § 21 FamFG aussetzen. Dem umgangswilligen Elternteil kann unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, seinen etwaigen Mitwirkungsanspruch gegenüber dem Jugendamt verwaltungsgerichtlich durchzusetzen.¹² Der Umgang begehrende Elternteil kann dann auf dem Verwaltungsrechtsweg – auch im einstweiligen Rechtsschutz – versuchen, die Verpflichtung des Jugendamtes zur Leistung, also zur Begleitung des Umgangs, zu erwirken.¹³

⁹ Zu Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung s. *Schäder JAmt* 2021, 2 ff.

¹⁰ S. auch *Prinz NZFam* 2022, 477 ff.

¹¹ *Staudinger/Dürbeck*, § 1684 BGB, Rn. 340, 377; *Müko/Hennemann*, § 1684 BGB Rn 77.

¹² *BGH NJW-RR* 2021, 1297 Rn 18.

¹³ So *BGH FamRZ* 2021, 1622; *BVerfG FamRZ* 2015, 1686.



Zu Konflikten kann es in der Praxis auch in Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB kommen: Dies kann der Fall sein, wenn das Familiengericht entgegen der Einschätzung des Jugendamtes eine Trennung des Kindes von den Eltern zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht für erforderlich hält, sondern ambulante Hilfen des Jugendamtes oder eine gemeinsame Unterbringung in einer Eltern-Kind-Einrichtung nach §§ 19, 27 ff. SGB VIII für ausreichend erachtet. Das Familiengericht kann das Jugendamt nicht zu einem Tun oder Unterlassen von Maßnahmen anweisen, da die Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen der Entscheidungsbefugnis des Jugendhilfeträgers bzw. im Streitfall den Verwaltungsgerichten unterliegt.¹⁴ Trotz dieser Divergenzen muss aber das Familiengericht eine Entscheidung in der Sache treffen.¹⁵ Verneint das Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung oder sieht ambulante Hilfen des Jugendamtes als ausreichend an, darf ein Sorgerechtsentzug nach § 1666 Abs. 3 BGB nicht erfolgen.¹⁶ Das Jugendamt entscheidet dann über Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, allerdings mit der Maßgabe, dass eine Fremdunterbringung nach §§ 33, 34 SGB VIII nicht in Betracht kommt. Eine (erneute) Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder nach § 1666 BGB ist nur denkbar, wenn hierfür neue Umstände hinzutreten.¹⁷ Das Jugendamt bleibt aber in der Verantwortung im Rahmen seiner Hilfeplanung sicherzustellen, dass eine etwaige Kindeswohlgefährdung abgewendet wird.¹⁸ Auch das Familiengericht bleibt beim Absehen von kinderschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 166 Abs. 2 bzw. 3 FamFG in der Verantwortung, seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen.

Diese zwei Beispiele veranschaulichen die Diskussion um Familiengericht, Jugendamt und Verwaltungsgericht im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen bzw. die „gekreuzten Rechtswege“¹⁹ in der kindschaftsrechtlichen Praxis. Gegen eine Anordnungskompetenz²⁰ wird u.a. argumentiert, dass eine entsprechende Weisung durch

¹⁴ BGH FamRZ 2021, 1884.

¹⁵ Vgl. *Hammer* JAmt 2015, 291, 293.

¹⁶ Das Jugendamt kann die amtsgerichtliche Entscheidung des Familiengerichts mittels Beschwerde nach § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG überprüfen lassen.

¹⁷ VG Saarlouis JAmt 2015, 105.

¹⁸ *Hornung* FamRZ 2021, 517; *Münder/Meysen/Trenczek*, FK SGB VIII, § 36a Rn. 18; *Lohse* JAmt 2021 546, 548.

¹⁹ *Fröschele* FamRZ 2016, 1905.

²⁰ BGH FamRZ 2021, 1884 Rn 8; BGH FamRZ 2022, 189; BVerfG im Zusammenhang mit der Frage der Anordnungskompetenz des Familiengerichts gegenüber den Schulbehörden BVerfG FamRZ 2021, 1969, Rn. 79.



die Familiengerichte einen Eingriff in das Gewaltenteilungsprinzip bedeuten würde, für den es keine Rechtsgrundlage gebe;²¹ eine planwidrige Regelungslücke liege nicht vor.²² Eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts werfe die Frage auf, wie Familiengerichte die Jugendamtsentscheidungen überprüfen sollten, da ihnen die prozessualen Instrumente und Erkenntnismöglichkeiten für eine „verwaltungsgerichtliche“ Rechtmäßigkeitskontrolle nicht eingeräumt seien (vgl. §§ 95 III, 99 VwGO) und behördliche Ermessens- und Beurteilungsspielräume nicht überspielen dürften (vgl. §§ 113 V, 114 VwGO). Auch gebe es zur Durchsetzung einer Anordnung keine explizite Regelung zu Zwangsmitteln.²³ Zudem sei zu überlegen, ob Eltern und Kinder nicht am besten erreicht werden, wenn sie von zwei unabhängigen, gleichgeordneten Institutionen in koordiniertem Wechselspiel begleitet werden.²⁴

Andererseits gibt es Forderungen einer weitergehenden Ermächtigung des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt.²⁵ Der Gesetzgeber solle überlegen, ob eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt bzw. eine umfassende Entscheidungskompetenz des Familiengerichts in bestimmten Fällen dem Kindeswohl nicht doch gerechter werden würde, vor allem im Rahmen von Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB²⁶ oder Fällen zu begleitetem Umgang.²⁷ Gerade in den Fällen des begleiteten Umgangs könnten sozioökonomisch Schwächere benachteiligt sein. Denn diese hätten faktisch nicht die Möglichkeit, die Umgangsbegleitung selbst zu finanzieren.²⁸

Auch werden in der Literatur ergänzende verfahrensrechtliche Vorgaben im Gesetz zum strukturierten Vorgehen in Fällen anhaltender Uneinigkeit in Kinderschutzverfahren vorgeschlagen.²⁹

²¹ BGH FamRZ 2021, 1884 Rn 8.

²² Vgl. auch *Sommer* 2012, S. 208f.

²³ U.a. s. *Prinz* NZFam 2022, 477, 483; *Sommer* ZKJ 2013, 68,70.

²⁴ *Meysen*, FamRZ 2008, 563, 570.

²⁵ U.a. *Heilmann/Köhler*, PK-KR, § 36 a SGB VIII Rn. 5.

²⁶ *Fahl* NZFam 2015, S. 1004 (1005).

²⁷ *Prinz* NZFam 2022, 477, 485.

²⁸ *Prinz* NZFam 2022, 477, 480; *Vogel* NZFam 2016, 585, 587; *Fröschle* FamRZ 2016, 1905; *Dürbeck* ZKJ 2015, 457, 460.

²⁹ Im Einzelnen s. *Meysen* NZFam 2016, 580, 585.



Im Kontext des begleiteten Umgangs sehen manche eine sinnvolle gesetzliche Veränderung darin, die Übertragung der Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Gewährung von Umgangsbegleitung gem. § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII durch abdrängende Sonderzuweisung an das Familiengericht zu regeln. Eine weitere Möglichkeit sei die gesetzliche Verankerung der Bindungswirkung einer familiengerichtlichen (Zwischen-) Entscheidung für die Prüfung der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts.³⁰ Andere schlagen vor, dass im Ergebnis die Familiengerichte selbst über die Person des (professionellen) Umgangsbegleiters entscheiden können sollten. Die Tätigkeit sei dann über die Auslagen des gerichtlichen Verfahrens zu finanzieren. Dies könne beispielsweise durch die Einführung einer „Umgangsbegleitungspflegschaft“ in § 1684 BGB erfolgen³¹ bzw. durch die justizinterne Möglichkeit der Installation einer professionellen Umgangsbegleitung.³²

Manche sehen ein unabweisbares Bedürfnis für eine Reduzierung des dem Jugendamt zustehenden Auswahlermessens auf null für den Fall, wenn zwar der Hilfebedarf von Familiengericht und Jugendamt bejaht werde, aber das Jugendamt die konkrete Hilfemöglichkeiten als nicht geeignet ansehe.³³ Gerade bei sensiblen Fällen wie der Inobhutnahme sollte die gesamte Prüfung in die Hände der Familiengerichtsbarkeit gelegt werden, die die größere Expertise im Vergleich zum Verwaltungsgericht habe.³⁴ Nicht Verwaltungsrichterinnen und -richter sollten über eine Meinungsverschiedenheit zwischen Familiengericht und Jugendamt entscheiden. Allein Familienrichterinnen und -richter seien zuständig für Entscheidungen in Kindschaftssachen, § 151 FamFG.

Kritikerinnen und Kritiker³⁵ der geteilten Verantwortung führen u.a. weiter an, dass diese „Zweigleisigkeit“ des Rechtsschutzes zu Verzögerungen führen könne und damit dem Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen widerspreche, § 155 Abs. 1 FamFG.

³⁰ Prinz NZFam 2022, 477, 487.

³¹ Dürbeck ZKJ 2015, 457, 460; Keuter JAmt 2011, 373.

³² Prinz NZFam 2022, 477, 487.

³³ Schmidt FamRZ 2015, 1158, 1159.

³⁴ Hohmann-Dennhardt, Vortrag beim DAT am 15.-17.05.2019.

³⁵ Etwa Fahl NZFam 2015, 1004; Dürbeck ZKJ 2015, 457, 459f.; Heilmann NJW 2014, 2904, 2909; Lack/Heilmann ZKJ 2014, 308, 315; Sommer 2012, S. 147ff.; dies., ZKJ 2012, 135; dies., ZKJ 2013, 68, 70; MüKo/Tillmanns, § 36a SGB VIII Rn. 2.

Erfahrungsgemäß seien Familiengerichte schneller als Verwaltungsgerichte. Besonders in Kinderschutzverfahren sei dies problematisch. Denn in diesen Verfahren komme dem Beschleunigungsgedanken eine noch größere Bedeutung zu. Daher wird empfohlen, die richterliche Kontrolle über die Art der Hilfen des Jugendamtes zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung auf das Familiengerichte zu übertragen.³⁶ Bei der Frage der Herausgabe des Kindes wird eine ausschließliche Rechtswegzuweisung an die Familiengerichte bei gleichzeitiger Beschränkung der verwaltungsrechtlichen Überprüfung der Inobhutnahme auf die Fortsetzungsfeststellungsklage vorgeschlagen.³⁷

Im Austausch von Pro und Contra geben manche Stimmen zu bedenken, dass solche Fälle von anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt tatsächlich nicht allzu oft vorkämen.³⁸ Andere Stimmen kommen zu dem Schluss, dass letztlich der Gesetzgeber das Spannungsverhältnis – wie auch immer – lösen müsse.³⁹ Vor dem Hintergrund dieser Diskussion soll in diesem Forschungsprojekt die aktuelle Praxis unter folgenden Fragestellungen untersucht werden:

1. Wie gestaltet sich derzeit die Interaktion von Familiengerichten und Jugendämtern in Kindschaftssachen im Hinblick auf die Anordnung und Umsetzung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen?
Welche Rolle spielt dabei das Verwaltungsgericht?
2. Welche Ursachen und Konsequenzen haben anhaltende Uneinigkeit zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt im Hinblick auf die Notwendigkeit und/oder die Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen?
3. Welche Empfehlungen und Möglichkeiten zur Veränderung ergeben sich daraus?

³⁶ *Frösche* FamRZ 2016, 1905, 1909f.

³⁷ *Meysen* FamRZ 2022, 456f.

³⁸ *Hammer* JAmt 2015, 291, 293.

³⁹ Vgl. *Vogel* NZFam 2016, 585, 587; *Frösche* FamRZ 2016, 1905; *Prinz* NzFam 2022, 477, 484: „... unübersehbarer rechtspolitischer Missstand ...“.

3. Methodisches Vorgehen

Um diese Fragen zu beantworten, wurde ein zweigliedriger Projektaufbau mit parallel durchgeführten quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Auswertungsinstrumenten gewählt. Dieses Mixed Methods Design hat zum Ziel, die kindschaftsrechtliche Praxis in diesem Bereich mittels mehrperspektivischer Erkenntnisse breit abzubilden, um daraus Empfehlungen abzuleiten.⁴⁰

Im Bereich der quantitativen Forschung wurden Erhebung und Auswertung angelehnt an Qualitätsanforderungen an psychologische Tests umgesetzt. Als Hauptgütekriterien von Tests werden Objektivität, Validität, Reliabilität und Skalierung angesehen.⁴¹ Unter Objektivität versteht man den Grad, in dem die Ergebnisse eines Tests unabhängig von der Untersucherin bzw. dem Untersucher sind. Reliabilität gibt den Grad der Messgenauigkeit eines Messwerts an. Validität gibt an, ob der Test auch das misst, was er zu messen beansprucht. Daneben wurden auch die Nebengütekriterien Normierung, Vergleichbarkeit, Ökonomie und Nützlichkeit bei der Konzept- und Fragebogenentwicklung im Blick behalten.⁴²

Zudem wurden forschungsethische Prinzipien qualitativer Forschung eingehalten: Die freiwillige Teilnahme, der vertrauliche Umgang mit den erhobenen Daten, die Einhaltung des Datenschutzes durch Anonymisierung und Pseudonomisierung sowie die sichere Aufbewahrung der erhobenen Daten bis zu deren Löschung⁴³ wurden umgesetzt. Vor Beginn der Erhebung erhielten die teilnehmenden Expertinnen und Experten die Datenschutzerklärung. Der Nutzung der erhobenen Daten für dieses Forschungsprojekt haben alle teilnehmenden Interviewpartnerinnen und -partner zugestimmt.

⁴⁰ vgl. Kuckartz, 2014.

⁴¹ Bühner, 2011.

⁴² Bühner, 2011; Jonkisz, Moosbrugger & Brandt, 2012, S. 27 ff.; Mummendey, & Grau, 2014.

⁴³ vgl. Hopf 2015, S. 589 ff.

Folgende Teile wurden festgelegt:

Teil 1: Online Umfrage

Ziel dieses Teils war, umfassende Praxiseindrücke der unterschiedlichen Professionen in Deutschland zu gewinnen. Hierbei wurde auf Hauptgütekriterien fokussiert.

Teil 2: Expertinnen- bzw. Experteninterviews

Ziel dieses Teils war, individuelle Praxiseindrücke der Fachkräfte unterschiedlicher Professionen zu gewinnen und Empfehlungen und Ideen zu sammeln.

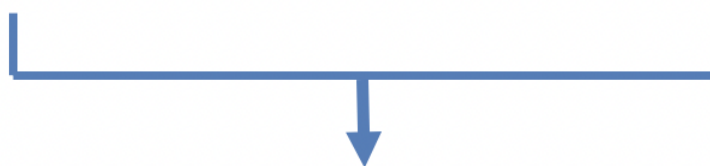
Abbildung 1 stellt die zwei Teile des Projekts grafisch dar.

Online Umfrage von

- Familienrichterinnen bzw. -richter
- Verwaltungsrichterinnen bzw. -richter
- Jugendamtsmitarbeitende
- Rechtsanwältinnen und -anwälte
- Verfahrensbeistände

Qualitative Interviews von

- Familienrichterinnen bzw. -richter
- Verwaltungsrichterinnen bzw. -richter
- Jugendamtsmitarbeitende
- Rechtsanwältinnen und -anwälte
- Verfahrensbeistände



1. Gestaltung der Interaktion zwischen Familiengericht und Jugendamt sowie Rolle des Verwaltungsgerichtes
2. Ursache und Konsequenzen anhaltender Uneinigkeit
3. Empfehlungen zur Weiterentwicklung der kindschaftsrechtlichen Praxis

Abbildung 1: Die zwei Teile des Projekts

Teil II: Methodik, Ergebnisse & Diskussion

1. Quantitative Erhebung

1.1 Einleitung

Das Teilprojekt `Umfrage` zielt darauf ab, einen professionsbreiten und deutschlandweiten Einblick in die kindschaftsrechtliche Praxis an der Schnittstelle Familiengericht und Jugendamt zu erhalten. Hierzu wurde ein Fragebogen entwickelt, der online ausgefüllt werden konnte.

1.2 Methodik

Zugang zu den Teilnehmenden. Um die Teilnehmenden zu erreichen, wurden diese über das BMFSFJ gezielt angesprochen.

Die Stichprobenziehung und Ansprache von **Richterinnen und Richtern** erfolgte bundesweit durch die Gerichte. Diese wurden durch das BMFSFJ über die Landesjustizverwaltungen um Mitwirkung an der Umfrage gebeten.

Die **Rechtsanwältinnen und -anwälte** wurden durch das BMFSFJ über die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) angesprochen.

Die **Jugendamtsmitarbeitenden** wurden durch das BMFSFJ über die Kommunalen Spitzenverbände und die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden erreicht.

Die **Verfahrensbeistände** wurden durch das BMFSFJ über ihre Verbandsvertretungen `Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V. (BVEB)` und `Anwalt des Kindes` zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen.

Darüber hinaus wurde über den Deutschen Familiengerichtstag (DFGT), die Fachzeitschriften (FamRZ) und Zeitschrift für Kinder- und Jugendhilferecht (ZKJ) sowie den beck-aktuell-Newsletter und die Homepage des Kompetenzzentrums für Gutachten auf die Umfrage aufmerksam gemacht.

Sample. Die Umfrage haben insgesamt 1049 Personen vollständig beantwortet. Da über das mehrstufige Weiterleitungsverfahren nicht nachvollzogen werden kann, wie viele Personen die Einladung zur Teilnahme an der Studie tatsächlich erreicht hat, kann eine Rücklaufquote nicht errechnet werden.⁴⁴

Die Stichprobe bestand aus 759 weiblichen Teilnehmerinnen (72,35 %), 288 männlichen Teilnehmern (27,45%) und zwei Diversen (0,19%) zwischen 22 und 89 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug 48,4 Jahre (SE = 0,34 Jahre).

Die größte teilnehmende Gruppe bildeten die Jugendamtsmitarbeitenden (JA, n = 392), gefolgt von Rechtsanwältinnen und -anwälten (RA, n = 275), den Familienrichterinnen und -richtern (FR, n = 270), den Verfahrensbeiständen (VB, n = 89) und den Verwaltungsrichterinnen und -richtern (VR, n = 23) (s. Abbildung 2).

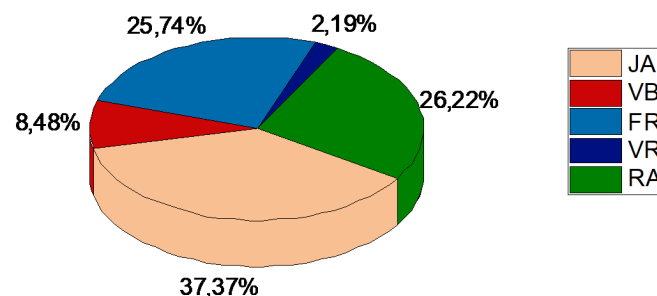


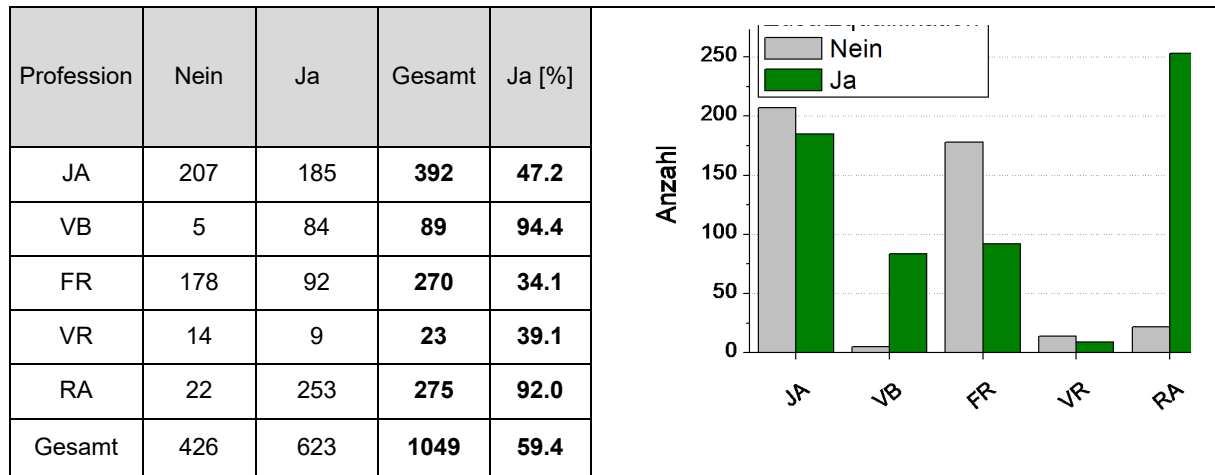
Abbildung 2: Teilnehmende der Umfrage, aufgeteilt nach Tätigkeitsschwerpunkten

Im Hinblick auf den höchsten Bildungsabschluss gaben fast alle Richterinnen und Richter sowie die Rechtsanwältinnen und -anwälte den Abschluss Staatsexamen an, die Jugendamtsmitarbeitenden größtenteils einen Fachhochschulabschluss (Fachhochschulabschluss: 284; Universitätsabschluss: 76) und die Verfahrensbeistände entweder einen Fachhochschulabschluss (34) oder einen Universitätsabschluss (23).

⁴⁴ Insgesamt haben 1.614 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Umfrage geöffnet. 565 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Befragung jedoch abgebrochen, der überwiegende Teil davon bereits auf der ersten Seite nach nur kurzer Lesezeit. Einige weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Umfrage bei der Beantwortung des 3. Blocks, der sich mit der konkreten Fall- und Problemkonstellation beschäftigt, beendet.

Der überwiegende Teil der Teilnehmenden (59,4% n=1049) verfügten über eine Zusatzqualifikation (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Zusatzqualifikation der Teilnehmenden



Diese wurde wie folgt spezifiziert, wobei Mehrfachnennungen möglich waren:

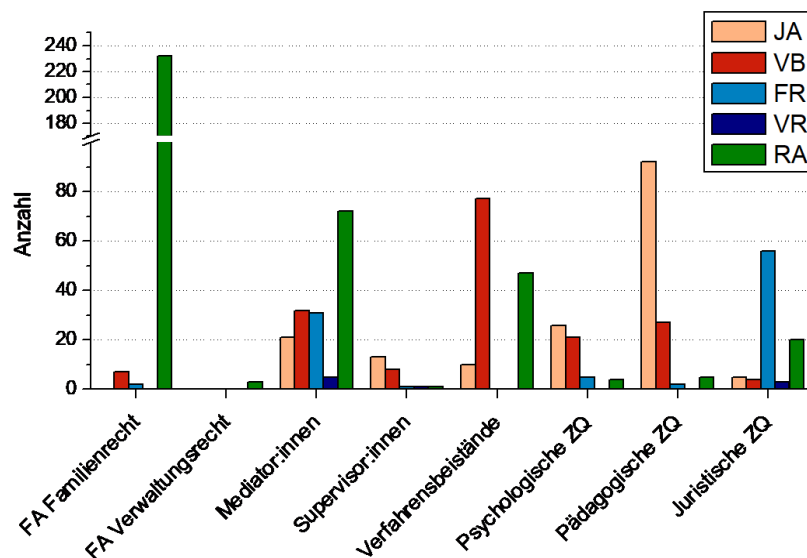
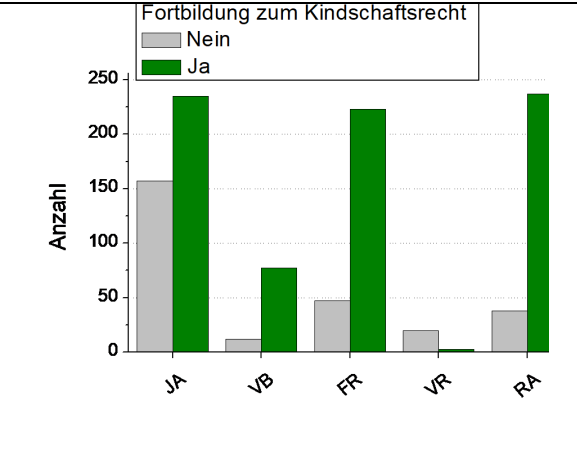


Abbildung 3: Konkretisierte Zusatzqualifikation der Teilnehmenden (Mehrfachnennung möglich)

An spezifischen Fortbildungen im Kindschaftsrecht bzw. Kinder- und Jugendhilferecht nahmen in den letzten zwei Jahren 73,9% der Befragten teil (Tabelle 2).

Tabelle 2: Spezifische Fortbildungen im Kindschaftsrecht bzw. Kinder- und Jugendhilferecht

Profession	Nein	Ja	Gesamt	Ja [%]
JA	157	235	235	59.9
VB	12	77	77	86.5
FR	47	223	223	82.6
VR	20	3	3	13.0
RA	38	237	237	86.2
Gesamt	274	775	1049	73.9



Am häufigsten befassten sich die Teilnehmenden mit Fragestellungen zum Umgang, Sorgerecht bei Trennung und Scheidung sowie zur Kindeswohlgefährdung (82,2% bzw. 78,3 % bzw. 77,6 %, n=4733; Mehrfachnennung möglich).

Die meisten Teilnehmenden (59,20 %, n= 1049) verfügen über elf oder mehr Jahre an Berufserfahrung im Bereich kindschaftsrechtlicher und/oder kinder- und jugendhilferechtlicher Fragestellungen. Verfahrensbeistände und Rechtsanwältinnen und -anwälte gaben hier tendenziell längere Berufserfahrungen an, die beteiligten Verwaltungsrichterrinnen und -richter deutlich weniger (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Berufserfahrung der Teilnehmenden im Bereich der kindschaftsrechtlichen und/oder kinder- und jugendhilferechtlichen Fragestellungen

Berufserfahrung	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
bis zu 1 Jahr	39	3,7	21	5,4	0	0,0	14	5,2	4	17,4	0	0,0
bis zu 5 Jahren	184	17,5	84	21,4	7	7,9	68	25,2	9	39,1	16	5,8
bis zu 10 Jahren	205	19,5	95	24,2	21	23,6	58	21,5	5	21,7	26	9,5
11 o. mehr Jahre	621	59,2	192	49,0	61	68,5	130	48,1	5	21,7	233	84,7

Die größte Gruppe der Teilnehmenden bearbeitete, bezogen auf die letzten fünf Jahre, durchschnittlich 21-40 Fälle pro Jahr (22,3 %, n= 1049), gefolgt von der Gruppe, die

mehr als 100 Fälle pro Jahr (19,3 %; n= 1049) bearbeitete. In der letzteren Kategorie fanden sich überwiegend die Familienrichterinnen und -richter (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Anzahl der durchschnittlich bearbeiteten Fälle mit kindschaftsrechtlichen und/oder kinder- und jugendhilferechtlichen Fragestellungen

Anzahl	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
keine	25	2,4	25	6,4	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
1-20 Fälle	145	13,8	74	18,9	18	20,2	5	1,9	8	34,8	40	14,5
21-40 Fälle	234	22,3	100	25,5	25	28,1	22	8,1	8	34,8	79	28,7
41-60 Fälle	186	17,7	86	21,9	22	24,7	33	12,2	4	17,4	41	14,9
61-80 Fälle	134	12,8	42	10,7	6	6,7	58	21,5	2	8,7	26	9,5
81-100 Fälle	122	11,6	27	6,9	7	7,9	53	19,6	0	0,0	35	12,7
mehr als 100 Fälle	203	19,3	38	9,7	11	12,4	99	36,7	1	4,3	54	19,6

Dabei kamen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe moderat häufig im gerichtlichen Verfahren zur Sprache (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Relative Häufigkeit der gerichtlichen Verfahren, in denen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe thematisiert wurden.

Relative Häufigkeit	Gesamt		JA		VB		FR	VR		RA		
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
nie/sehr selten (0-5 %)	36	3,5	18	4,9	3	3,4	1	0,4	0	0,0	14	5,1
gelegentlich (5-25 %)	249	24,3	119	32,4	12	13,5	38	14,1	3	13,0	77	28,0
recht häufig (25-50 %)	268	26,2	95	25,9	27	30,3	72	26,7	1	4,3	73	26,5
häufig (50-75 %)	240	23,4	72	19,6	20	22,5	90	33,3	2	8,7	56	20,4
sehr häufig (75-95 %)	150	14,6	41	11,2	19	21,3	44	16,3	5	21,7	41	14,9
(fast) immer (95-100 %)	81	7,9	22	6,0	8	9,0	25	9,3	12	52,2	14	5,1

Die Teilnehmenden berichteten von einer teilweisen Übertragung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren an freie Träger, wobei

keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Angaben der einzelnen Professionen bestehen (s. Abbildung 4).

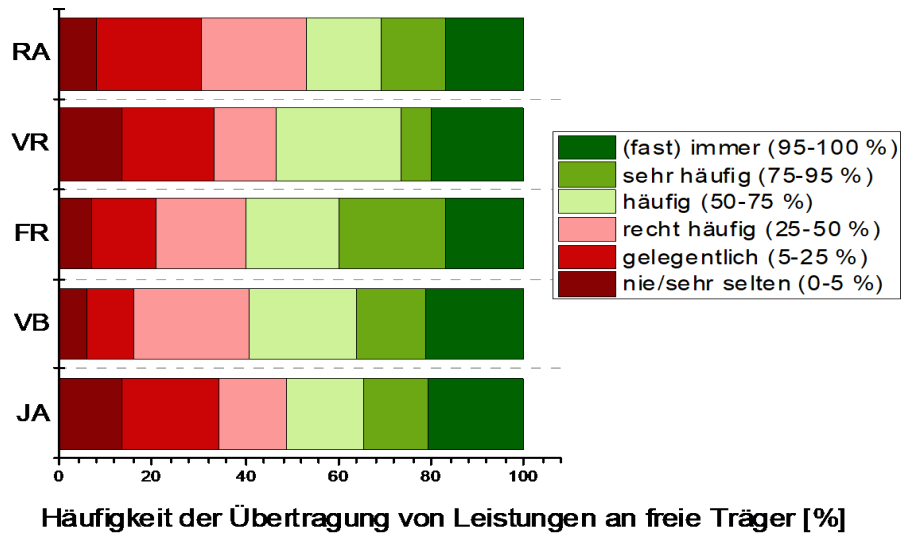


Abbildung 4: Häufigkeit der Übertragung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an freie Träger

Der Tätigkeitsbereich der Teilnehmenden verteilt sich sowohl auf den ländlichen als auch auf den städtischen Raum in der Bundesrepublik (s. Tabelle 6). Bei den teilnehmenden Jugendamtsmitarbeitenden kommt ein größerer Anteil aus dem ländlichen Raum, bei den Richterinnen und Richtern hingegen aus dem städtischen Raum.

Tabelle 6: Spezifizierung des regionalen Tätigkeitsbereiches

Region	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
ländlicher Raum (bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner)	305	29,1	139	35,5	26	29,2	66	24,4	2	8,7	72	26,2
städtischer Raum (bis zu 250.000 Einwohnerinnen und Einwohner)	232	22,1	97	24,7	21	23,6	43	15,9	3	13,0	68	24,7
städtischer Raum (bis zu 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner)	93	8,9	44	11,2	5	5,6	18	6,7	1	4,3	25	9,1
städtischer Raum (mehr als 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner)	176	16,8	30	7,7	11	12,4	71	26,3	5	21,7	59	21,5
sowohl ländlicher als auch städtischer Raum	243	23,2	82	20,9	26	29,2	72	26,7	12	52,2	51	18,5

Verfahren

Ablauf:

Die Teilnahme an der Online Umfrage war im Zeitraum 10.02.2022 bis 30.04.2022 möglich.

Material

Ausgangsversion des Fragebogens. Es wurde ein Bogen entwickelt, der in vier Abschnitte (Allgemeine Angaben; fachlicher Austausch der am Verfahren Beteiligten; Fall-/Problemkonstellationen; Empfehlungen) unterteilt war. Im Abschnitt Fall-/Problemkonstellation wurde nach Verfahrensgegenstand, z.B. Umgangsverfahren, unterschieden. Die jeweiligen Fragen sollten dann für jeden Verfahrensgegenstand einzeln beantwortet werden.

Um einen hohen Differenzierungsgrad zu ermöglichen und gleichzeitig eine unterschiedliche Verwendung einer Mittelkategorie zu verhindern, wurde ein sechsstufiges Antwortformat verwendet.⁴⁵ Es kamen dichotome Items zum Einsatz, wenn ein höherer Differenzierungsgrad nicht angezeigt war (z.B. Wunsch nach mehr Austausch). Weitere dichotome Items hatten eine Filterfunktion: Sie dienten dazu anzugeben, ob ein bestimmter Aspekt überhaupt näher beleuchtet werden kann (z.B. Frage zur Zusatzqualifikation). Je nach gegebener Antwort wurden weitere anknüpfende Items angezeigt oder nicht. Damit wurden differenzierte Angaben ermöglicht. Zudem wurde soweit relevant die Antwortalternative eines Nichtwissens/Nichtangabe eingeräumt. Auch wurden Ergänzungs- und Kommentierungsfelder eingefügt, um individuelle Rückmeldungen zu ermöglichen.

Eine Reihe von Fragen zur Quantifizierung einzelner Aspekte wie zum Beispiel Anzahl der Fälle im Bereich Kindschaftsrecht, Anteil der Übertragung an freie Träger und Berufserfahrung wurde in semiquantitativen Kategorien (von – bis) erfragt, die entsprechende statistische Auswertung erfolgte hier anhand von Verfahren für ordinale Ska-

⁴⁵ vgl. Bühner, 2011; Moosbrugger & Kelava, 2012.

len. Die zentrale Frage nach dem Anteil der anhaltenden Uneinigkeit zwischen Jugendamt und Familiengericht wurde mittels einer prozent-genauen Skala erfragt. Dabei konnten exakte Prozentwerte eingetragen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele Teilnehmende diese Frage eher vage aus der Erinnerung beantwortet haben. Durch die visuelle Darstellung mittels Schieberegler wurde eine feine Abstufung auch aus der Erinnerung ermöglicht und es wird davon ausgegangen, dass die angegebenen Werte näher an den tatsächlichen Werten liegen, als dies mit kategorialen Skalen erwartet werden kann.⁴⁶

Modifikation durch externe Beraterinnen. Die Bögen wurden durch die externen Beraterinnen des Projekts, VorsRi OLG Isabell Götz und Jugendamtsleiterin Susanne Heynen, inhaltlich weiter gestaltet.

Modifikation durch Pretests. Es erfolgte ein online Pretest der vollständigen Umfrage mit Expertinnen und Experten der unterschiedlichen Professionen (mit vier Familienrichterinnen bzw. -richtern; vier Jugendamtsmitarbeitenden; zwei Verwaltungsrichterinnen bzw. -richtern; zwei Familienrechtsanwältinnen bzw. -anwälten; zwei Verfahrensbeiständen). Ihre Rückmeldungen wurden ausgewertet und bei der Weiterentwicklung des Fragebogens berücksichtigt.

In einem zweiten Pretest füllten die Expertinnen und Experten, also beide externen Beraterinnen und jeweils eine Expertin bzw. ein Experte jeder Profession, den Fragebogen erneut aus und gaben Rückmeldungen dazu. Auch diese Anmerkungen flossen in die Bearbeitung der Bögen ein.

Finaler Fragebogen. Die Rückmeldungen erbrachten Veränderungsbedarf in verschiedenen Bereichen. Im Folgenden sollen deren Modifikationsvorschläge aufgrund ihrer Vielzahl nur beispielhaft benannt werden: Gerade der erste Pretest zeigte, dass Begrifflichkeiten und Beschreibungen gefunden werden mussten, die für alle Professionen gleichermaßen verständlich und nachvollziehbar waren (z.B. Begriffe wie 'Beteiligter' oder 'Maßnahme'). Auch wurde deutlich, dass einzelne Fragen von Verwaltungsrichterinnen und -richtern nicht oder gerade nur beantwortet werden konnten

⁴⁶ Funke 2004; Reips & Funke 2008, pp. 699 ff.

(z.B. Frage im Hinblick auf ein paralleles familiengerichtliches Verfahren), so dass hier entsprechende Filter eingesetzt wurden und diese Fragen nicht oder ausschließlich an Verwaltungsrichterinnen und -richter gingen. Zudem wurde deutlich, dass angesichts der zu erwartenden eher geringen Anzahl der Fälle die gewählte starke Spezifizierung nach einzelnen Verfahrensgegenständen wenig sinnvoll war. Daher wurde diese Unterteilung im Abschnitt Fall-/Problemkonstellation aufgegeben. Der finale Fragebogen⁴⁷ umfasst folgende vier Abschnitte:

I. Allgemeine Angaben (14 Items)

II. Fachlicher Austausch der am Verfahren Beteiligten (5 Items)

III. Fall/Problemkonstellation (12 Items; ein Item (F20) aufgeteilt in zwei Gruppen VR und Andere; 4 Items (F 21, 25, 26, 27) nicht an Verwaltungsrichterinnen und -richter gerichtet)

IV. Empfehlungen (2 Items)

Organisatorische Rahmenbedingungen. Zusätzlich zum Fragebogen wurden organisatorische Rahmenbedingungen entwickelt und festgelegt: Ein einleitender Text erläuterte den Kontext der Umfrage, gab Anleitungen zum Ausfüllen und fragte datenschutzrechtliche Zustimmung ab.

Technische Unterstützung. Das Teilprojekt wurde IT-gestützt und online durchgeführt. Basierend auf dem Umfrage-Tool LimeSurvey wurden technische Anpassungen durchgeführt. Es wurde sichergestellt, dass sich widersprechende Angaben innerhalb einer Frage nicht gewählt werden konnten.

Eine Unterbrechung und Weiterführung der Umfrage zu einem späteren Zeitpunkt war jederzeit möglich. Allerdings wurde unter Wahrung der Anonymität sichergestellt, dass alle Befragten (durch reversible Speicherung der IP-Adresse bei LimeSurvey) nur einmalig an der Umfrage teilnehmen konnten.

⁴⁷ S. Anhang.

1.3 Ergebnisse und Diskussion

1.3.1 Fachlicher Austausch der am Verfahren Beteiligten

Fallspezifischen, interdisziplinären Fachaustausch setzten vor allem Verfahrensbeistände häufig bis sehr häufig um (Tabelle 7).

Tabelle 7: Fallspezifischer, interdisziplinärer Fachaustausch der am Verfahren Beteiligten außerhalb der Gerichtstermine

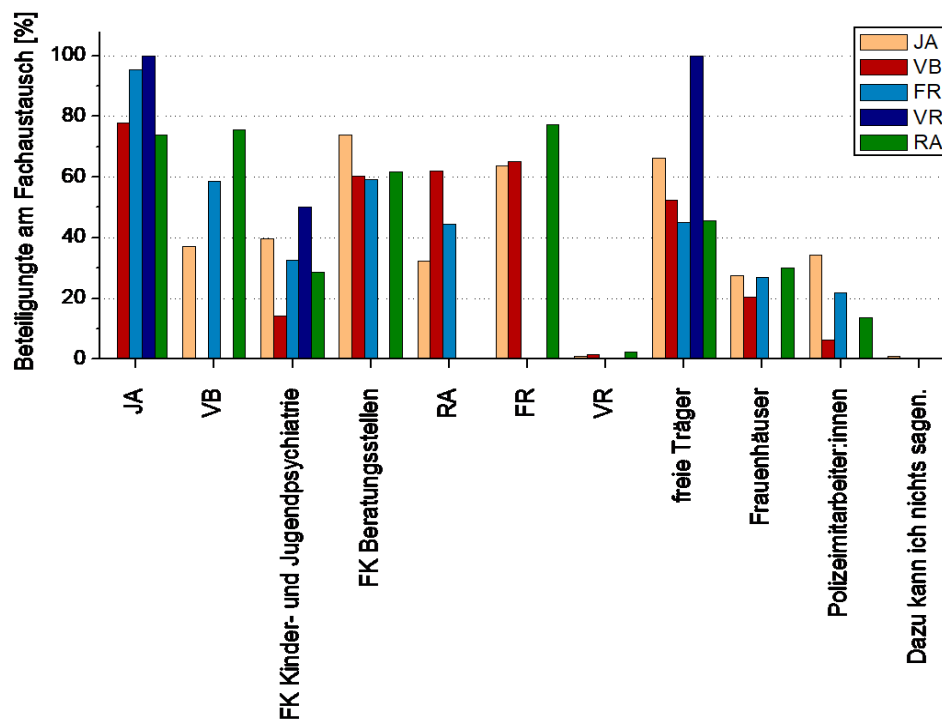
Fachaustausch	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
nie/sehr selten (0-5 %)	313	29,8	73	18,6	12	13,5	90	33,3	15	65,2	123	44,7
gelegentlich (5-25 %)	346	33,0	121	30,9	18	20,2	89	33,0	6	26,1	112	40,7
recht häufig (25-50 %)	175	16,7	87	22,2	21	23,6	44	16,3	2	8,7	21	7,6
häufig (50-75 %)	122	11,6	67	17,1	17	19,1	29	10,7	0	0,0	9	3,3
sehr häufig (75-95 %)	63	6,0	25	6,4	18	20,2	11	4,1	0	0,0	9	3,3
(fast) immer (95-100 %)	30	2,9	19	4,0	3	3,4	7	2,6	0	0,0	1	0,4

Beim fallunabhängigen Fachaustausch mit den unterschiedlichen Professionen zeigt sich vor allem bei den Verwaltungsrichterinnen und -richtern, den Jugendamtsmitarbeitenden und den Rechtsanwältinnen und -anwälten ein größerer Anteil ohne Fachaustausch (Tabelle 8).

Tabelle 8: Fallunabhängiger interdisziplinärer Fachaustausch

Fachaustausch	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
ja – regelmäßig	337	32,1	125	31,8	35	39,3	111	41,1	0	0,0	66	24,0
ja - unregelmäßig	252	24,0	80	20,4	28	31,5	85	31,5	2	8,7	57	20,7
nein	461	43,9	188	47,8	26	29,2	74	27,4	21	91,3	152	55,3

Alle Berufsgruppen treffen sich sehr häufig mit den Jugendamtsmitarbeitenden. Generell gab von den Teilnehmenden niemand an, sich mit den Verwaltungsrichterinnen und -richtern zu treffen. Zusätzlich zu den mit der Umfrage Angesprochenen werden auch Beratungsstellen (nicht jedoch von Verwaltungsrichterinnen und -richtern) und freie Träger als Austauschpartnerinnen und -partner genannt (s. Abbildung 5*).



* Die Angaben zur eigenen Profession wurde im Diagramm ausgeblendet.

Abbildung 5: Beteiligung am fallunabhängigen Fachaustausch

47,95 % der Teilnehmenden, insbesondere Jugendamtsmitarbeitende, nahmen Barrieren wahr, die den fallunabhängigen Fachaustausch mit den unterschiedlichen Professionen erschweren. Vor allem mangelnde zeitliche Ressourcen behindern bei allen Professionen den unabhängigen Fallaustausch (im Mittel 65,2 %; n= 1113, Mehrfachnennung möglich, maximal 3 Barrieren). Als weitere Hürde wurde von allen Professionen zu einem hohen Prozentsatz (im Mittel 53,7 %) das Verständnis untereinander wahrgenommen („Die Professionen sprechen verschiedene ‚Sprachen““). Eine man-

gelnde Akzeptanz der Expertise der eigenen Profession variierte als Grund entsprechend der befragten Gruppe und wurde vor allem von den Jugendamtsmitarbeitenden aufgeführt (48,9 %) aber auch von Verfahrensbeiständen (32,6 %) und den Rechtsanwältinnen und -anwälten (35,9 %) angeführt (s. Tabelle 9).

Tabelle 9: Barrieren im Hinblick auf den unabhängigen Fallaustausch

Barrieren	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
mangelnde Akzeptanz der Expertise meiner Berufsgruppe/ Profession	172	34,2	108	48,9	14	32,6	8	8,1	0	0,0	42	35,9
die Professionen sprechen unterschiedliche „Sprachen“	270	53,7	129	58,4	20	46,5	47	47,5	1	50,0	73	62,4
mangelnde finanzielle Ressourcen	80	15,9	31	14,0	6	14,0	21	21,2	0	0,0	22	18,8
mangelnde zeitliche Ressourcen	328	65,2	153	69,2	30	69,8	76	76,8	2	100,0	67	57,3
Risiko bzw. Befürchtungen, die richterliche Unabhängigkeit zu verletzen	104	20,7	46	20,8	10	23,3	19	19,2	1	50,0	28	23,9
Risiko bzw. Befürchtungen im Hinblick auf Befangenheit	76	15,1	22	10,0	7	16,3	23	23,2	0	0,0	24	20,5
Sonstiges	83	16,5										

1.3.2 Fall-/Problemkonstellation

Die Frage nach der bearbeiteten Anzahl der Kindschaftsrechtsfälle in den letzten fünf Jahren mit anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf die Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen wurde insgesamt von 982 Familienrichterinnen und -richtern, Jugendamtsmitarbeitenden, Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Verfahrensbeiständen beantwortet. Die Frage an die Verwaltungsrichterinnen und -richter nach der Anzahl der bearbeiteten Kinder- und Jugendhilferechtsfälle in den letzten fünf Jahren, in denen vorher oder

parallel ein familiengerichtliches Verfahren mit der zuvor beschriebenen anhaltenden Uneinigkeit anhängig war, beantworteten 21 von ihnen.⁴⁸

Die Gesamtauswertung ergab im Mittel eine anhaltende Uneinigkeit von Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen in 19,2 % der bearbeiteten Fälle (SE = 0,75 %). Dabei ergab sich eine stark ausgeprägte rechtsschiefe Verteilung mit einer beträchtlichen Anzahl von Antworten mit hohen Prozentangaben. Bei der Hälfte aller Befragten trat Uneinigkeit bei 10% oder weniger Fällen auf (Median = 10%), während bei der anderen Hälfte der Befragten der Prozentsatz sehr breit gefächert war.

Bei den Verwaltungsrichterinnen und -richtern waren in 14,6% der Fälle (SE = 3,8%) vorher oder parallel ein familiengerichtliches Verfahren mit Uneinigkeit anhängig. Auch diese Verteilung war deutlich rechtsschief (Median 6%) (s. Abbildung 6).

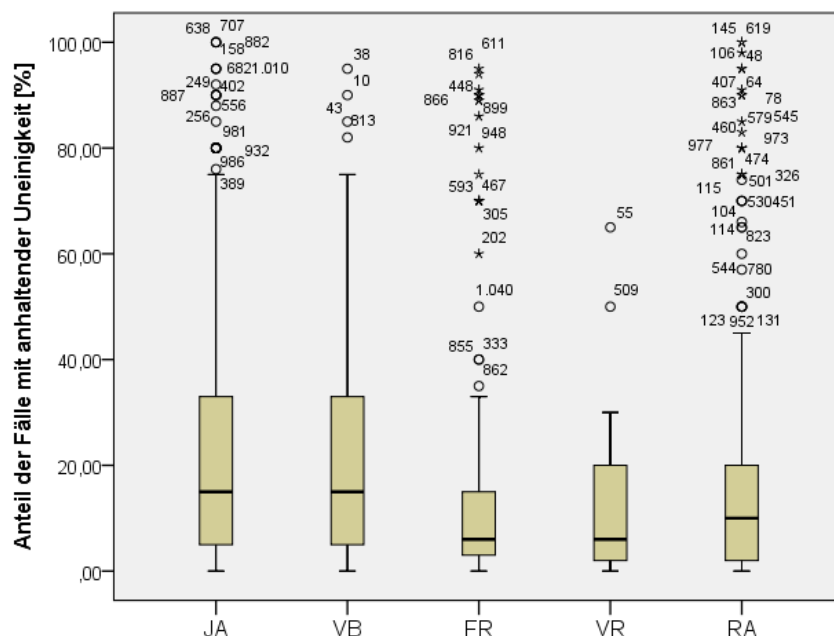


Abbildung 6: Anteil der Fälle von anhaltender Uneinigkeit bezogen auf die Professions

⁴⁸ Aufgrund der unterschiedlichen Befassung mit der relevanten Fragestellung musste diese Frage für die Verwaltungsrichterinnen und -richter gesondert erfragt werden.

Im ersten Teil der Auswertung wird die gesamte Gruppe der Befragten mit Ausnahme der Verwaltungsrichterinnen und -richter analysiert (vollständige Antworten). Denn aufgrund der geringen Teilnahme dieser Professionsgruppe ist eine spezifische Analyse von Einflussfaktoren nicht möglich. Nachfolgend wird der moderierende Einfluss verschiedener demographischer Faktoren auf die Uneinigkeit untersucht. Die Uneinigkeit (metrisch) als abhängige Variable (AV) wurde mit metrischen Variablen (Alter), als auch mit nominal (Geschlecht, Berufsgruppe) bzw. ordinal (Berufserfahrung) skalierten Variablen in Beziehung gesetzt. Für Korrelationen mit metrischen Variablen wurde der Pearson-Korrelationskoeffizient, mit ordinalen Faktoren die Spearman-Rangkorrelation berechnet. Für den Einfluss nominaler Faktoren auf die Uneinigkeit wurden Unterschiede über eine einfaktorische Anova (Standard- bzw. Welch-Anova) bestimmt. Post-hoc Tests wurden nach Games Howell durchgeführt, sofern keine Varianzgleichheit und unterschiedlich besetzte Gruppen vorlagen.⁴⁹

Das **Alter** korrelierte nicht signifikant ($r(982) = -0,05$, $p = 0,10$) mit der Häufigkeit der Fälle von anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt. Der Einfluss des **Geschlechtes** konnte nur zwischen weiblichen und männlichen Teilnehmern untersucht werden, da die Gruppe „divers“ mit nur einer Antwort zu gering besetzt war. Der t-Test für diese beiden Gruppen zeigte keinen signifikanten Einfluss des Geschlechts ($t(536,11) = -0,92$, $p = 0,36$) bei vergleichbaren Mittelwerten (Tabelle 10) und identischem Median (10 %).

Tabelle 10: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit, gruppiert für unterschiedliche Geschlechter

Geschlecht	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
männlich	270	93,8	18,17	1,329	10
weiblich	711	93,7	19,65	0,91	10
divers	1	50	30	n.a.	n.a.
Gesamt	982	93,6	19,26	0,754	10

⁴⁹ Waren die Voraussetzungen für eine Anova bzw. den t-Test stark (Kombination von Verletzung der Normalverteilung und Varianzheterogenität) verletzt, wurden zusätzlich der Kruskal-Wallis-Test bzw. der U-Test verwendet. Es wurden auch der Einfluss von Ausreißern untersucht. Wesentliche Abweichungen zu hier berichteten Ergebnissen traten nicht auf.

Im Hinblick auf Zusammenhänge mit **Bildungsabschlüssen** zeigte sich ein signifikanter Einfluss, $F(4, 69,09) = 8,15$, $p < 0,001$. Abschlüsse mit weniger als 15 Antworten wurden komplett von der Analyse ausgeschlossen (Berufsausbildung, Andere). Der Post-Hoc-Test zeigt insbesondere, dass die Teilnehmenden mit Staatsexamen signifikant weniger Uneinigkeit im Vergleich zu denen mit Fachhochschulabschluss ($p < 0,001$) oder Universitätsabschluss ($p = 0,024$) angaben. Die weiteren Abschlüsse Abitur und Fachhochschulreife weisen ebenfalls höhere Mittelwerte und Mediane im Vergleich zu den Teilnehmenden mit Staatsexamen auf, ohne jedoch signifikante Unterschiede aufzuzeigen (s. Tabelle 11).

Tabelle 11: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit gruppiert für unterschiedlichen Bildungsabschlüsse

Höchster Bildungsabschluss	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
Abitur	20	95,2	25,4	5,973	19,0
Fachhochschulreife	18	94,7	21,0	4,794	13,5
Abgeschlossene Berufsausbildung	1	100,0	50,0	n.a.	n.a.
Fachhochschulabschluss	303	95,3	24,26	1,484	15
Universitätsabschluss	126	94,7	22,34	2,243	11,5
Staatsexamen	506	92,3	15,02	0,932	8,0
Andere	8	88,9	26,25	8,349	25
Gesamt	982	93,6	19,26	0,754	10

Weder eine Zusatzqualifikation, $F(1, 845,78) = 1,36$, $p = 0,24$, noch eine Fortbildung im Kindschaftsrecht bzw. Kinder- und Jugendhilferecht, $F(1, 387,45) = 0,01$, $p = 0,94$, hatten Einfluss auf die Uneinigkeit.

Es zeigte sich jedoch ein signifikanter Einfluss der **Profession** ($F(3, 331,64) = 11,99$, $p < 0,001$) auf die Angaben zur Uneinigkeit. Insbesondere für die Gruppe der Familienrichterinnen und -richter wurde eine signifikant geringere Uneinigkeit als bei Jugendamt und Verfahrensbeistand ($p < 0,001$ bzw. $p = 0,001$) verzeichnet. Ebenso nehmen Rechtsanwältinnen und -anwälte seltener Uneinigkeit wahr als Jugendamtsmitarbeitende ($p = 0,015$) (Tabelle 12).

Tabelle 12: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit gruppiert für die unterschiedlichen Professionen

Profession	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
JA	371	94,6%	23,28	1,301	15
VB	86	96,6%	24,76	2,690	15
FR	262	97,0%	13,55	1,210	6
VR	21	91,3%	14,57	3,854	6
RA	263	95,6%	17,46	1,444	10

Eine leicht fallende Tendenz der Mittelwerte zu Uneinigkeit ergab sich bei Teilnehmenden mit einem Jahr und längerer **Berufserfahrung** im Vergleich zu Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern (< 1 Jahr). Dieser Zusammenhang war jedoch nicht signifikant (Welch-Anova: $F(3, 133,52) = 1.77$, $p = 0,16$, als Rangkorrelation: $r_s(982) = 0.000$, $p = 0,99$). Der Standardfehler bei den wenigen Teilnehmenden mit weniger als einem Jahr Berufserfahrung war jedoch vergleichsweise groß. Der Median aller Gruppen war identisch (Tabelle 13).

Tabelle 13: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit von der Berufserfahrung

Berufserfahrung	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
bis zu 1 Jahr	33	84,6	25,45	5,228	10
bis zu 5 Jahren	169	91,8	16,38	1,571	10
bis zu 10 Jahren	192	93,7	20,79	1,782	10
11 oder mehr Jahre	588	94,7	19,24	,976	10
Gesamt	982	93,6	19,26	,754	10

Die Zahl der bearbeiteten Fälle sind in den unten genannten Gruppen (s. Tabelle 14) klassiert und wurden dabei als ordinale Skala kodiert, wobei kein signifikanter Zusammenhang zwischen Fallzahl und Uneinigkeit für diese feinskalierte Einteilung bestand ($r_s(961) = -0,05$; $p = 0,10$) und der Rangkorrelationskoeffizient entsprechend gering war.

Tabelle 14: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der bearbeiteten Fälle pro Jahr

Fälle pro Jahr	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
0	21 ⁵⁰	84,0	20,05	4,055	15,00
1 - 20	129	89,0	21,29	2,271	10,00
21 - 40	219	93,6	21,28	1,716	10,0
41 - 60	173	93,0	20,09	1,779	10,0
61 - 80	126	94,0	17,17	2,070	5,5
81 -100	118	96,7	18,36	1,993	10,0
über 100	196	96,6	16,71	1,572	10,0

Es gab jedoch einen leichten Trend in den Mittelwerten sowie im Median von weniger Uneinigkeit bei Anstieg der Fallzahl in der Kategorie 61-80 Fälle/Jahr (geringer M und Minimum des Medians). Generell bestand bei Teilnehmenden mit über 60 Fällen pro Jahr tendenziell weniger Uneinigkeit, wenn man die Mittelwerte betrachtet. Fasst man alle Antworten mit mehr als 60 Fällen zusammen und vergleicht diese mit denen bis zu 60 Fällen pro Jahr (also 1-60 Fälle), so ergibt sich bei punktbiserialer Regression ein signifikanter Effekt ($r(961) = -0,08$; $p = 0,02$), allerdings mit einem nur sehr schwachen negativen Korrelationskoeffizienten.

Wenn die bearbeiteten Fälle, in denen u.a. Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren thematisiert wurden, einen hohen Anteil an allen der von einer Fachkraft bearbeiteten Fällen hatte, war auch der Prozentsatz der Uneinigkeit besonders hoch, bei sehr wenigen Fällen entsprechend gering (s. Tabelle 15). Dieser Zusammenhang war hochsignifikant ($p < 0,001$) aber nicht sehr stark ausgeprägt ($r_s(961) = 0,13$).

⁵⁰ Irritierend erscheint, dass trotz 0 Fällen Uneinigkeit angegeben wurde. Hier handelte es sich um Angaben von Fachkräften im Jugendamt mit Leitungsfunktion, welche diese Funktion erst seit <5 Jahren ausüben. Ggf. wurde hier bzgl. der Anzahl der Fälle abgerundet oder es ging um Fälle, die sie nur mittelbar bearbeitet haben. Für die statistischen Tests blieb diese Gruppe unberücksichtigt.

Tabelle 15: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit vom Anteil der Fälle mit Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen

Fälle pro Jahr	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
nie/sehr selten (0-5 %)	32	88,9	12,47	4,565	2
gelegentlich (5-25 %)	234	94,0	17,94	1,575	10
recht häufig (25-50 %)	257	95,9	18,49	1,386	10
Häufig (50-75 %)	226	94,2	19,77	1,523	10
sehr häufig (75-95 %)	144	96,0	23,16	2,169	15
(fast) immer (95-100 %)	68	84,0	19,68	2,921	10

Je öfter die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an **freie Träger** delegiert wurden, umso höher war tendenziell der Median der Uneinigkeit, insbesondere bei sehr großer Häufigkeit der Übertragung der Leistungen (s. Tabelle 16). Umgekehrt war die Uneinigkeit im Fall von geringer Übertragung besonders gering. Diese Korrelation war signifikant ($p = 0,002$) mit $r_s(982) = 0,97$.

Tabelle 16: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Verbindung mit der Übertragung der Leistungen an freie Träger

Übertragung an freie Träger	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
nie/sehr selten (0-5 %)	92	95,8	15,99	2,235	6
gelegentlich (5-25 %)	172	93,0	18,73	1,935	10
recht häufig (25-50 %)	180	97,8	20,07	1,843	10
häufig (50-75 %)	169	94,4	16,16	1,466	10
sehr häufig (75-95 %)	151	94,4	18,74	1,667	10
(fast) immer (95-100 %)	174	94,6	24,12	2,032	15
Nicht zutreffend	44	72,1	19,27	4,015	10

Wie Tabelle 17 zeigt, besteht eine leichte Tendenz zu weniger Uneinigkeit in **großen Städten** (mehr als 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Die Unterschiede waren jedoch nicht signifikant ($F(4, 338,91) = 1,10, p = 0,40$). Tendenziell höhere Mittelwerte und insbesondere ein erhöhter Median zeigten sich in mittelgroßen Städten (zwischen 250.000 und 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Tabelle 17: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit von der Region

Region	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
ländlicher Raum (bis zu 50.000 Einwohner:innen)	291	95,4	21,05	1,488	10
städtischer Raum (bis zu 250.000 Einwohner:innen)	217	93,5	19,35	1,647	10
städtischer Raum (bis zu 500.000 Einwohner:innen)	89	95,7	20,80	2,420	15
städtischer Raum (mehr als 500.000 Einwohner:innen)	162	92,0	16,51	1,672	10
sowohl ländlicher als auch städtischer Raum	223	91,8	18,21	1,503	10

Im Hinblick auf den **fallspezifischen Austausch** zeigte sich, dass die Uneinigkeit zunächst mit/trotz zunehmendem Anteil des fallspezifischen Fachaustausches anstieg (s. Tabelle 18). Erst wenn nahezu immer ein fallspezifischer Austausch stattfindet, war die Uneinigkeit wieder deutlich geringer. Der Faktor fallspezifischer Fachaustausch hatte einen signifikanten Einfluss für das vollständige Sample ($F(5, 182,39) = 2,70, p = 0,02$).

Tabelle 18: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit vom fallspezifischen Fachaustausch

fallspezifischer Fachaustausch	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
nie/sehr selten (0-5 %)	282	90,1	15,54	1,304	6
gelegentlich (5-25 %)	321	92,8	19,54	1,283	10
recht häufig (25-50 %)	169	96,6	20,66	1,851	10
häufig (50-75 %)	120	98,4	23,76	2,350	15
sehr häufig (75-95 %)	62	98,4	23,06	3,386	12,5
(fast) immer (95-100 %)	28	93,3	17,29	4,636	5,5

Der **fallunabhängige Fachaustausch** hatte dagegen keinen Einfluss ($F(2, 978) = 0,25, p = 0,78$) auf den Anteil der Uneinigkeit (s. Tabelle 19).

Tabelle 19: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit vom fallunabhängigem Fachaustausch

fallunabhängiger Fachaustausch	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
ja (regelmäßig)	323	95,8	19,86	1,3548	10
ja (unregelmäßig)	239	94,8	19,46	1,433	10
nein	421	91,3	18,67	1,167	10

Im Folgenden werden weitere Zusammenhänge wiederum rein deskriptiv dargestellt. Im Hinblick auf die **Verfahrensart**, bei der es zu Uneinigkeit kam, zeigte sich über die verschiedenen Professionen hinweg ein relativ gleiches Muster, unabhängig davon, ob die Teilnehmenden viele oder wenige Fälle von Uneinigkeit angegeben hatten: Es überwiegen die Verfahren zur Kindeswohlgefährdung, gefolgt von Umgangsverfahren und Sorgerechtsverfahren und Unterbringung. Bei allen Professionen spiegelt sich in den Antworten eine ähnliche Wahrnehmung wider, da die Reihenfolge der genannten Verfahrensarten dieselbe ist, nur mit graduellen Unterschieden in der Gewichtung (Tabelle 20).

Tabelle 20: Verfahrensarten, in denen es zu anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt hinsichtlich der Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen kam

Verfahrensart	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Sorgerecht	312	35,2	108	32,0	27	35,5	72	29,9	0	0	105	47,1
Umgang	471	53,2	165	48,8	41	53,9	132	54,8	0	0	133	59,6
Kindeswohlgefährdung	640	72,2	233	68,9	56	73,7	200	83,0	0	0	151	67,7
Unterbringung	197	22,2	98	29,0	20	26,3	46	19,1	0	0	33	14,8
Dazu kann ich nichts sagen.	31	3,5	14	4,1	3	3,9	3	1,2	0	0	11	4,9
Sonstiges	19	2,1										

Insgesamt nannten die Teilnehmenden am häufigsten den begleiteten Umgang (54,8 %) und Inobhutnahme (42,5 %) als **Maßnahmen**, bei denen es zu anhaltender Uneinigkeit kam. Aber auch Heimerziehung und sonstige Wohnformen (28,7 %), Eltern-Kind-Einrichtung (24,1 %) und Sozialpädagogische Familienhilfe (23,6 %) wurden häufiger genannt. Insbesondere Jugendamtsmitarbeitende wiesen auf Uneinigkeit bei der Heimerziehung und sonstigen Wohnformen hin (38,9 % bezogen auf JA) (Tabelle 21).

Tabelle 21: Maßnahmen, bei denen es zu anhaltender Uneinigkeit kam

Maßnahmen	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Eltern-Kind-Einrichtung	218	24,1	72	21,6	23	30,7	76	31,9	3	17,6	44	19,8
Begleiteter Umgang	495	54,8	148	44,3	45	60,0	153	64,3	7	41,2	142	64,0
Aufsuchende Familientherapie	85	9,4	11	3,3	19	25,3	19	8,0	0	0,0	36	16,2
Sozialpädagogische Familienhilfe	213	23,6	91	27,2	20	26,7	50	21,0	0	0,0	52	23,4
Erziehungsberatung	85	9,4	27	8,1	12	16,0	10	4,2	1	5,9	35	15,8
Soziale Gruppenarbeit	4	0,4	1	0,3	0	0,0	0	0,0	0	0,0	3	1,4
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer:in	102	11,3	21	6,3	16	21,3	32	13,4	2	11,8	31	14,0
Erziehung in einer Tagesgruppe	38	4,2	7	2,1	4	5,3	11	4,6	1	5,9	15	6,8
Vollzeitpflege	170	18,8	74	22,2	16	21,3	42	17,6	5	29,4	33	14,9
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	259	28,7	130	38,9	22	29,3	64	26,9	1	5,9	42	18,9
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	64	7,1	9	2,7	15	20,0	21	8,8	1	5,9	18	8,1

Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung	27	3,0	16	4,8	4	5,3	2	0,8	2	11,8	3	1,4
Freiheitsentziehende Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe	145	16,1	69	20,7	19	25,3	36	15,1	0	0,0	21	9,5
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 8 SGB VIII	38	4,2	17	5,1	5	6,7	7	2,9	0	0,0	9	4,1
Beratung und Unterstützung nach §§ 17,18 SGB VIII	58	6,4	23	6,9	8	10,7	14	5,9	2	11,8	11	5,0
Inobhutnahme(n)	384	42,5	116	34,7	42	56,0	115	48,3	6	35,3	105	47,3
Dazu kann ich nichts sagen	59	6,5	26	7,8	1	1,3	10	4,2	5	29,4	17	7,7
Sonstiges	31	3,4										

Als **Ursache** benannten alle Professionen zusammen betrachtet am häufigsten die unterschiedliche fachliche Einschätzung in der Sache (77,0 %). Familienrichterinnen und -richter, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände sahen darüber hinaus häufig die vorgefasste Meinung des Jugendamtes im Termin sowie die fehlende Entscheidungskompetenz des Jugendamtes als weitere Ursachen. Die Jugendamtsmitarbeitenden hingegen nannten als Ursachen eher den fehlenden interdisziplinären Austausch und die fehlende fachliche Qualifikation der Beteiligten (Tabelle 22).

Tabelle 22: Ursachen der Uneinigkeit

Ursache	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Unterschiedliche fachliche Einschätzung in der Sache	685	77,0	289	85,8	61	80,3	185	78,1	11	64,7	149	66,5
Kommunikative Missverständnisse	63	7,0	26	7,7	6	7,9	13	5,5	3	17,6	15	6,7
Fehlender interdisziplinärer Austausch	189	20,9	114	33,8	16	21,1	16	6,8	1	5,9	42	18,8
Fehlende fachliche Qualifikation der Beteiligten	206	22,8	105	31,2	20	26,3	17	7,2	2	11,8	62	27,7
Keine Entscheidungskompetenz der am Verfahren beteiligten Jugendamtsmitarbeitenden bzgl. der Kostenübernahme für Kinder- und Jugendhilfemaßnahme	257	28,5	39	11,6	36	47,4	109	46,0	2	11,8	71	31,7
Zu wenig Zeit für die Fallbearbeitung und Vorbereitung	122	13,5	34	10,1	10	13,2	28	11,8	3	17,6	47	21,0
Fachliche Einschätzung des Jugendamts stand schon vor dem Erörterungstermin fest (z.B. als Ergebnis einer Teamberatung).	321	35,6	56	16,6	42	55,3	114	48,1	1	5,9	149	66,5
Dazu kann ich nichts sagen.	38	4,2	10	3,0	0	0,0	11	4,6	4	23,5	15	6,7
Sonstiges	75	8,3	n.a.									

Die Uneinigkeit trat vor allem im gerichtlichen Entscheidungsprozess auf (53,4 %, bezogen auf die Angaben aller Professionen), teilweise auch zusätzlich in der Umsetzung der Maßnahme (36,6 %, bezogen auf die Angaben aller Professionen).

Betrachtet man alle Angaben der unterschiedlichen Professionen im Hinblick auf die **familiengerichtliche Entscheidung** bei Uneinigkeit gemeinsam, wählte das Familiengericht bei anhaltender Uneinigkeit im gerichtlichen Entscheidungsprozess überwiegend eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit (45,5 %) und/oder sah von einer

Auflage zu Inanspruchnahme der strittigen Maßnahme ab (39,7 %) (s. Tabelle 23). Insbesondere aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter wurde in den Fällen der Uneinigkeit eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit gewählt (63,3 %).

Tabelle 23: Familiengerichtliche Entscheidungen in den Fällen der anhaltenden Uneinigkeit

familiengerichtliche Entscheidung	Gesamt		JA		VB		FR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Das Familiengericht sah von der Erteilung einer Auflage zur Inanspruchnahme der Maßnahme(n) der Kinder- und Jugendhilfe ab.	352	39,7	179	53,9	28	37,8	61	26,6	84	37,7
Das Familiengericht erteilte eine Auflage zur Inanspruchnahme der Maßnahme(n) der Kinder- und Jugendhilfemaßnahme an die Eltern.	255	28,8	101	30,4	31	41,9	64	27,9	59	26,5
Das Familiengericht wählte eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit (z.B. Entzug der elterlichen Sorge statt Eltern-Kind-Einrichtung; Umgangspflegschaft statt Umgangsbegleitung).	403	45,5	113	34,0	29	39,2	145	63,3	116	52,0
Das Familiengericht setzte das Verfahren aus und bot die Möglichkeit zur Anrufung des Verwaltungsgerichts.	34	3,8	11	3,3	3	4,1	13	5,7	7	3,1
Dazu kann ich nichts sagen.	125	14,1	46	13,9	9	12,2	32	14,0	38	17,0
Andere:	53	6,0								

* VR wurde diese Frage nicht gestellt

Wenn eine Auflage an die Eltern bezüglich der Kinder- und Jugendhilfemaßnahme erteilt wurde, wurde diese überwiegend umgesetzt, erzielte insgesamt betrachtet⁴⁹ nur manchmal (39,2 %), oftmals aber keine konstruktive Wirkung (52,9 %), insbesondere aus der Perspektive des Jugendamtes. Anders wird dies aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter eingeschätzt, die überwiegend eine konstruktive Wirkung sahen (Tabelle 24).

⁴⁹ Die Angaben aller Professionen gemeinsam betrachtet,

Tabelle 24: Fortgang des Verfahrens, wenn trotz anhaltender Uneinigkeit die familiengerichtliche Auflage an die Eltern bezüglich der Kinder- und Jugendhilfemaßnahme erteilt wurde

Fortgang des Verfahrens	Gesamt		JA		VB		FR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Die Kinder- und Jugendhilfemaßnahme(n) wurde(n) umgesetzt und erzielten eine konstruktive Wirkung.	100	39,2	30	29,7	11	35,5	32	51,6	27	46,6
Die Kinder- und Jugendhilfemaßnahme(n) wurde(n) umgesetzt, erzielten aber keine konstruktive Wirkung.	135	52,9	74	73,3	19	61,3	10	16,1	32	55,2
Die Kinder- und Jugendhilfemaßnahme(n) wurde(n) nicht umgesetzt.	97	38,0	36	35,6	17	54,8	23	37,1	21	36,2
Beteiligte legten Beschwerde ein.	53	20,8	25	24,8	5	16,1	11	17,7	12	20,7
Das Verwaltungsgericht wurde angerufen.	5	2,0	1	1,0	0	0,0	1	1,6	3	5,2
Es erfolgte eine außergerichtliche Klärung (z.B. im Hilfeplangespräch).	49	19,2	23	22,8	8	25,8	9	14,5	9	15,5
Es erfolgte eine Anregung zur Abänderung der familiengerichtlichen Entscheidung.	33	12,9	19	18,8	5	16,1	2	3,2	7	12,1
Dazu kann ich nichts sagen.	29	11,4	4	4,0	2	6,5	17	27,4	6	10,3
Anderes	10	3,9								

In Fällen von Uneinigkeit wurde nach Angaben aller Teilnehmenden nur in einem geringen Prozentsatz von $M = 1,93\%$ ($SE = 0,2$) das **Verwaltungsgericht** angerufen. Vor allem die Familienrichterinnen und -richter berichteten von wenigen Fällen mit dem Gang zum Verwaltungsgericht (s. Tabelle 25).

Tabelle 25: Anrufung des Verwaltungsgerichts bei Uneinigkeit, aufgeteilt nach Professionen

Profession	N	N gültig [%]	Anrufung des VG		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
JA	332	84,7	2,36	0,338	0
VB	70	78,7	2,14	0,651	0
FR	180	66,7	0,94	0,330	0
RA	218	79,3	2,01	0,391	0
Gesamt	800	76,3	1,93	0,200	0

Zu den **Entscheidungen des Verwaltungsgerichts** konnten die meisten Teilnehmenden nichts sagen; wenn doch, ist keine deutliche Tendenz auszumachen, ob das Verwaltungsgericht eher der Argumentation des Familiengerichts oder des Jugendamtes gefolgt ist bzw. ganz anders entschieden hat (Tabelle 26).

Tabelle 26: Entscheidung des VG

Entscheidungen	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Das Verwaltungsgericht stimmte in der Mehrzahl der Fälle mit der Ansicht des Familiengerichts überein.	59	17,8	18	12,6	10	29,4	15	26,3	3	17,6	13	16,3
Das Verwaltungsgericht stimmte in der Mehrzahl der Fälle mit der Ansicht des Jugendamtes überein.	44	13,3	35	24,5	3	8,8	3	5,3	0	0,0	3	3,8
Das Verwaltungsgericht wählte eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit als das Familiengericht oder das Jugendamt.	12	3,6	6	4,2	0	0,0	0	0,0	3	17,6	3	3,8
Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts fielen immer unterschiedlich aus.	47	14,2	28	19,6	3	8,8	1	1,8	6	35,3	9	11,3
Dazu kann ich nichts sagen.	157	47,4	50	35,0	18	52,9	37	64,9	4	23,5	48	60,0
Sonstiges	12	3,6	6	4,2	0	0,0	1	1,8	1	5,9	4	5,0

Zur Frage nach den **Gründen, das Verwaltungsgericht nicht anzurufen**, konnte ein großer Anteil der Teilnehmenden keine Antwort geben (32,8 %, bezogen auf die Angaben aller Professionen). Die übrigen Teilnehmenden benannten verschiedene Gründe ähnlich häufig:

- die Unstimmigkeit löste sich anders, 25,2 %
- Zeitverlust, 24,0 %
- Möglichkeit nicht bekannt, 23,9 %
- andere Handlungsalternativen, 23,6 %.

Die Verfahrensbeistände gaben deutlich häufiger als die anderen Professionen an, dass die Eltern nicht ausreichend über den verwaltungsgerichtlichen Weg informiert oder überfordert seien, diesen Weg zu gehen (Tabelle 27).

Tabelle 27: Gründe für die Nichtanrufung des Verwaltungsgerichts

Gründe	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Die Unstimmigkeit löste sich anders .	228	25,2	94	27,8	20	26,0	61	25,7	1	6,3	52	23,5
Es gab andere Handlungsalternativen .	213	23,6	100	29,6	14	18,2	45	19,0	1	6,3	53	24,0
Der zu erwartende Zeitverlust bis zur Klärung wurde als zu hoch eingeschätzt.	217	24,0	52	15,4	25	32,5	56	23,6	1	6,3	83	37,6
Die zu erwartenden Kosten wurden als zu hoch eingeschätzt.	70	7,7	20	5,9	9	11,7	13	5,5	0	0,0	28	12,7
Die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichts für diese Fälle ist bzw. war nicht hinreichend bekannt .	216	23,9	68	20,1	25	32,5	60	25,3	3	18,8	60	27,1
Die Eltern standen den familiengerichtlichen Auflagen skeptisch gegenüber.	61	6,8	28	8,3	3	3,9	13	5,5	1	6,3	16	7,2
Die Eltern standen den familiengerichtlichen Auflagen positiv gegenüber.	48	5,3	22	6,5	6	7,8	7	3,0	0	0,0	13	5,9
Die Eltern fühlten sich überfordert .	104	11,5	29	8,6	15	19,5	29	12,2	0	0,0	31	14,0
Die Eltern waren unzureichend informiert .	114	12,6	42	12,4	20	26,0	26	11,0	1	6,3	25	11,3
Dazu kann ich nichts sagen.	296	32,8	119	35,2	19	24,7	95	40,1	12	75,0	51	23,1
Andere	26	2,9										

Als **Konsequenz der anhaltenden Uneinigkeit** für die Familien sahen die Teilnehmenden zusammen betrachtet vor allem den Zeitverlust (52,4 %). Oft kam es auch zu Unsicherheiten auf Seiten des Kindes und der Familie (38,2 %, bezogen auf die Angaben aller Professionen; 45,5 % bezogen auf die Angaben der VB). In 31,6 % der Angaben (bezogen auf alle Professionen) konnte eine konstruktive Lösung gefunden werden, aus der Sicht der Familienrichterinnen und -richter war dieser Anteil deutlich höher (44,6 %) als bei den anderen Professionen. In 23,5 % der Angaben (bezogen auf die Angaben aller Professionen) stufen die Teilnehmenden, besonders die Jugendamtsmitarbeitenden (33,5 % bezogen auf die Angaben des JA), die weitere Entwicklung allerdings als kindeswohlgefährdend ein (s. Tabelle 28).

Tabelle 28: Konsequenzen anhaltender Uneinigkeit auf die Kinder und Familien

Konsequenzen	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Es wurden trotz der Uneinigkeit konstruktive Lösungen gefunden.	285	31,6	104	30,6	21	27,3	107	44,6	1	5,9	52	23,5
Es kam zu einem Zeitverlust bis zur Klärung für das Kind und die Familie.	473	52,4	189	55,6	53	68,8	115	47,9	10	58,8	106	48,0
Das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen war zwischenzeitlich gefährdet .	212	23,5	114	33,5	19	24,7	39	16,3	2	11,8	38	17,2
Es kam zu Unsicherheiten auf Seiten des Kindes und der Familie.	345	38,2	121	35,6	35	45,5	87	36,3	9	52,9	93	42,1
Der familiäre Konflikt verschärfte sich.	251	27,8	107	31,5	30	39,0	36	15,0	1	5,9	77	34,8
Es kam zu keinen relevanten Konsequenzen für Kind und Familie.	80	8,9	34	10,0	6	7,8	22	9,2	0	0,0	18	8,1
Dazu kann ich nichts sagen.	103	11,4	29	8,5	3	3,9	37	15,4	5	29,4	29	13,1
Andere	24	2,9										

Auf der Ebene der professionellen Interaktion sahen die Teilnehmenden in 33,2 % der Angaben (bezogen auf alle Professionen) keine Auswirkungen bzw. konnten dazu keinen Angaben machen (33,9 %). In 16,4 % der Angaben (bezogen auf alle Professionen) wurde eine positive Auswirkung im Hinblick auf eine Zunahme des fallspezifischen, interdisziplinären Austauschs gesehen (Tabelle 29).

Tabelle 29: Auswirkungen anhaltender Uneinigkeit auf die Professionen

Auswirkungen	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Der fallspezifische interdisziplinäre Fachaus-tausch nahm zu.	148	16,4	89	26,6	10	13,2	35	14,6	0	0,0	14	6,3
Der fallspezifische interdisziplinäre Fachaus-tausch nahm ab.	88	9,7	29	8,7	14	18,4	16	6,7	1	5,9	28	12,6
Der fallunabhängige interdisziplinäre Fachaus-tausch nahm zu.	66	7,3	31	9,3	4	5,3	22	9,2	1	5,9	8	3,6
Der fallunabhängige interdisziplinäre Fachaus-tausch nahm ab.	47	5,2	17	5,1	9	11,8	10	4,2	0	0,0	11	5,0
Einmal vom Verwaltungsgericht entschiedene Fragen wurden zukünftig umgesetzt.	24	2,7	15	4,5	2	2,6	2	0,8	2	11,8	3	1,4
Es hatte keine Auswirkungen.	300	33,2	115	34,4	22	28,9	101	42,3	1	5,9	61	27,5
Dazu kann ich nichts sagen	306	33,9	81	24,3	27	35,5	74	31,0	13	76,5	111	50,0
Andere	22	2,4										

Zwischenfazit: In einer eher geringeren Anzahl von Fällen erlebten die Befragten eine Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Frage von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen (M = 19,2 %; SF= 0,75 %; Median =10 %). Von den Professionen her betrachtet erlebten Familienrichterinnen und -richter sowie Verwaltungsrichterinnen und -richter weniger Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt in Fragen der Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Jugendamt und Verfahrensbeistände

berichteten hingegen am häufigsten von Uneinigkeit, Rechtsanwältinnen und -anwälte liegen zwischen diesen beiden Einschätzungen.

Teilnehmende, die 60 Fälle und mehr pro Jahr bearbeiteten, erlebten in der Tendenz weniger Uneinigkeit.

Eine Zunahme der Uneinigkeit korrelierte positiv mit der Häufigkeit des fallspezifischen Austausches, wobei nicht zwischen Ursache und Wirkung unterschieden werden kann. Allerdings zeigte sich eine sprunghafte Verminderung der Uneinigkeit bei ständigem fallspezifischen Fachaustausch.

Die Übertragung von Aufgaben auf freie Träger korrelierte ebenfalls positiv mit der Zunahme der Uneinigkeit.

Keine signifikanten Zusammenhänge zeigten sich zwischen der Häufigkeit der Uneinigkeit mit dem Alter, dem Geschlecht, einer Zusatzqualifikation, einer Fortbildung in Kindschaftsrecht und Kinder- und Jugendhilferecht oder mit dem fallunabhängigen Austausch.

Wenn Uneinigkeit vorkam, war dies vor allem in Kindeswohlgefährdungsverfahren, und auch in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren der Fall. Inhaltlich drehten sich die Auseinandersetzungen in erster Linie um begleiteten Umgang und Inobhutnahme. Als Ursache der Uneinigkeit wurde vor allem die unterschiedliche fachliche Einschätzung der Beteiligten genannt. Aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände spielte darüber hinaus häufig auch die vorgefasste Meinung des Jugendamtes im Termin sowie die fehlende Entscheidungskompetenz des Jugendamtes eine Rolle. Aus der Perspektive der Jugendamtsmitarbeitenden hingegen lagen die Ursachen für Uneinigkeit eher in dem fehlenden interdisziplinären Austausch und der fehlenden fachlichen Qualifikation der Beteiligten.

Als Entscheidung der Familiengerichte in Fällen der anhaltenden Uneinigkeit wurde vor allem angegeben, dass das Familiengericht eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit wählte, dies insbesondere nach Einschätzung aus familienrichterlicher Perspektive.

Wenn trotz Uneinigkeit eine Auflage erteilt wurde, erzielte die Umsetzung der Maßnahme aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter überwiegend eine konstruktive Wirkung, während aus der Perspektive des Jugendamtes eine gegenteilige Einschätzung vorlag.

Nur in einem geringen Prozentsatz von $M = 1,93 \%$ ($SE = 0,2$) wurde in Fällen von anhaltender Uneinigkeit im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen das Verwaltungsgericht angerufen. Es zeigte sich kein vorherrschender Grund für dieses Verhalten, sondern verschiedene Gründe wurden nebeneinander genannt. Es wurde vor allem angeführt, dass andere Lösungen und Handlungsalternativen gefunden wurden, zeitliche Verluste verhindert werden sollten und der Rechtsweg nicht hinreichend bekannt gewesen sei.

Konsequenzen der Uneinigkeit für die Kinder und Familien sahen die Teilnehmenden vor allem im Zeitverlust. Aber auch Unsicherheiten auf Seiten der Kinder und der Familien wurden von allen Professionen angeführt. Während Familienrichterinnen und -richter auch konstruktive Ergebnisse in einer Uneinigkeit sahen, wurden aus der Sicht von Jugendamt und Verfahrensbeiständen dagegen eine Verschärfung des familiären Konfliktes bzw. eine zwischenzeitliche Kindeswohlgefährdung gesehen.

1.3.3 Empfehlungen

Alle Befragten insgesamt betrachtet, präferierten als Empfehlung zur Verbesserung der kindschaftsrechtlichen Praxis in den Fällen anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung (65,2 %), wobei professionsbezogene Unterschiede deutlich wurden.

Familienrichterinnen und -richter wünschten sich mehr finanzielle Mittel zur Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen (67,4 %), gefolgt von der Empfehlung zur Einführung einer Anordnungscompetenz (50,0 %) und mehr Zeit für die Fallbearbeitung (46,7 %).

Jugendamtsmitarbeitende und Verfahrensbeistände begrüßten vor allem Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beteiligten (82,1 % bzw. 73,0 %), gefolgt von der Einführung kollegialer Beratung bzw. Supervision in Fällen von Uneinigkeit (46,7 % bzw. 53,9 %).

Rechtsanwältinnen und -anwälte empfahlen Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beteiligten (63,3 %) und begrüßen auch die Einführung einer Anordnungskompetenz (56,0 %) sowie mehr finanzielle Mittel zur Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen (54,5 %) (s. Tabelle 30).

Tabelle 30: Empfehlungen

Empfehlungen	Gesamt		JA		VB		FR		VR		RA	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Einführung einer Anordnungskompetenz des Familiengerichts in Bezug auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen.	417	39,8	81	20,7	40	44,9	135	50,0	7	30,4	154	56,0
Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung	684	65,2	322	82,1	65	73,0	112	41,5	11	47,8	174	63,3
Einführung von kollegialer Beratung und/oder Supervision	391	37,3	183	46,7	48	53,9	61	22,6	6	26,1	93	33,8
Mehr Zeit für die Fallbearbeitung.	411	39,2	161	41,1	31	34,8	126	46,7	9	39,1	84	30,5
Mehr finanzielle Mittel zur Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen.	506	48,2	119	30,4	48	53,9	182	67,4	7	30,4	150	54,5
Keine	50	4,8	16	4,1	1	1,1	17	6,3	2	8,7	14	5,1

Es gab 426 Rückmeldungen im Freitext zur Frage der Empfehlungen zur Verbesserung. Der inhaltliche Schwerpunkt in den Texten lag bei folgenden Empfehlungen:

- fachlicher Austausch bei Wahrung der professionseigenen Unabhängigkeiten,
- Verbesserung der Abstimmung bei Übertragung auf freie Träger,
- Fortbildungen für die einzelnen Professionen, v.a. für Familienrichterinnen und -richter sowie Jugendamtsmitarbeitende,

- Wertschätzung der professionsspezifischen Arbeit,
- Durchführung interdisziplinärer Veranstaltungen.
- Verbesserung der personellen und finanziellen Ressourcen,
- strukturelle Änderungsvorschläge.

Nachfolgend sind einige Auszüge der Antworten aufgelistet, die die verschiedenen Positionen der Befragten weiter veranschaulichen und ergänzen:

Fachlicher Austausch bei Wahrung der professionseigenen Unabhängigkeit:

- „jährliche Verpflichtende Kooperationsgespräche i.S. eines Qualitätsmanagements“
- „In Hessen erlebe ich leider oft, dass der Familienrichter bzw. die Familienrichterin dem JA nach dem Munde redet und keine Argumente der Anwaltschaft zulässt. In anderen Bundesländern wie Bayern, Ba-Wü erlebe ich einen Diskurs der beteiligten Professionen im Sinne einer gemeinsamen und für alle Seiten passenden Lösung. Insofern finde ich Ihre Fragestellungen als zu einseitig. Es geht nicht (nur) darum wie Unstimmigkeiten zu beseitigen sind, sondern wie das stumpfe Akzeptieren der Meinungen des JA / Gutachter durch die Gerichte zu Lasten der Kinder und Eltern gehen.“
- „Der Klüngel zwischen Richter, JA und Verfahrensbeistand muss aufhören. (...)“

Verbesserung der Abstimmung bei Übertragung auf freie Träger:

- „weniger ‚Splitting‘ auf freie Träger, damit auch aus streitigen Verfahren Impulse – ohne Vermittlung durch die Eltern - beim JA ankommen; mehr Kompetenzen für den Sitzungsvertreter des JA; bewusst stärkere Rolle des JA im familiengerichtlichen Verfahren einschl. Rechtsmitteleinlegung und Befragung des SV etc., um dann eine Akzeptanz des Ergebnisses Verfahrens zu erreichen.“
- „... Trotz alternativer Angebote werden vorrangig freie Träger (Beratungsstellen) beauftragt, mit denen langfristige Verträge geschlossen wurden, auch wenn deren Konzepte nicht für alle Familien passend sind. (Beispiel: Begleiteter Umgang nicht am Wochenende, nur in den Räumen der Einrichtung, kein Arbeiten vor Ort etc.) Dies geht in Umgangsverfahren oft am Bedarf der Familie vorbei. Hilfreich ist hier

ein Begleiteter Umgang im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. (d.h. konkrete Planung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Maßnahme)“

- „Jugendämter und freie Träger/selbständige Fachkräfte, die häufig die Umgänge begleiten, Umgangspflegschaften durchführen oder als Fachkräfte der HzE tätig werden müssen sich besser untereinander abstimmen. Grundsätzlich hat die Auslagerung dieser Aufgaben der Jugendämter auf externe Kräfte negative Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Kommunikation mit den Familien und die Kommunikation mit den Gerichten.“

Fortbildungen für die einzelnen Professionen, v.a. für Familienrichterinnen und -richter sowie Jugendamtsmitarbeitende:

- „Gemeinsame Fortbildungen von Jugendamt und Familiengericht, Familienhelfern und Verfahrensbeiständen.“
- „Mehr Fortbildungsangebote in sozialpädagogischer Hinsicht für Anwälte und Familienrichter.“

Wertschätzung der professionsspezifischen Arbeit

- „Es entsteht der Eindruck, dass die Richter*innen (insbesondere bei Kinderschuttfällen) weiter weg sind: sie waren nicht in der verschmutzten Wohnung, sie haben die Eltern nicht zugehört erlebt, sie haben das unterversorgte Kind nicht gesehen, sie haben nicht 10 Hausbesuche und Gespräche gemacht ohne Ergebnisse... Die Arbeit und die Einschätzung des Jugendamtes wird aus meiner Sicht nicht ausreichend gewürdigt und ernst genommen“

Durchführung interdisziplinärer Veranstaltungen

- „Für einen regelmäßigen interdisziplinären Austausch zwischen allen beteiligten Professionen inkl. Juristen und Verfahrensbeiständen/Innen sollte eine Plattform unter Anleitung der Familiengerichte geschaffen werden.“
- „Es gibt einfach Systemunterschiede zwischen Jugendamt und Familiengericht. Diese zunächst auf beiden Seiten zu verstehen, setzt regelmäßigen Dialog und daraus folgendes Verständnis für systemimmanente Arbeitsweisen voraus.“

- „Zu Unstimmigkeiten führen häufig die unterschiedlichen Sprachen der Justiz und der Pädagogen. ...“

Verbesserung der personellen und finanziellen Ressourcen

- „Einzelfallbezogene Hilfen, die ‚maßgeschneiderter‘ sind statt ‚Hilfe von der Stange‘.
- „Meiner persönlichen Auffassung nach ist die Umsetzung von erforderlichen Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen im ländlichen Raum häufig daran gescheitert, dass es ein begrenztes Angebot, mitunter mit erheblichen Wartezeiten, oder erhebliche Wegstrecken zu bewältigen gab. Es wäre daher wünschenswert, auch im ländlichen Raum ein größeres Hilfenetzwerk zu schaffen.“
- „Nach meiner Auffassung müssen Jugendämter personell aufgestockt werden und Räumlichkeiten für begleitende Umgänge eingerichtet werden. Das Beratungsangebot für Familien mit Migrationshintergrund aufgrund von sprachlichen und kulturellen Unterschieden reicht nicht aus, auch nicht bei hochstrittigen Eltern. Problematische Jugendliche können oft nicht mehr in Familien, Schule oder durch Jugendhilfemaßnahmen aufgefangen werden. Intensive Einzelbetreuung ist weder durch das Jugendamt noch durch Träger gewährleistet, weil gut ausgebildetes Personal fehlt oder so überarbeitet wird, dass ständiger Wechsel in Jugendämtern zur Tagesordnung wird. Die gesetzlichen Vorgaben sind ausreichend, können aber nicht umgesetzt werden. Es ist dringend Handlungsbedarf angezeigt, wir werden sonst immer mehr Kinder nicht mehr sozial integrieren können.“
- „(...) Hilfeträger müssen ökonomisch wirtschaften. Alles bzw. jeder, der unbequem, aufwendig oder schwierig ist, wird als "untragbar" aussortiert. (...)“
- „Anpassung der Anwaltsgebühren - die derzeitigen Sätze sind absolut zu gering bemessen“
- „Ich wünsche mir, dass sich Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen am konkreten Bedarf der Familien orientieren und nicht vorrangig an den Ressourcen des Jugendamtes. ...“

Strukturelle Änderungsvorschläge

- „Familienrichter sollten wie folgt aufgeteilt werden: Ein Dezernat übernimmt lediglich familienrechtliche Fälle, die finanzielle Aspekte betreffen. Wiederum soll es getrennte Dezernate geben, die ausschließlich Kindschaftssachen bearbeiten, damit die Richter sich nur darauf konzentrieren können.“
- „Ein Sonder-/Kindschaftsfamiliengericht ... und entsprechende Anwälte/Anwältinnen, die ebenfalls hochqualifiziert ausgebildet sind (Psychologie/Jura) und geeignet sind, diese Fälle zu bearbeiten“
- „Meines Erachtens sollte man das familienpsychologische Gutachten (auch) bereits im Bereich ‚zwischen‘ Jugendamt und Gericht ansiedeln. Anträge auf gerichtliche Erörterung einer Kindeswohlgefährdung mit dem ausdrücklich erklärten Ziel, dass das Gericht ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten einholt, sollte es nicht geben. Es spricht nichts dagegen - außer natürlich die jeweiligen Kosten zwischen 5.000 und 10.000 € -, dass bereits das Jugendamt (neutralen) familienpsychologischen Rat einholt. Das Gericht sollte die allerletzte Sprosse auf der Leiter der Maßnahmen sein.“
- „Außerdem sind die Familiengerichte deutlich ortsnäher als die Verwaltungsgerichte.“
- „Es ist wünschenswert für die Kinder bei Trennung, wenn -vergleichbar mit dem verpflichtenden Trennungsjahr vor Scheidung- die Eltern bezüglich der Kinder ein "Verbindungsjahr" hätten. D.h. sich nachweislich bemühen müssten den Kontakt/die Bindung zwischen Kind und Elternteil zu unterstützen und zwar mit Hilfe fachkompetenter Mitarbeiter des Jugendamtes oder freier Träger.“

2. Qualitative Erhebung

2.1 Einleitung

Das zweite Teilprojekt zielte auf die Erhebung individueller Erfahrungen mit andauernder Uneinigkeit von Familiengericht und Jugendamt und Empfehlungen aus der Perspektive unterschiedlicher Professionen. Hierzu wurden leitfadengestützten Expertinnen- bzw. Experteninterviews durchgeführt.⁵² Das gewonnene empirische Material wurde mittels Qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) ausgewertet.

2.2 Methodik

Sample

Aufgrund vorhandener Vernetzungsstrukturen konnten mit dem Gatekeeper-Verfahren insgesamt 25 Familienrichterinnen und -richter, Verwaltungsrichterinnen und -richter, Jugendamtsmitarbeitende, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände (jeweils fünf Personen) aus dem gesamten Bundesgebiet gewonnen werden. Es wurde bei der Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner darauf geachtet, dass unterschiedliche räumliche Bezüge (Nord-Süd; Ost-West; städtische und ländliche Region) sowie Funktionen (Mitarbeitende mit und ohne Leitungsfunktion; Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Rechtsweginstanzen) vertreten waren. Das Sample bestand aus 13 weiblichen und 12 männlichen Vertreterinnen und Vertretern der fünf Professionen zwischen 35 und 70 Jahren. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden betrug 56,1 Jahre (Median = 58,0 Jahre). Sie verfügten zwischen 10 und 41 Jahren an Arbeitserfahrung in ihrer Tätigkeit, davon zwischen 4 und 33 Jahren in einem familien- bzw. kinder- und jugendhilferechtlichen Bereich.

⁵² vgl. Meuser & Nagel, 2009; ka, 2009.

Verfahren

Ablauf

Die 25 Interviews wurden im Zeitraum von Januar bis Mitte April 2022 telefonisch durchgeführt. Die Interviews dauerten zwischen 14 und 65 Minuten (M = 30,24 Min.; SD = 10,7 Min.; Median = 30 Min.).

Material

Angelehnt an Meuser & Nagel (2009) wurden die Expertinnen- bzw. Experteninterviews konzipiert und ein Interviewleitfaden entwickelt, der sich in vier Abschnitte gliederte:⁵³

1. Allgemeine Angaben
2. Fall/Problemkonstellation
3. Prozess der Entstehung von Uneinigkeit
4. Empfehlungen

Um die subjektiven Sichtweisen der Expertinnen bzw. Experten und somit neue Erkenntnisse zum o.g. Gegenstandsbereich zu erheben, wurden bei der Durchführung der Interviews die Grundprinzipien der qualitativen Forschung konsequent berücksichtigt. So wurde etwa durch Offenheit in der Art der Fragestellung und Kommunikation ein Raum eröffnet, in dem die Interviewten ihre Einstellungen, Sichtweisen und die für sie relevanten Themen entfalten konnten.⁵⁴

Nach der Erhebung wurde das aufgezeichnete Datenmaterial nach einheitlich festgelegten Regeln transkribiert, anonymisiert und pseudonymisiert, und anschließend mittels der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) und des Programms MAXQDA ausgewertet.⁵⁵ Zentrales Merkmal der Qualitativen Inhaltsanalyse ist die systematische Analyse von Textmaterial durch Kategorien. Bei der Auswertung kam

⁵³ S. Anhang.

⁵⁴ Vgl. *Helfferich*, 2011.

⁵⁵ Hinweis: Die Zitate sind in der Ergebnisdarstellung leicht bereinigt dargestellt (z.B. „ähm“ gestrichen).

sowohl die deduktive Kategorienanwendung als auch die induktive Kategorienentwicklung zur Anwendung.⁵⁴

2.3 Ergebnisse und Diskussion

2.3.1 Fall-/Problemkonstellation

Die Interviewten äußerten unterschiedliche Erfahrungen hinsichtlich der Häufigkeit von Fallkonstellationen, in denen es zu anhaltender Uneinigkeit von Familiengericht und Jugendamt gekommen ist. Es zeigte sich die Tendenz, dass die interviewten Jugendamtsmitarbeitenden etwas häufiger Uneinigkeit wahrnehmen als die anderen Berufsgruppen. Die interviewten Verwaltungsrichterinnen und -richter konnten sich trotz langjähriger Zuständigkeit für den Bereich Kinder- und Jugendhilferecht nur an sehr wenige Verfahren erinnern, in denen im Hintergrund eine Uneinigkeit von Jugendamt und Familiengericht eine Rolle gespielt hatte.

Uneinigkeit bzgl. der Notwendigkeit, Art und Umsetzung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen trat nach Angaben der Interviewten am häufigsten im Zusammenhang mit begleitetem Umgang (§ 18 Abs. 3) und gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§19 SGB VIII) auf und etwas seltener in Verbindung mit der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII). Die Bedeutung von Uneinigkeit zeigte sich nach Ansicht einiger Interviewter zudem besonders in Fällen, in denen es unterschiedliche fachliche Einschätzungen von Jugendamt und Familiengericht in Kinderschutzverfahren gegeben habe, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Kindeswohlgefährdung, d.h. in Fällen, in denen

„die Konflikte genau dort auftauchen, wo sie im Grenzbereich sind. Wo man einem Kind im Rahmen einer Gefährdung nach § 8a SGB VIII oder 1666 BGB vielleicht noch helfen kann, also da, wo es auf Zeit ankommt. Das sind zwar wenige Fälle. In den Fällen ist es dann besonders schwerwiegend, wenn es einen Helferkonflikt gibt.“ (FR3, Pos. 10)

⁵⁴ vgl. *Mayring*, 2010.

So beschrieb die /der Jugendamtsmitarbeitende weiter:

„Ein Hundezüchter hat sich bei uns gemeldet, beim Jugendamt, und hat mitgeteilt, bei ihm war gestern Abend ein Mann, der wollte einen Hund kaufen. Der Mann wollte mit Marihuana bezahlen und es war nachts um 0.30 Uhr und er hatte seine dreijährige Tochter dabei. Das war die Meldung und die haben wir bearbeitet und haben dann die Eltern eingeladen, was halt dann so passiert nach Dienstanweisung, wird das dann so durchgeführt. Die Eltern haben gesagt, nein, sie kommen nicht, sie kooperieren da nicht mit uns. Sie können einmal, wenn wir unbedingt wollen, im Kindergarten mal nachfragen. Das haben wir dann auch gemacht. Durch das, das die Eltern ja nicht bereit waren, mit uns zu arbeiten, gingen wir ans Familiengericht und haben einen Anhörungstermin nach 8a terminiert. (...) Das kam dann halt zu einer Anhörung und ja, also unsere Forderung war, dass wir gerne Drogenscreenings machen wollten bei den Eltern und, dass wir das Kind regelmäßig sehen wollten, ja einfach um das einschätzen zu können und das Gericht ist dem nicht gefolgt und ja, wir waren dann sehr überrascht und sind dann in die Beschwerde gegangen.“ (JA3, Pos. 10)

Unterschiedliche fachliche Einschätzung

Im Folgenden werden Gründe und Fallkonstellationen von Uneinigkeit näher dargestellt. Laut der Interviewten führten unterschiedliche fachliche Grundsätze und Einschätzungen zur Bewilligung, Art, Umsetzung und Verlängerung von Hilfen zur Erziehung am häufigsten zu Uneinigkeit von Familiengericht und Jugendamt. Dabei spielten insbesondere die rechtlichen Grundlagen, die Perspektive auf einen Fall, Überlegungen zur Fachlichkeit und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit eine Rolle.

Ein/e Jugendamtsmitarbeitende/r problematisierte die unterschiedlichen **Ausgangspunkte** bei der Betrachtung des Kindeswohls: Während Ausgangspunkt der Betrachtung des Kindeswohls aus Sicht der Jugendhilfe die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bilde, bestimme sich die Sichtweise des Familiengerichts in Kinderschutzverfahren durch die (alleinige) Aufgabe, erhebliche Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Diese unterschiedlichen Perspektiven führten häufig dazu, dass bei den Jugendamtsmitarbeitenden der Eindruck entstünde, dass bei den Familiengerichten der Fokus auf den Elternrechten und nicht auf den Kinderrechten ruhen.

Eine Rolle spielte aus der Sicht der befragten Jugendamtsmitarbeitenden auch die unterschiedliche zeitliche **Perspektive**. Sie wiesen darauf hin, dass das Familiengericht häufig nur einen kleinen Ausschnitt der gerade aktuellen Situation betrachte, während das Jugendamt sich in einer langen Entwicklung mit der Familie befinde, die in der Vergangenheit und in der Zukunft liege, daher eher die Bedarfe von Familie und Kind im Blick habe und auf der Grundlage dieser Erfahrungen mit der Familie die Situation beurteile:

„Also das ist wirklich was, was uns manchmal nervt in der Praxis hier, weil wir sagen, das hatten wir ja schon und diese Hilfe war nicht geeignet und notwendig (...), weil die Mitarbeit nicht da ist, weil die Veränderungsfähigkeit oder Bereitschaft vielleicht so gar nicht da ist von den Eltern und dann noch mal zu sagen okay, dann probieren wir das noch mal, das ärgert uns ab und zu tatsächlich“ (JA3, Pos. 14).

Die Einschätzung der Familienrichterinnen und -richter sowie der Verfahrensbestände beruhen auf der aktuellen Situation und zielten auf die Auswahl einer Maßnahme, die „jetzt gerade geeignet ist“ (VB1, Pos. 5, 17). Aufgrund der Vorerfahrungen mit einer Familie und des anderen Stands, den das Jugendamt deshalb habe, könne aufseiten des Gerichts häufiger der Eindruck entstehen, das Jugendamt habe eine „vorgefasste Meinung“ zu einer Familie und der durchzuführenden Hilfe (FR1, Pos. 17), zumal sich nach Ansicht einer Verwaltungsrichterin bzw. eines Verwaltungsrichters das Jugendamt im Verfahren oft sehr frühzeitig und sehr klar positioniere.

Uneinigkeit kann aus Sicht von Jugendamtsmitarbeitenden auch entstehen, wenn das Familiengericht durch seine Überlegungen die **Fachlichkeit** des Jugendamtes angreife, quasi „in unseren Tanzbereich ein[dringt] und meint, sie müssten uns zu unserem Glück zwingen“ (JA2, Pos. 7). Zwar seien Familienrichterinnen und -richter durch entsprechende Fortbildungen geschult, „aber Pädagogen oder Psychologen sind sie nicht“, meint eine Verwaltungsrichterin bzw. ein Verwaltungsrichter (VR3, Pos. 13). Deshalb müsse geklärt werden, „Wie weit kann ich da eigentlich gehen, wie weit darf ich da gehen?“ (VR3, Pos. 13). Diese „Gratwanderung“ im familiengerichtlichen Verfahren sei letztlich mit der Frage verbunden, „Wer hat da eigentlich die höhere Kompetenz?“. Die Aushandlung dieser Frage werde insbesondere virulent bei „hochauffällige[n] Kinder[n] und Jugendliche[n]“ (RA2, Pos. 5) und bei Kindern oder Elternteilen,

deren psychische Lage für Jugendamt und Familiengericht schwer einzuschätzen sei (VR2, Pos. 9).

In Verfahren nach § 1666 BGB spiele die **Verhältnismäßigkeitsprüfung** im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen eine bedeutende Rolle. Ein Verfahrensbeistand nahm bei Entscheidungen zu ambulanten Maßnahmen eher Einigkeit zwischen Jugendamt und Familiengericht wahr:

„Wenn es um ambulante Maßnahmen geht, dann gibt es eigentlich kaum Probleme. Da sagt das Gericht, ja okay, wir können das ja machen, (...) sagt dem Jugendamt dann, leiten Sie die Maßnahmen ein, therapeutische Maßnahmen, es soll ambulant sein und dann sehen wir, was dabei rauskommt und ob eine stationäre Unterbringung dann von Nöten ist.“ (VB3, Pos. 13).

Demgegenüber kommt es nach Ansicht mehrerer Interviewter (VR1, Pos 12; VB 3, Pos. 11; JA 3, Pos. 18) in kindschaftsrechtlichen Verfahren häufiger zu Uneinigkeit, in denen das Familiengericht eine ambulante Hilfe und das Jugendamt eine stationäre Hilfe befürwortet. Teilweise würden sich Jugendamtsmitarbeitende bei Entscheidungen für mildere Maßnahmen in einem „sehr großen Interessenkonflikt auf vielerlei Ebenen“ sehen; „fachlich und natürlich auch der Sozialarbeiter in seiner Garantenpflicht persönlich“ (JA5, Pos. 15).

Im Folgenden werden vier Fallkonstellationen näher beschrieben, in denen es laut der Interviewten aufgrund unterschiedlicher Grundsätze und Einschätzungen zu Uneinigkeit zwischen Jugendamt und Familiengericht gekommen sei.

Fallbeispiele Umgang

Eine von den Interviewten häufig genannte Fallkonstellation von Uneinigkeit tritt im Kontext von **Umgängen** auf.

Bei fortdauernden Umgangskonflikten bestehe teilweise Uneinigkeit, wie damit umzugehen sei. Hier könne Uneinigkeit auftreten, wenn das Jugendamt beispielsweise eine Umgangspflegschaft favorisiere, während nach Auffassung des Familiengerichts die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen würden (RA2, Pos. 5) und z.B. eine Umgangsbegleitung als erforderlich angesehen werde. In diesem Kontext spiele im

Hintergrund die Frage der Finanzierung der Maßnahme eine Rolle: „Wer zahlt: die Justiz oder die Jugendhilfe?“ (FR3, Pos. 10).

An Gründen des Jugendamtes für ein Ablehnen einer Umgangsbegleitung wurden die Folgenden genannt:

- Ungeeignetheit bzgl. der Maßnahme, weil eine Kindeswohlgefährdung im Umgang mit dem getrenntlebenden Elternteil nicht zu erwarten sei (VB2), oder weil die Umganganbahnung in der Helferkonferenz nicht befürwortet werde,
- Fehlende Kapazitäten zur Durchführung eines begleiteten Umgangs (s. Kap. 2.3),
- Fehlende Voraussetzungen zur Begleitung von hochstrittigen Elternpaaren bei Trennung und Scheidung (FR3),
- Unterschiedliche Vorstellungen bzgl. des Zeitraumes einer Umgangsbegleitung (FR1, JA2),
- Ablehnung der Verlängerung einer Umgangsbegleitung, weil kein Fortschritt in der Beziehung zwischen Kind und Eltern(teil) gesehen werde (VR5).

Eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter berichtete von Uneinigkeit im Hinblick auf Umgang in den Fällen, in denen beispielsweise bei dem Vorwurf häuslicher Gewalt die Begleitung auf eine Beratungsstelle in freier Trägerschaft übertragen werden sollte. Es sei zu Uneinigkeit gekommen, weil das Familiengericht eine Elternberatung für die Begleitung befürwortet habe, während das Jugendamt die Beratungsstelle für häusliche Gewalt für sinnvoller gehalten habe, damit die Angst vor dem gewalttätigen Elternteil bearbeitet und die Aufarbeitung des Erlebten begleitet werden könne. Auch die Einschätzung des Familiengerichts, dass sich Eltern auch in dieser Konstellation selbst im Hinblick auf die Umgangsregelung einigen müssten, ignoriere die Gewaltdynamik in Familien. Eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass das Jugendamt in Verhandlungen oft auch vagen Gewaltvorwürfen von Müttern glaube, ohne konkret nachzufragen. Es gebe Anleitungen im Internet, in denen beschrieben werde, wie der Umgang des Vaters mit dem Kind vermieden werden könne.

Zwei Familienrichterinnen bzw. Familienrichter benannten ebenfalls Uneinigkeit im Kontext der Umgangsbegleitung, wenn diese auf eine Beratungsstelle in freier Trägerschaft übertragen worden sei. Einige Jugendämter zögen sich in diesen Fällen manchmal darauf zurück, dass die Beratungsstelle nicht mehr zur Umgangsbegleitung bereit und daher die Maßnahme abzulehnen sei. Dies betreffe insbesondere auch Umgangsbegleitungen, in denen auch ein Kontrollauftrag erfolge. Uneinigkeit mit dem Familiengericht entstehe dann aufgrund von unterschiedlichen fachlichen Grundsätzen. Während das Familiengericht die Position vertrete, eher einen begleiteten als gar keinen Umgang durchzuführen, verfolge das Jugendamt das Ziel, der begleitete Umgang solle zur Befähigung der Eltern führen, eigenständig Umgänge durchzuführen. Als Beispiel hierfür wurde der Fall geschildert, in dem der Verdacht auf pädophile Neigungen des Vaters bestanden habe, aber ein diesbezügliches Strafverfahren eingestellt worden sei und keine Beweise den Verdacht erhärtet hätten. Gleichwohl habe die Mutter Angst davor, dass der Vater während eines Umgangs sexualisierte Gewalt gegen die Tochter ausüben könnte. Während das Familiengericht einen begleiteten Umgang befürwortet habe, habe dem Jugendamt in diesem Fall eine Perspektive der elterlichen Befähigung in der Umgangsbegleitung gefehlt und so die Umgangsbegleitung abgelehnt.

Ein Verfahrensbeistand erläuterte, wenn Kinder in Pflegefamilien untergebracht seien (§ 33 SGB VIII), könne Dissens in der Frage entstehen, in welcher Form die Herkunftsfamilie eine Rolle während der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie spielen sollte, also wie häufig Umgangskontakte erfolgen sollten oder ob (zunächst) Kontaktsperren stattfinden und erst im weiteren Verlauf der Hilfe entschieden werde, wie die Herkunftsfamilie in den Prozess eingebunden werde.

Fallbeispiele gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

Eine von den Interviewten ebenfalls häufig genannte Fallkonstellation von Uneinigkeit aufgrund unterschiedlicher Grundsätze und Einschätzungen von Jugendamt und Familiengericht trat im Kontext der Maßnahme **einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder**, § 19 SGB VIII, auf. So berichtete eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter von einer minderjährigen Kindesmutter, die dem Jugendamt seit

Langem bekannt gewesen sei, weil sie bereits mehrere Hilfen zu Erziehung erhalten habe. Während das Familiengericht dem Wunsch der Kindesmutter habe nachkommen wollen, bei der eigenen Mutter zu leben, habe das Jugendamt die Einschätzung vertreten, dass es schon immer ein schwieriges Verhältnis zu ihrer Mutter gegeben habe und eine Mutter-Kind-Einrichtung sinnvoller sei. Während die Familienrichterin bzw. der Familienrichter der jungen Mutter eine Chance habe geben wollen, weil die Erfahrung, selbst Mutter zu werden, durchaus die Einstellung zur eigenen Mutter positiv beeinflussen könne, bezog sich das Jugendamt auf die vorhergehenden Erfahrungen mit dieser Jugendlichen.

Eine andere Familienrichterin bzw. ein anderer Familienrichter berichtet von mehreren Verfahren, in denen das Familiengericht die Unterbringung der Mutter mit dem Kind in einer Eltern-Kind-Einrichtung befürwortet habe, das Jugendamt hingegen die Auffassung vertreten habe, „Das geht nicht mehr, Kind muss da raus“ (FR5, Pos. 7). Das Familiengericht sei bei seiner Einschätzung geblieben und die Mütter hätten sich in eine Eltern-Kind-Einrichtung begeben. Die Kritik von Familienrichterinnen bzw. Familienrichtern in diesen Fällen bezog sich auf die Haltung des Jugendamtes, das „von vornherein eine Unterbringung oder einen Umzug der Mutter mit dem Kind in eine entsprechende Eltern-Kind Einrichtung abgelehnt hat“ (FR5, Pos. 7). Auf der anderen Seite kritisiert eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter, dass Familiengerichte im Kinderschutz oft die Einschätzung vertreten würden, eine Eltern-Kind-Einrichtung sei eine angemessene und verhältnismäßige Maßnahme, um Fremdunterbringung zu vermeiden:

„Da werben wir seit langer Zeit dafür, dass wir mit unseren Richtern und Richterinnen mal eine entsprechende Einrichtung in Augenschein nehmen können, weil die wohl offensichtlich das Gefühl haben oder die Information haben, dass dort ein sehr guter Rundumservice angeboten wird, der aber in der Realität so nicht ist und ich glaube, dass da noch Aufklärungsarbeit Sinn macht, um den Entscheidern am Amtsgericht noch mal deutlich zu machen, das [es] ein milderes Mittel in Hinsicht auf eine Sorgerechtsveränderung oft in der Realität gar nicht ist.“ (JA2, Pos. 11)

Die oben genannte Familienrichterin bzw. der oben genannte Familienrichter resümiert aber auch:

„Im Endeffekt, in den von mir erlebten Fällen ist es jeweils so gewesen, dass die Einschätzung des Jugendamtes durchaus fachlich besser war, zutreffender war, es funktionierte halt eh nicht. Ich aber mit der rechtlichen Problematik, Stichwort Verhältnismäßigkeit, einfach meine Probleme hatte.“ (FR5, Pos. 15).

Fallbeispiele Vollzeitpflege

Uneinigkeit aufgrund von unterschiedlichen fachlichen Grundsätzen und Einschätzungen von Jugendamt und Familiengericht wurde in den Interviews drei Mal im Kontext von **Vollzeitpflege**, § 33 SGB VIII, genannt.

So berichtete eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter von einem Fall, in dem das Familiengericht zunächst die Ansicht vertreten habe, drei Kinder im Kleinkind- und Kindergartenalter (entwicklungsverzögert, Alkohol-/Drogenkonsum der Eltern; verdreckte Wohnung, Gefährdungsmeldungen der Nachbarn) in der Familie belassen zu können und lediglich eine Sozialpädagogische Fachkraft zu installieren. Im weiteren Verlauf seien sukzessive doch alle Kinder fremd untergebracht worden; aktuell sollten sie nun wieder zurückgeführt werden. Die bzw. der Jugendamtsmitarbeitende habe dieses Vorgehen abgelehnt. Denn die Familienrichterin bzw. der Familienrichter habe nach ihrer bzw. seiner Ansicht die familiären Probleme bagatellisiert. Die fehlende Kontinuität in den Entscheidungen des Familiengerichtes führe zu Unverständnis auf Seiten des Jugendamtes und es sei eine Herausforderung, „immer die Dynamik der anderen mitzunehmen, weil die [familiären] Probleme haben sich ja nicht verändert.“ (JA5, Pos. 7).

Eine Verwaltungsrichterin bzw. ein Verwaltungsrichter berichtete in einem anderen Fall von Uneinigkeit zwischen Jugendamt und Familiengericht bei der Unterbringung von Kindern in einer Vollzeitpflege. Unstreitig sei gewesen, dass diese Kinder in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII unterzubringen gewesen seien. Uneinigkeit habe in der Frage nach der Fortsetzung der Hilfe bei den bereits betrauten Pflegeeltern bestanden, die das Jugendamt als nicht geeignet angesehen habe. Während das Familiengericht im Wege einstweiliger Anordnung den Verbleib bei den Pflegeeltern angeordnet habe,

habe das Verwaltungsgericht den Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe bei diesen Pflegeeltern abgelehnt. In diesem Zusammenhang problematisiert die Verwaltungsrichterin bzw. der Verwaltungsrichter das Verhältnis zum Familiengericht:

„Da sah man mal ein echtes Konkurrenzverhältnis, was letztlich dann auch schwer aufzulösen war. (...) Also letztlich haben wir im Grunde genommen darauf gehofft, dass das Familiengericht das im Verfahren der Hauptsache dann ja die Eilentscheidung dann auch entsprechend anpasst an die Rechtslage. Aber das war wirklich ein Punkt, wo man gemerkt hat, da fehlt einerseits die Kommunikation zwischen den Gerichtszweigen aber andererseits auch dogmatisch eine gewisse Verbindung oder vielleicht auch eine Sperre für die eine oder andere Gerichtsbarkeit, wenn eine von beiden in bestimmter Weise entschieden hat.“ (VR4, Pos. 31)

Uneinigkeit aufgrund fehlender Finanzierung

Knapp die Hälfte der Interviewten sah die begrenzte oder fehlende Finanzierung von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt als einen Auslöser für Uneinigkeit mit dem Familiengericht. Die finanziellen Rahmenbedingungen beeinflussten nach Ansicht der Interviewten die Auswahl einer Maßnahme durch das Jugendamt, was vor allem in Gefährdungsfällen eine Herausforderung darstelle. Dabei hatte eine Verwaltungsrichterin bzw. ein Verwaltungsrichter den Eindruck, dass das Jugendamt der folgenden Prämisse gefolgt sei:

„Wir dürfen jetzt irgendwie eine gewisse Schwelle nicht unterschreiten, weil dann haben wir noch 100 andere Fälle, die müssten wir dann auch so bedienen, also Gleichbehandlung, und wir wollen es nicht ausufern lassen, also nehmen wir es restriktiv.“ (VR3, Pos. 15-16).

Demgegenüber werde von gerichtlicher Seite individuell auf den Einzelfall geschaut:

„Uns interessiert nicht, wie viele Fälle, die nicht bei uns landen, existieren noch drum herum und würde das, wenn wir sagen würden, das müsst ihr aber so und so machen, dazu führen, dass dann eben in so und so vielen anderen Fällen auch Leistungen zu bewilligen sind, das sind nicht unsere Fragen.“ (VR3, Pos. 15-16)

Dabei werde die Schwelle für die Entscheidung, wer die Hilfe erhalte und wer nicht, von Jugendamt zu Jugendamt sehr unterschiedlich gesetzt. Gleichwohl äußerte eine Verwaltungsrichterin bzw. ein Verwaltungsrichter Verständnis dafür, dass aufgrund

der hohen Kosten für Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen eine genaue Prüfung durch das Jugendamt erfolgen müsse. Eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter nahm die Tendenz wahr, dass Jugendämter eher eine Maßnahme favorisierten, „die für das Jugendamt keine Kosten auslöst“. (FR2, Pos. 5).

Eine Reihe von Familienrichterinnen und -richtern sowie Verwaltungsrichterinnen und -richtern, Verfahrensbeiständen und Rechtsanwältinnen und -anwälten hatte die Erfahrung gemacht, dass favorisierte Maßnahmen nicht vom Jugendamt finanziert wurden: So berichtet eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter von Uneinigkeit, weil eine Maßnahme nach § 34 SGB VIII in einem Gutachten befürwortet wurde, die Maßnahme aus Sicht des Jugendamtes aber zu teuer gewesen sei. Zwei Familienrichterinnen und -richter und zwei Verfahrensbeistände erlebten die fehlende Finanzierung eines freien Trägers zur Durchführung einer Umgangsbegleitung als Grund für Uneinigkeit mit dem Familiengericht. In diesem Kontext berichtete eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter davon, in der Erörterung die Eltern auf ihren grundsätzlichen Anspruch gegenüber dem Jugendamt und etwaigem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz hinzuweisen. Dies führe meist dazu, dass das Jugendamt den begleiteten Umgang doch finanziere. Schließlich nahm eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt bei der Umsetzung von fremdsprachlichen Elternberatungen Uneinigkeit wahr, weil die Familiengerichte diese zwar befürworteten, die finanziellen Mittel des Jugendamtes dafür aber oft nicht ausreichten.

Einen weiteren Aspekt für Uneinigkeit im Rahmen der Finanzierung betraf die späte Kostenzusage des Jugendamtes, die in einer Gerichtsverhandlung dann nur unter Vorbehalt erfolgt sei. Damit keine „Ehrenrunden“ gedreht werden müssten, die „immer zulasten des Kindes [gehen]“, wäre es wichtig, dass das Jugendamt schon im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung Klarheit zur Finanzierbarkeit einer Maßnahme schaffe. (JA2, Pos. 25; RA1, Pos. 10)

Die Problematik der Finanzierung wurde von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt folgendermaßen zusammengefasst: „Ich bin der tiefen Überzeugung, dass alle good will, den wir alle haben, in allen Professionen, dass es im Zweifelsfall alles am Geld scheitert.“ (FR3, Pos. 34).

Uneinigkeit aufgrund von fehlenden Kapazitäten zur Durchführung

Knapp die Hälfte der Interviewten nahm fehlende Kapazitäten von Jugendämtern und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Umsetzung von Hilfen zur Erziehung als Auslöser für Uneinigkeit mit dem Familiengericht wahr. Dabei wurde der Mangel an Sozialarbeiterinnen und -arbeitern von mehreren Interviewten unterschiedlicher Profession als großes Problem angesehen. Denn dieser Mangel wirke sich sowohl auf die konkrete Arbeit im Jugendamt, als auch auf die Durchführung von Hilfen zur Erziehung aus, die entweder an freie Träger übertragen oder aufgrund von fehlender zeitnaher Umsetzung nicht durchgeführt würden.

Eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter kritisierte in diesem Zusammenhang den Entscheidungsprozess. Hinweise im Entscheidungsprozess, dass es aktuell keine Plätze in einer Eltern-Kind Einrichtung und in der Bereitschaftspflege gebe, würden von der Familienrichterin bzw. dem Familienrichter ignoriert. Das Familiengericht habe die Meinung vertreten, dass Jugendhilfeträger die Platzkapazitäten zu sichern hätten. Die Jugendamtsmitarbeiterin bzw. der Jugendamtsmitarbeiter resümiert: „Die Umsetzung [der bewilligten Maßnahme] ist denen ziemlich egal.“ (JA5, Pos. 17).

Wegen Überlastung in Jugendämtern könne es vorkommen, dass bis zu einem Gerichtstermin noch kein Kontakt zur Familie stattgefunden habe. Dies führe zu Unmut aufseiten des Familiengerichts, weil das Jugendamt dann im Termin oft keine Vorschläge für Maßnahmen machen könne. Zudem sah es eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt als kritisch an, dass einige Jugendamtsmitarbeitende keinen Kontakt zum Kind aufnehmen würden, weil dieses einen Verfahrensbeistand habe („Der spricht doch mit den Kindern.“). Habe eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter dann in der Anhörung einen anderen Eindruck vom Kind gewonnen als das Jugendamt, tue sich die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt mit einem Widerspruch des Jugendamtes gegen die vom Gericht präferierte Maßnahme schwer (RA3, Pos. 17).

Eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt berichtete von Uneinigkeit bei der Installation einer SPFH mit muslimischem Hintergrund und bei der Umsetzung von fremdsprachlichen Elternberatungen, weil die Familiengerichte diese zwar befürworten würden, aber nicht ausreichend Plätze zur Verfügung gestellt worden seien: „Das heißt, wenn sie einen Elternteil haben, der kein Deutsch spricht, dann hat der eben Pech gehabt bei der Beratung durch das Jugendamt.“ (RA3, Pos. 7).

Eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter berichtete von der Situation, dass eine „hochtaktige Einzelbeschulung“ nach § 35 SGB VIII eine „Warteliste“ habe, „die ist so lang wie von der einen S-Bahn-Station zur anderen“ (FR3, Pos. 26).

Eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt weist auf die Grenzen von gerichtlichen Beschlüssen hin:

„Da stößt man an Grenzen. Und wenn ich dann als Gericht eine bestimmte Maßnahme super finde und das Jugendamt lächelt müde und sagt: ‚Ja, würden wir gerne anbieten, haben wir aber keine Kapazität‘, dann hilft alles Anordnen durch das Gericht nichts, wenn es nicht umgesetzt werden kann.“ (FR1; Pos. 31).

Diese Haltung kann auch bei anderen Verfahrensbeteiligten wie dem Verfahrensbeistand dazu führen, dass

„man dann selber im Endeffekt auch, dass man sich überlegen muss: Für welches Kind rege ich jetzt dieses Angebot an? Weil ich weiß, für das wär’s jetzt wirklich geeignet. Weiß aber, dass ich vielleicht auch fünf, sechs Kinder in der Hinterhand hab, die das auch nutzen können, die das dann aber nicht mehr bekommen, weil dann der Platz, die Kapazität einfach nicht mehr gegeben ist.“ (VB1, Pos. 19)

Demzufolge wird die personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendämter als ein sehr großes Problem wahrgenommen, und so komme es, dass das Jugendamt in kindschaftsrechtlichen Verfahren trotz Einigkeit in Bezug auf Maßnahmen sage, „wir haben’s nicht oder wir haben’s nicht sofort oder wir können’s nicht bezahlen.“ (FR3, Pos. 18).

Uneinigkeit aufgrund von weiteren strukturellen Barrieren

Darüber hinaus nannten die Interviewten weitere ungünstige Rahmenbedingungen, die Uneinigkeit zwischen Jugendamt und Familiengericht fördern können.

Eine Rahmenbedingung bezog sich auf die *Größe der Institution Jugendamt*. Zum einen wurde problematisiert, dass Familienrichterinnen und -richter nicht immer einen Überblick über die personellen Kapazitäten und spezifischen Kompetenzen des Jugendamtes haben könnten. Dies sei insbesondere in Großstädten problematisch, in denen „die Richterinnen und Richter mit unendlich vielen Jugendämtern befasst [sind]“ und „sehr, sehr große Einzugsbereiche [haben]“: „Da kann man als Gericht nicht den vollen Überblick über die Personalausstattung vom Jugendamt A, B, C, D, E haben. Da stößt man an Grenzen.“ (FR1, Pos. 30). Zum anderen führe die Größe der Institutionen dazu, dass sich Fachkräfte immer wieder neu kennenlernen und aufeinander einstellen müssten, und so komme es zuweilen zu „Verzögerungen, dann gibt’s Missverständnisse und dann ist auch manchmal die Zuständigkeit zweifelhaft. Das erschwert die Verständigung und die Verfahren sehr.“ (VB2, Pos. 37, FR2)

Regionale Besonderheiten könnten ebenfalls zu Uneinigkeit führen. Erschwert werde der Austausch mit den Jugendämtern, weil es aufgrund des Föderalismus deutschlandweit unterschiedliche Vorgaben und Arbeitsweisen gebe, was aufseiten des Familiengerichts schon zu Verwechslungen geführt habe. Eine regionale Besonderheit sei beispielsweise, dass Jugendämter eher im städtischen Raum teilweise Aufgaben an freie Träger auslagerten.

Aufgrund der Größe und Sozialstruktur einer Stadt bestünden nach Ansicht mehrerer Interviewter Unterschiede hinsichtlich der Schwelle, wann das Jugendamt in einer Familie eingreife. Folglich würden Kinder in einer Stadt Hilfen bekommen, die in einer Stadt mit anderer Sozialstruktur nicht gewährt werden würden, weil dort gesagt würde: „Es gibt doch wahrlich Schlimmeres“ (FR1, Pos. 31; VB1, Pos. 5).

Zeitliche Aspekte können ebenfalls Uneinigkeit fördern. Dies betreffe zum einen mehrmonatige Wartezeiten bis zum Beginn einer Hilfe. In einer Stadt mit über 500.000 Ein-

wohnerinnen bzw. Einwohnern würde die Wartezeit auf eine ambulante Erziehungshilfe aktuell drei Monate betragen, in einer ähnlich großen Stadt in einer anderen Region warte ein Kind vier bis sechs Monate auf einen Platz. Weil das Gericht auf ein Gutachten bis zu neun Monate warte, könne es zu Uneinigkeit mit dem Jugendamt kommen, weil die Jugendamtsmitarbeitenden „zurecht sagen: ‚Ja, aber wir können dieses Kind nicht sechs bis neun Monate noch in der Familie belassen und warten, bis das Gutachten gestellt wird‘“ (VB3, Pos. 31).

Zum anderen können die zeitlich begrenzten Kapazitäten von Jugendamtsmitarbeitenden aufgrund von hoher Arbeitsbelastung und Bürokratie für Unmut sorgen. Als problematisch wurde erachtet, wenn das Jugendamt zunehmend seltener an Anhörungsterminen teilnehme und dadurch eine Priorisierung zwischen Verfahren vornehme: „[In] Umgangsverfahren, wo es um ein paar Tage mehr oder weniger geht, da sind die dann eher nicht dabei und beschränken sich auf so Kindeswohlgefährdungssachen oder wo es strittigere Auseinandersetzungen [gibt]“ (VB2, Pos. 7). Aufgrund von fehlendem oder ständig wechselndem Personal vor allem in großen Jugendämtern und Gerichten komme es zu deutlichen Verzögerungen in der Bearbeitung von Fällen (RA4, Pos. 7, 9, VB2, Pos. 17, 37).

Zusammenfassend könne von einer Überlastung des Systems und der fachlich Beteiligten gesprochen werden, was Uneinigkeit fördern würde (VB3, Pos. 31):

„Man kann da alles Mögliche sich wünschen, hoffen und fordern, wenn da die Decke so dünn ist, dass die Leute das einfach überhaupt nicht mehr schaffen, dann nützt es alles nichts, das System zu verändern, wenn das nicht praktisch untersetzt ist.“ (FA1, Pos. 31)

Uneinigkeit aufgrund von professionsbezogenen Besonderheiten

Insbesondere die Jugendamtsmitarbeitenden und die Familienrichterinnen bzw. -richter nannten professionsbezogene Unterschiede, die unabhängig von einzelnen Fallkonstellationen zur Entstehung von Uneinigkeit zwischen Jugendamt und Familiengericht führen können.

Unterschiede zeigten sich in *fachsprachlichen Differenzen*. So wurde darauf hingewiesen, dass „es einfach zwei unterschiedliche Professionen sind, die oft nicht mit der gleichen Sprache sprechen“ (JA1, Pos. 9-10), was zu „sprachlichen Missverständnissen“ führen kann (VB2, Pos. 23). Das unterschiedliche „Wording“ (JA3, Pos. 26) äußere sich bspw. in einer Ausdifferenzierung von Fachtermini wie dem der Gefährdung. Während Sozialarbeitende „Gefährdungen mit latent oder chronisch und akut“ beschreiben würden, sei dies „bei den Juristen nicht so, (...) und das wissen oft die Sozialpädagogen nicht“ (JA3, Pos. 26).

Unterschiede zeigten sich nach Ansicht einer Jugendamtsmitarbeiterin bzw. eines Jugendamtsmitarbeiters zudem in der *fachlichen Perspektive in der Erörterung*. Während Familienrichterinnen und -richter in der Verhandlung einer „nüchternen juristischen Brille“ folgten, könne es bei Jugendamtsmitarbeitenden durchaus vorkommen, dass sie aufgrund der Erlebnisse mit einer Familie auch emotionale Aspekte in die Fallbearbeitung einbringen würden, was für Familienrichterinnen und -richtern wenig nachvollziehbar sei. Vonseiten des Jugendamtes komme es zudem vereinzelt dazu, dass eine Auseinandersetzung oder eine Entscheidung persönlich genommen werde.

Mehrere Interviewte betonen, dass sich jede Profession ihrer zugewiesenen Aufgaben und Rolle im familiengerichtlichen Verfahren bewusst sein und Aufgaben und Rolle entsprechend ausführen sollte: Uneinigkeit könne entstehen, wenn in einer Profession *Rollenunklarheit* herrsche und an eine Rolle geknüpfte Aufgaben nicht oder nur unzureichend ausgeführt würden. Als Beispiele wurden genannt:

- fehlende oder unzureichende Aufklärung eines Sachverhalts (RA3, Pos. 17),
- fehlende oder zeitverzögerte Weitergabe von Kenntnissen zu einer Familiensituation (RA1, Pos. 5),
- fehlende Entscheidungsfreiräume des Jugendamtes im Bereich der Finanzierung einer Hilfe während eines Gerichtstermins (JA2, Pos. 25; RA1).

Ein weiterer Unterschied zwischen Jugendamt und Familiengericht wurde im *professionellen Habitus* und den damit verbundenen Persönlichkeitsstrukturen gesehen, die Uneinigkeit fördern können. So würden Jugendamtsmitarbeitende öfter mit einem

„hohe[n] Helfersyndrom“ in Verbindung gebracht (JA1, Pos. 19) und auch damit, dass sie „immer wieder Probleme (...) [haben], ihre eigene Fachlichkeit selbstbewusst und mit stolzer Brust durch die Gegend zu tragen“ (JA5, Pos. 21). Hingegen wurden Familienrichterinnen und -richter mit einem „hohe[n] Machtanspruch“ beschrieben, der zu einem „Augenhöheproblem“ (JA1, Pos. 19) führen könne. Diese seien „weniger Widerworte gewöhnt“ und „sich dann inhaltlich auseinanderzusetzen (...) ist schwierig“ (JA5, Pos. 27), was den interdisziplinären Austausch erschwere. Das Jugendamt gehe in Gerichtsverhandlungen auf zwei Arten damit um. Zum einen nehmen Jugendamtsmitarbeitende bei Unsicherheit und in Ausnahmefällen eine Kollegin oder Kollegen mit in die Anhörung, weil „sie befürchten, dass es irgendwo vorm Gericht nicht so gesehen wird, wie ihrer Einschätzung nach“ (VB 1, Pos. 17). Dies erwecke jedoch den Eindruck der Rollenunsicherheit, weil „man eine Unterstützung, eine Rückendeckung braucht“ (JA2, Pos. 25). Oder diese gingen mit der klaren Erwartungshaltung in die Verhandlung, „dies oder jenes [zu] erreichen, weil das wichtig ist“ (VB3, Pos. 27); ohne für einen Kompromiss offen zu sein. Schließe sich das Gericht in solchen Fällen nicht dem Jugendamt an, kann es zu Frustration kommen (siehe Kap. 2.3.2).

Ein weiterer Grund für Uneinigkeit wurde dann gesehen, wenn die *fachlichen Einschätzungen von Jugendamt und Familiengericht gegenseitig nicht nachvollziehbar seien* (FR2, Pos. 5), weil beide Professionen einen anderen Eindruck von einer Familie hätten. Dies zeige sich sowohl in Fällen, in denen Berufsanfängerinnen bzw. Berufsanfänger aufseiten des Jugendamtes oder Familiengerichtes in einem Fall unsicher agieren würden, als auch in Fällen, in denen Fachkräfte mit Berufserfahrung agieren würden. Beim Jugendamt könne Berufserfahrung dazu führen, dass die Position vertreten werde: „Wir haben die Erfahrung, das bringt nichts“, ohne immer wieder neu auf einen Fall zu sehen, und die Haltung zu vertreten, dass jeder Mensch „eine Chance verdient [hat]“ (FR1, Pos. 32). Beim Familiengericht könne Berufserfahrung in anderen Dezernten wie dem Strafgericht dazu führen, dass die Familienrichterin bzw. der Familienrichter mit Strafgerichtserfahrung einen Gegenstand anders bewerte als eine Richterin bzw. ein Richter, der bzw. die hauptsächlich am Familiengericht tätig gewesen sei. Auch die Vorerfahrung mit einer Familie könne ein Grund für Unverständnis sein. So ist es für das Jugendamt wenig nachvollziehbar, wenn Familien,

„die über Jahre übers Familiengericht laufen, wo alle Instanzen an ihre Grenzen kommen und wo auch wir schon denken, okay gut. Aber warum hat das Familiengericht da nicht so und so gehandelt? Das verstehen wir nicht.“ (JA4, Pos. 33).

Wenig nachvollziehbar erschien den Interviewten auch eine zu enge Orientierung an institutionellen Vorgaben. So empfand eine Familienrichterin bzw. ein -richter Unverständnis gegenüber Jugendamtsmitarbeitenden, die nicht „über den Tellerrand [rauschauen]“, und auf Vorschläge antworten: „Ja aber, das ist in den Dienstvorschriften nicht vorgesehen.“ Dann reißt es mich, ja. Also da macht’s bei mir Plopp nur noch.“ (FR3, Pos. 26).

Schließlich wurde ein *fehlender interdisziplinärer Austausch von Jugendamt und Familiengericht* als ein Grund für Uneinigkeit gesehen. Ein fehlender interdisziplinärer Austausch werde darin deutlich, dass die Professionen oft „nicht wissen, was der andere tut“ (JA3, Pos. 26). Eine Ursache dafür wurde in der Überlastung von Jugendhilfe und Justiz gesehen, was es erschwere, gemeinsame Entwicklungen auf den Weg zu bringen. Der fehlende Austausch zeige sich auch darin, dass Fortbildungen selten interdisziplinär angelegt seien. Aus Sicht des Jugendamtes wurden nur vereinzelt Familienrichterinnen und -richter wahrgenommen, die eine Nähe zur Fachpraxis der Jugendhilfe entwickelt und Kenntnis darüber hätten, wie die Trägerlandschaft im Gerichtsbezirk sei und welche Maßnahmen der Jugendhilfe es gebe, „schon daran, mit Verlaub, mangelt es häufig“ (RA1, Pos. 5; VB1, Pos. 17). Aus Sicht des Familiengerichts wird unzureichendes juristisches Wissen aufseiten der Sozialen Arbeit und der Pädagogik wahrgenommen, was zu „Missstimmigkeiten“ (RA2, Pos. 17) führe. Zudem wurde Fortbildungsbedarf in Bezug auf verfahrensrechtliche Abläufe im Familiengericht gesehen (FR4, Pos. 19).

2.3.2 Konsequenzen von Uneinigkeit

Die Interviewten nannten verschiedene Konsequenzen von Uneinigkeit des Jugendamtes und Familiengerichts, die sich auf die Familie, das Verfahren und die Professionen auswirken können.

Konsequenzen für die Familie und das Kind

Die Interviewten nahmen bei einer Uneinigkeit von Jugendamt und Familiengericht einige positive Konsequenzen für eine Familie und das Kind wahr, mehrheitlich werden aber negative Konsequenzen genannt.

Positive Konsequenzen bezogen sich auf eine veränderte Wahrnehmung der Eltern und des Kindes. Während Eltern und Kind vor einem Verfahren oft Ängste hätten, dass sich Jugendamt und Familiengericht absprechen würden und beide Professionen gegen sie seien, könne eine Uneinigkeit im Verfahren dazu führen, dass sie merken,

„die stecken ja doch nicht unter einer Decke, die setzten sich richtig damit auseinander, auch die Richter und die sind auch mal ganz hart zum Jugendamt. Also (...) das hat einen schon sehr positiven Aspekt so für das Rechtsverständnis der Familie“ (JA3, Pos. 22).

Wird die Uneinigkeit direkt in der Gerichtsverhandlung thematisiert, könne dies positive Effekte für die Eltern und den interdisziplinären Austausch haben:

„[Ich] hab zu den Eltern gesagt: ‚Gucken Sie mal, Ihre Familie ist so kompliziert, dass ich und die Fachkräfte grade momentan komplett uneinig sind. Jetzt haben wir entweder die Möglichkeit, ich lass jetzt quasi mehr durch einen Gutachter oder wir reden jetzt mal drüber, wo die unterschiedlichen Erkenntnisse herkommen.‘ Und dann haben wir zwei, drei Stunden verhandelt und das war echt effektiv, weil die Eltern gesehen haben, wie sich alle um sie bemühen. Wo Einzelaspekte verschieden gewertet werden und meine Aufgaben war dann wie bei einer Mediation, diese Wertungen auch aufzunehmen und wie bei einer Perlschnur zu legen und eine Schlussfolgerung für mich draus zu ziehen. Und das ist dann tatsächlich, ich habe mir dann so einen Mittelweg ausgedacht. Das war so ein bisschen eine Springsportaufgabe und damit konnten dann alle drei Helfer mitgehen und dann bin ich ohne Gutachten aus dem Termin raus. Also es kann auch produktiv sein. Setzt aber voraus, dass man echt quasi so einen umfassenden Verhandlungs- und Abwägungsprozess, also dass man eine ganz so offene Kommunikation führt.“ (FR3, Pos. 24)

Auch Maßnahmen, zu denen im kindschaftsrechtlichen Verfahren Uneinigkeit herrsche, könnten positive Entwicklungen in der Familie bzw. beim Kind fördern (VB1, Pos. 15). Wenn das Familiengericht bei einer starken Beschneidung von Elternrechten korrigierend eingreife und Elternrechte rückübertrage oder Umgangsrechte ermögliche, weil es entgegen dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung verneine, werde dies von der Familie in der Regel positiv bewertet (JA1, Pos. 17).

Negative Konsequenzen von Uneinigkeit für Familie und Kind wurden von den Interviewten hinsichtlich der Verfahren selbst gesehen, die als sehr unruhig und belastend für die Beteiligten erlebt würden. Dies ergab sich zum einen aufgrund von wechselnden Bezugspersonen in wechselnden Maßnahmen und zum anderen aufgrund der Unsicherheit, ob eine zuvor getroffene gerichtliche Entscheidung durch eine höhere gerichtliche Instanz wieder aufgehoben werden könnte:

„Die Betroffenen hängen dann manchmal, hab ich den Eindruck, zwischen allen Stühlen. Wenn sich jetzt die Gerichte auch noch uneinig sind, was jetzt hier angezeigt ist im Einzelfall, dann glaube ich, ist das, wäre das eher kontraproduktiv. Ich glaube es wäre besser, wenn man insgesamt eine klare Situation hätte, selbst wenn sich nach einer Weile rausstellt, dass die getroffene Maßnahme dann doch vielleicht doch nicht die richtige war oder so. Aber dann war's wenigstens erstmal der klare Weg.“ (VR1, Pos. 15)

Als problematisch wurde angesehen, dass zum Zeitpunkt der finalen Entscheidung „das Kind leider fast schon immer in den Brunnen gefallen [ist] und es gelingt nicht so richtig, es schnell da wieder heraus zu holen.“ (VR2, Pos. 15, JA2, Pos. 19). Dabei wurde auch das schwindende Vertrauen von Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung und Fachkräfte dieser Maßnahmen problematisiert, die es Verfahrensbeiständen erschwere, mit diesen Jugendlichen zu arbeiten: „Jetzt bist du der nächste Erwachsene, warum sollte ich dir jetzt was von dem glauben, was du mir sagst. Bin so oft schon enttäuscht worden.“ (VB1, Pos. 15).

Uneinigkeit von Jugendamt und Familiengericht könne dazu führen, dass Aushandlungsprozesse, die für die Elternarbeit für Jugendamtsmitarbeitende wichtig seien, nicht mehr möglich seien, und es stattdessen nur noch darum gehe, wer Recht und wer Unrecht hat (JA5, Pos. 21).

Im Folgenden werden positive und negative Konsequenzen von Uneinigkeit für einige der bereits oben beschriebenen Fallkonstellationen dargestellt.

Finde wegen Uneinigkeit kein Umgang statt, sei dies problematisch, weil es zu einer Entfremdung des Kindes vom umgangsbegehrenden Elternteil und zu hoher Frustration aufseiten dieses Elternteils kommen könne.

Komme es trotz Uneinigkeit zu einem begleiteten Umgang, könne dies negative Folgen für die Entwicklung des Kindes haben. Eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter beschreibt einen Fall, der

„in einem ziemlichen Desaster dann geendet [ist]. Also dem Kind ging's immer schlechter, das Kind hat in der Schule dann Störungen entwickelt und also da haben wir [als Jugendamt], haben wir irgendwie gesehen, wir haben andere Meinungen, das Gericht hat eine andere Meinung. Wir haben das erst mal so akzeptiert, ja, haben uns dann zurückgezogen und haben aber dann die Info bekommen, das es eben gescheitert ist.“ (JA3, Pos. 8).

Befürwortet ein Familiengericht eine Eltern-Kind-Einrichtung und das Jugendamt lehnt diese Maßnahme ab, kann diese Uneinigkeit auch positive Konsequenzen haben. So berichtete eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter, dass in dem Fall das Verwaltungsgericht festgestellt habe, dass das Jugendamt schon bei geringer Aussicht auf Erfolg diese Maßnahme zu finanzieren habe. Zeige sich, dass diese Maßnahme nicht geeignet sei, sei das anschließende Verfahren klarer zu führen und es sei mit weniger Beschwerden bei der Anordnung einer anderen Maßnahme zu rechnen (FR1, Pos. 11):

„[W]enn ich nämlich gleich der Einschätzung des Jugendamtes gefolgt wäre und dann das Sorgerecht entzogen hätte und das Jugendamt gleich eine Fremdunterbringung unternommen hätte, ist ja die Frage, ob die Mutter das ohne die Schleife vorher über die Mutter-Kind Einrichtung (...) akzeptiert hätte.“ (FR5, Pos. 15)

Lehne das Jugendamt eine ambulante Krisenintervention mit engmaschiger und unmittelbarer Umsetzung ab, weil es aufgrund von vorherigen Erfahrungen diese Maßnahme als wenig aussichtsreich bewerte, seien Familiengerichte in der Regel dazu angehalten, eine Maßnahme anzuordnen, die stärker in das Elternrecht eingreife, um das Kind zu schützen (FR3, Pos. 10). Werde hingegen eine mildere Maßnahme angeordnet, führe dies dazu, dass die Kinder die „Leidtragende[n]“ seien, weil sie „die Lebensumstände weiter aushalten, die nicht gut sind“ (JA5, Pos. 21). Zudem könne eine zeitliche Verzögerung eintreten, die meist zur Verschlimmerung der Situation und zum Schaden des Kindes führe. Fehlende adäquate und zeitnahe Maßnahmen könnten

sich auf die Konfliktdynamik in hochstrittigen Fällen auswirken, weil „dann eben sozusagen unkontrolliert weiter gestritten wird“, was aufgrund der erlebten Belastung die psychosoziale Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen könne (VB2, Pos. 15).

Konsequenzen von Uneinigkeit für das Verfahren

In Bezug auf das Verfahren nannten die Interviewten am häufigsten zeitliche Verzögerungen als Konsequenz von Uneinigkeit. Es wurden aber auch Konsequenzen hinsichtlich der weiteren Verfahrensgestaltung und hinsichtlich der Einstellungen zu bzw. der Umgang mit unterschiedlichen professionellen Perspektiven genannt.

Zeitliche Verzögerungen

Zeitliche Verzögerungen würden sich beispielsweise ergeben, wenn das Familiengericht aufgrund der Uneinigkeit ein Gutachten einhole.

Ebenso gebe es diese in den Fällen, in denen Eltern eine Hilfe zur Erziehung über das Verwaltungsgericht erstreiten müssten. Allerdings fehle es den Eltern dazu oft an Motivation, stattdessen sagten sie: „Na gut, dann nehmt das Kind doch raus.“ (FR2, Pos. 9). Fälle im Hinblick auf die Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen würden selten an den Verwaltungsgerichten verhandelt (FR1, Pos. 5; VR2, Pos. 13).

Auch wenn das Jugendamt gegen die Entscheidung des Familiengerichts Beschwerde beim Oberlandesgericht einlege, verlängere sich das Verfahren.

Der verwaltungsgerichtliche Weg wurde von vier Rechtsanwältinnen bzw. -anwälten, einer Jugendamtsmitarbeiterin bzw. einem Jugendamtsmitarbeiter und einer Familienrichterin bzw. -richter als „langwierig“ eingestuft (RA1, Pos. 12; RA2, Pos. 9; RA3, Pos. 13; RA4, Pos. 17-18; JA2, Pos. 17; FR2, Pos. 23), der je nach Region zwischen anderthalb und zwei Jahren dauern könne. Diese zeitliche Verzögerung wurde von den Interviewten als ein Hindernis wahrgenommen, um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anzustoßen (FR2, Pos. 11). Hingegen wies eine Verwaltungsrichterin bzw. ein Verwaltungsrichter auf die Möglichkeit von einstweiligen Anordnungen hin. Zudem sei

aus Sicht der Verwaltungsrichterin bzw. des Verwaltungsrichters die Schwelle für Eltern, den verwaltungsgerichtlichen Weg zu gehen, auch aus weiteren Gründen gering. Denn das Verfahren sei

„gerichtskostenfrei, das heißt also erst mal die finanzielle Hürde ist relativ gering. (...) Und ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die psychologischen Hürden besonders hoch sind, weil ich mir eigentlich nicht vorstellen kann, dass Eltern, die sich in einem solchen Konflikt befinden, auch nicht davor scheuen, den auch noch woanders auszutragen. Also bei uns.“ (VR3, Pos. 29)

Eine Rechtsanwältin bzw. -anwalt vertrat hingegen die Ansicht, dass es abwegig sei, über den verwaltungsgerichtlichen Weg „die Maßnahme selbst zu erstreiten (...), da ist das Kind schon lange in den Brunnen gefallen“ (RA1, Pos. 13). Gerade auch für Jugendliche kurz vor der Volljährigkeit seien sie oft nicht sinnvoll. Aus der Sicht einer Jugendamtsmitarbeiterin bzw. eines Jugendamtsmitarbeiters sei es wichtig, den Grund zu hinterfragen, warum von Beteiligten überhaupt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren angestoßen werde; entweder gehe es darum, eine Veränderung in der aktuellen Situation zu erwirken – was jedoch unrealistisch sei –, oder es gehe darum, vom Verwaltungsgericht die Bestätigung zu erhalten, „damals nicht gut behandelt [worden zu sein] und ich möchte doch noch mal mich da in gewisser Weise rehabilitieren lassen.“ (JA2, Pos. 17).

Weitere Verfahrensgestaltung

Die Interviewten nannten mehrere Konsequenzen, die Uneinigkeit auf die Verfahrensgestaltung haben kann.

So wurde Uneinigkeit als eine Ursache gesehen, dass ein Verfahren nicht klar ende und die Situation für Familie und Kind – vor allem wenn eine Maßnahme nicht umgesetzt werden könne oder wenn der verwaltungsgerichtliche Weg gegangen werde – oft lange unklar bleibe. Stattdessen regte eine Verwaltungsrichterin bzw. ein -richter an, einen „klaren Weg“ zu gehen, d.h. zunächst eine Maßnahme zu befürworten, auch wenn sich nach einiger Zeit herausstelle, dass diese Maßnahme nicht zielführend ge-

wesen sei. Dann könne es den Betroffenen leichter fallen, eine andere Hilfe anzunehmen (VR1, Pos. 15). Vor diesem Hintergrund wurde der Richterspruch positiv bewertet, denn „dann hat man eine Marschrichtung, dann hat man es geklärt“ (JA5, Pos. 23).

Eine Familienrichterin bzw. -richter befürwortete den Gang zum Verwaltungsgericht in einem Verfahren im Kontext Eltern-Kind- Maßnahme (§ 19 SGB VIII), weil dadurch mit dem Jugendamt in dieser Stadt ein *Präzedenzfall* geschaffen wurde und diese Richterin bzw. dieser Richter nun bei anderen Verfahren „keine Schwierigkeiten [mehr hat], eine Mutter-Kind Einrichtung quasi durchzukriegen“ (FR1, Pos. 5).

Gleichwohl bedeute der verwaltungsgerichtliche Weg immer auch *Mehrarbeit* aufgrund der Notwendigkeit, sich immer wieder in einen Fall einarbeiten zu müssen.

Einstellung zu und Umgang mit unterschiedlichen professionellen Perspektiven

Die unterschiedlichen professionellen Perspektiven auf einen Fall wurden von den Interviewten sowohl als Bereicherung als auch als Problem gesehen, aus denen jeweils unterschiedliche Konsequenzen gezogen wurden.

Als Bereicherung wurden unterschiedliche fachliche Expertisen erlebt, weil sie zur Klärung und einer umfassenden Beachtung von notwendigen Aspekten in einem Fall führten. Dies zu erkennen, erfordere eine akzeptierende und respektvolle Haltung der beteiligten Professionen. Diese Haltung könne zu konstruktiven Diskussionen und Erörterungen beitragen, in der Jugendamt und Familiengericht ihre Sicht darstellten und den Beteiligten klarer werden könne, warum die jeweilige Einschätzung vertreten werde. Dies könne verdeutlichen, in welchem Bereich genau die Uneinigkeit bestehe und es könne eine erweiterte Sicht auf den Fall fördern. Zudem könne dadurch ein Bewusstsein geschaffen werden, „welche Aufgaben die jeweilige Profession hat“ (FR5, Pos. 15) und es könnten Kenntnisse über das Hilfesystem ausgetauscht werden (FR2, Pos. 17). Mit dieser Haltung sei auch verbunden, sich nicht auf ein Sachverständigen-gutachten zurückzuziehen („Das steht doch so im Gutachten, also können wir doch gar nicht anders entscheiden“), denn dies wäre „falsch verstandener vorausseilender

Gehorsam“ (FR4, Pos. 17). Zukünftig sollte stärker über gelungene familiengerichtliche Verfahren gesprochen werden, denn bisher würden eher die „Schieflagen“ thematisiert (JA1, Pos. 15).

Hingegen wurde es als Herausforderung für ein Verfahren erlebt, wenn „ich das Helfersystem nicht in einem Boot hab“ (FR3, Pos. 10). Insbesondere bei Gefährdungsfällen sei es aus Sicht des Familiengerichts wichtig, dass Eltern zur Mitarbeit bereit seien, weil Eltern dann eher einen Teilentzug der elterlichen Sorge akzeptierten oder eine Maßnahme mittragen würden. Dazu müsse das Helfersystem „an einem Strang [ziehen]“. Komme es hingegen zu Uneinigkeit mit dem Jugendamt, das eine Maßnahme nicht umsetzt, erlebten Eltern das

„Familiengericht als eine Macht ohne Macht [wahr] und damit komme ich in den totalen Leerlauf bei dieser Familie, hab ich als Richter komplett verloren. Im Ergebnis hat das Kind verloren, weil A durch den Zeitablauf meist Verschlimmerung eintritt und B alles danach muss ich mit Zwang umsetzen. Also wenn ich dann ein Jahr später sag, ich geh in die Fremdunterbringung, habe ich natürlich das Thema, dass die Familie eine Entscheidung von mir nicht mehr rechtskräftig werden lässt, weil sie sagt, na Entschuldigung, vor einem Jahr hast du die schon nicht durchsetzen können, dann wollen wir erst mal wissen, ob du richtig entschieden hast. Also der Konflikt im Helfersystem, der dadurch entsteht, ist das Schädlichste für das Kindeswohl (...), [und auch] Schaden für die große interdisziplinäre Kooperation und Schaden fürs Standing“ (FR3, Pos. 22)

Konsequenzen von Uneinigkeit für die beteiligten Professionen

Die Interviewten berichten von unmittelbaren und längerfristigen Konsequenzen von Uneinigkeit sowohl für das Jugendamt als auch für das Familiengericht.

Unmittelbare Konsequenzen zeigten sich in Form von Frustration, wenn eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter der Empfehlung des Jugendamtes nicht folge. Die Jugendamtsmitarbeitenden würden z.B. Frustration empfinden, weil sie eine andere Entscheidung erwartet hatten. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit einer Familie hätten sie andere Bedarfe, Veränderungen und Hilfen als notwendig erachtet. Wenn ihre „sozialpädagogische Sicht“ (JA3, Pos. 8) in Entscheidungen aus ihrer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt werde, sei eine Entscheidung des Familiengerichts für sie besonders

schwer nachzuvollziehen und sie würden dann wenig Aussicht auf Erfolg einer Maßnahme sehen: „Das klappt nicht was die Richterin oder der Richter jetzt so beschlossen hat, ist der falsche Weg“ (VB3, Pos. 29, 31). Auch Familienrichterinnen bzw. -richter nehmen in Situationen der Uneinigkeit Frustration wahr, weil sie aus ihrer Sicht nicht richtig verstanden worden seien oder weil sie die falschen Fragen gestellt haben könnten.

Längerfristig könne sich aus Sicht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Frustration einstellen, weil sie zum einen angehalten seien, die Rechte der Kinder zu wahren, es aber zum anderen keine Bereitschaft oder Kapazitäten aufseiten des Jugendamtes gebe, eine Hilfe zu finanzieren, und das Familiengericht keine Möglichkeit habe, das Jugendamt darauf zu verpflichten, weil es

„dieses Vakuum gibt, wo das Gericht tatsächlich nicht wirksam auf das Jugendamt einwirken kann, um die aufzufordern, intensiv nach einer Lösung zu suchen. Heißt, wenn ich Probleme auf dieser Seite habe, dann ist das Gericht natürlich früher oder später auch am Ende“ (RA3, Pos. 15)

Gleichwohl könnten auch Jugendamtsmitarbeitende Frustration erleben, weil ihnen nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Einige Interviewte erlebten aufseiten des Jugendamtes dann aber durchaus, „aktiv[e], sehr, sehr engagiert[e]“ Mitarbeitende, die nach alternativen Maßnahmen und Lösungen suchen (RA3, Pos. 15; VB1, Pos. 17; VB2, Pos. 17).

Als längerfristige Konsequenz könne Uneinigkeit dazu motivieren, die eigene Position im Verfahren zu überdenken, wodurch ein selbstreflexiver Vorgang angestoßen werde, der durchaus positiv zu bewerten sei (VB2, Pos. 19). Eine fehlende Reflexion könne hingegen dazu führen, dass Jugendamtsmitarbeitende beim nächsten Verfahren Widerstände gegen die Familienrichterin bzw. den Familienrichter aufbaue und Misstrauen entwickle. Misstrauisch würden Jugendamtsmitarbeitende, wenn das Familiengericht Sachverständige einschalten würde und sich die bzw. der Jugendamtsmitarbeitende dadurch kontrolliert oder „herabgesetzt fühlt“ (FR1, Pos. 25), oder wenn die Familienrichterin bzw. der Familienrichter dem Verfahrensbeistand „mehr glauben“ als dem Jugendamt, obwohl dieser nur einmal mit den Eltern und dem Kind gesprochen

habe und das Jugendamt die Familie deutlich länger kenne. Als längerfristige Konsequenz entstehe deshalb bei einigen Jugendamtsmitarbeitenden der Eindruck, dass ihre fachliche Expertise nicht wertgeschätzt würde. Einige Familienrichterinnen bzw. -richter vermitteln nach Ansicht einiger Jugendamtsmitarbeitender das Gefühl, „unsere Meinung als Jugendamt ist nicht so wichtig“, denn sie zeigen

„Unverständnis für gewisse Dinge oder was schlimm für ein Kind ist oder wo eine Gefährdung anfängt und aufhört. Das diskutiert man immer und immer wieder mit denselben Richtern. Komischerweise auch die Erfahrenen“ (JA5, Pos. 9)

Einige Familienrichterinnen und -richter sind sich des Wunsches des Jugendamtes bewusst, ernst genommen zu werden. Gleichwohl sei es die Aufgabe des Gerichts, „neutral auf die Sache zu gucken und beide Seiten anzugucken“, auch „kritisch [zu] hinterfragen, was das Jugendamt macht“ (FR1, Pos. 15). Allerdings sei es schwer, den Jugendamtsmitarbeitenden diese Grenze des interdisziplinären Austausches zu vermitteln.

Als längerfristige Konsequenz von Uneinigkeit könne es zu „Gerede“ bis hin zu einer „Diskreditierung“ der beteiligten Professionen kommen. Eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter erlebte in Fortbildungen ein gegenseitiges „Finger Pointing“ und „Verantwortungszuschieben“, das nicht als zielführend bewertet wurde (FR4, Pos. 15). So wurde in Fortbildungen für Richterinnen bzw. Richter und Rechtsanwältinnen bzw. -anwälte die Rolle des Jugendamtes kritisch hinterfragt, „weil die die Abläufe und ihre Rolle in unseren familiengerichtlichen Verfahren nicht sorgfältig genug erfassten“ (FR4, Pos. 15). In Fortbildungen für Jugendämter erfolgt hingegen ein „Finger Pointing gegenüber dem Familiengericht“, das Fälle falsch eingeschätzt habe (FR4, Pos. 15).

Als weitere längerfristige Konsequenz bittet eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter das Jugendamt nun im Verfahren, Konflikte offenzulegen und nicht hinter dem Rücken auszutragen, und zu begründen, woher die Erkenntnis zur Einschätzung eines Falles gekommen sei. Dabei wird es als wichtig erachtet, dass eine Diskussion „gesichtswahrend“ erfolgt, dass

„die Tonlage mit unseren hier arbeitenden Dezernenten so gut ist, dass da keiner nach dem Anhörungstermin als Loser sozusagen den Raum verlässt. Das gilt für die Eltern genauso wie für die Jugendamtsleute“ (JA2, Pos. 15)

Um längerfristig einen konstruktiven Austausch sicherzustellen und damit „keiner irgendwie sauer ist“, informiert ein Jugendamt das Familiengericht vorab, wenn es plane, beim OLG gegen die familiengerichtliche Entscheidung in die Beschwerde zu gehen (JA3, Pos. 10).

2.3.3 Empfehlungen

Die Interviewten äußerten sich in ihren Empfehlungen zu gesetzlichem Änderungsbedarf, interdisziplinärem Austausch und Fort- und Weiterbildung sowie verschiedenen Einzelaspekten.

Gesetzlicher Änderungsbedarf

Alle Interviewten erläuterten befürwortende sowie ablehnende Aspekte im Hinblick auf denkbare Gesetzesänderungen. Es zeigte sich ein differenziertes Bild mit Tendenzen vor allem bei den Rechtsanwältinnen und -anwälten für gesetzliche Änderungen in der ein oder anderen Form.

Nach überwiegender Ansicht von **Familienrichterinnen und -richtern** spreche die Vereinfachung des Verfahrens für die beteiligten Familien für Änderungen gesetzlicher Regelungen. Wenn Familiengerichte eine Letztentscheidungs-/Anordnungs-kompetenz bezüglich der Erbringung öffentlicher Hilfen hätten, wäre dies für die Kinder und deren Eltern besser. So „wäre es einfacher und würde von den Bürgern eher umgesetzt werden, wenn es beim Familiengericht angesiedelt wäre.“ (FR2, Pos. 25). Dies reduziere Unsicherheiten auf allen Seiten und sei besser am Bedarf der Familien orientiert, gerade wenn jugendamtlichen Maßnahmenempfehlungen vor dem Hintergrund finanzieller Erwägungen erfolgten.

Ein Weg zur Umsetzung dieser Letztentscheidungskompetenz des Familiengerichts wird nach Ansicht einer Familienrichterin bzw. eines Familienrichters darin gesehen, richterliche Entscheidungen zu Maßnahmen im Kinderschutz nicht an das Ermessen

des Jugendamtes zu binden. „Ermessensreduktion gegen null muss ins Gesetz rein“ (FR3, Pos. 32), wenn keine Einigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt erzielt werden könne.

Eine andere Möglichkeit sehen einige Familienrichterinnen und -richter weiter darin, die Rechtswegzuständigkeit bezüglich Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen beim Familiengericht anzusiedeln. Kompetente Entscheidungen sollten von Familienrichterinnen und -richtern, teilweise auch mit Unterstützung von Sachverständigen getroffen werden, da dort die Expertise für die Familien in der gerichtlichen Auseinandersetzung liege (FR1, Pos. 23). Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass eine dann notwendige, spezifische pädagogische Qualifikation für Familienrichterinnen und -richter nicht ohne Weiteres durch Fortbildungen zu vermitteln sei, „das schaffen wir nicht, die Fachkompetenz eines Jugendamtes zu kriegen“ (FR5, Pos. 23).

Zur Finanzierung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, über die in einem familiengerichtlichen Verfahren entschieden würden, schlug eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter einen Finanztopf vor, der von Verwaltung und Justiz hälftig gespeist werde.

Familienrichterinnen bzw. -richter benannten aber auch kritische Aspekte einer gesetzlichen Änderung. Die aktuellen Regelungen ermöglichten eine höhere Objektivität von Einschätzungen. Das „Sechs-Augen-Prinzip“ (FR2, Pos. 23) sei als Ausdruck einer freiwilligen Zusammenarbeit verschiedener eigenständiger Perspektiven und Entscheidungskompetenzträger zu verstehen. Eine Anordnungscompetenz gefährde zudem eine Kommunikation „auf Augenhöhe in der Rollenverteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht“ (FR4, Pos. 27). Das dem Jugendamt zustehende Beurteilungsermessen stelle ein wichtiger Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz dar. Auch seien die aktuellen Gesetzesregelungen, insbesondere nach in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, ausreichend, um „kinderschutzorientiert an den Schnittstellen zusammenzuarbeiten.“ (FR4, Pos. 23).

Auch auf Seiten der interviewten **Verfahrensbeistände** ergibt sich ein differenziertes Bild.

Einige Verfahrensbeistände sprachen sich für gesetzliche Änderungen aus. Ein Verfahrensbeistand befürwortete eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, wenn es um zentrale Fragen wie begleiteten Umgang ginge. Als Stimme der Adressatinnen und Adressaten müsse er eine Anordnungscompetenz fordern. Im gegenwärtigen rechtlichen Umgang der Institutionen mit den Familien gebe es deutliche Schwächen zu Lasten der Hilfeempfängerinnen und -empfänger. Eltern hätten deutliche Vorbehalte und Ängste, den Rechtsweg zum Verwaltungsgericht zu beschreiten und Entscheidungen des Jugendamtes kritisch zu hinterfragen, „dann nimmt man das hin“ (VB1, Pos. 13). Familien arrangierten sich mit den Entscheidungen, verbunden mit der Gefahr, keine oder keine passgenauen Hilfen zu erhalten.

Allerdings wurde von einem Verfahrensbeistand auch darauf hingewiesen, dass es in der Praxis nur selten solche Situationen gebe, in denen aus seiner Sicht eine Anordnungscompetenz notwendig sei.

Manche Verfahrensbeistände lehnten Gesetzesänderungen ab. Denn Uneinigkeit sei eine deutliche Aufforderung, in einen gemeinsamen Prozess des Nachdenkens und der Alternativsuche einzusteigen. So forderte ein Verfahrensbeistand, „dass die miteinander arbeiten müssen.“ Uneinigkeit ergebe sich zwangsläufig durch die verschiedenen Brillen auf die Fälle und münde logischerweise in unterschiedlichen Bewertungen. (VB3, Pos. 31). Daraus sei vielmehr, besonders für die Jugendamtsmitarbeitenden, abzuleiten, sich nicht frustrieren zu lassen, sondern in den Dialog zu gehen.

Die befragten **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** sprechen sich mehrheitlich für gesetzliche Änderungen aus.

Einige der befragten Rechtsanwältinnen und -anwälte präferierten eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts. „Das Gericht spricht recht. So, und das Gericht ist kompetent.“ (RA1, Pos. 20). Daher müssten diese Entscheidungen auch zur Umsetzung gelangen, betont eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt. Das Jugendamt sei nicht als ein Korrektiv zu verstehen, sondern bringe Fachkunde ein. In den Fällen, in denen „die Jugendämter sagen, wir können nicht mangels Ressourcen, kann man

das mit Geld beheben“ und „in den Fällen, wo die Jugendämter sagen, wir wollen nicht, könnte man es mit einer Anordnungscompetenz des Gerichts beheben.“ (RA1, Pos. 22). Die rechtliche Entscheidungsbefugnis sei bei dem Gericht anzudocken, das mit dem Fall bereits vertraut sei. Familienrichterinnen und -richter seien dafür ausgebildet und deshalb „prädestiniert dafür“. (RA1, Pos. 27). Gerade im Hinblick auf Inobhutnahmen sollte erwogen werden, „Entscheidungen allesamt beim Familiengericht stattfinden zu lassen“, ohne etwaige Notwendigkeit des Verwaltungsrechtswegs (RA1, Pos. 24). Argumentiert wird mit Zeitersparnis, Klarheit und Kindesinteressen. Gerade auch die zeitliche Verzögerung durch den Weg über die Verwaltungsgerichte würden für gesetzliche Veränderungen sprechen, also „den Ausbau der „familiengerichtlichen Zuständigkeit“. (RA2, Pos. 23). Aus der Perspektive der Kinder sei zu konstatieren, dass diese einen Anspruch auf einen „funktionierenden Rechtsstaat“ hätten, in dem gerichtliche Entscheidungen auch durchgesetzt werden können. Es sei zu fordern, „dass die Gerichte in der Lage sind, zumindest einen begleiteten Umgang anzuordnen.“

Die meisten Rechtsanwältinnen und -anwälte machten weiter deutlich, dass die Anrufung des Verwaltungsgerichts in der Praxis keine Rolle spielt. Der lange Verfahrensweg schrecke ab, die Familien seien verunsichert. Es brauche einen „einheitlichen Rechtsweg“. (RA4, Pos. 19) und keine Zuständigkeitsspaltung. Das Verwaltungsgericht sei mit kinder- und jugendhilferechtlichen Fragen nicht so gut befasst wie die Jugendamtsmitarbeitenden in ihrem Arbeitsverhältnis zum Familiengericht. Die Familiengerichte seien „näher dran“ (RA5, Pos. 17)

Nach Ansicht einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts sei aber auch zu hinterfragen (RA4, Pos. 27), ob eine solche Gesetzesänderung den Konflikt löse bzw. diese Form der Konfliktlösung überhaupt so durchsetzbar sei. Denn auch eine Anordnung brauche ein gewisses Maß an Kooperation seitens der Eltern, deren Fehlen nicht durch eine Anordnung kompensiert werden könne. Vielmehr müssten die Eltern zur Kooperation motiviert werden. Hier seien mediatorische Kompetenzen der Jugendamtsmitarbeitenden gefragt, Eltern aus ihrer Verweigerungshaltung herauszuholen.

Einen gesetzlichen Änderungsbedarf sah die Mehrzahl der **Jugendamtsmitarbeitenden** nicht. Es wurde argumentiert, dass dazu keine Notwendigkeit bestehe, da die

Kommunikation zwischen Jugendamt und Familiengericht grundsätzlich funktioniere. Im Übrigen sei Uneinigkeit systemimmanent. Vielmehr sei zu überlegen, was „haben die einzelnen Professionen für Aufgaben im Vergleich zu mir, meine Aufgabe ist einfach eine ganz andere und ich kann nicht mit allen Beteiligten einer Meinung sein.“ (JA3, Pos 30). Uneinigkeit und Einigkeitssuche seien aus psychologischen Gründen zu erhalten. Familien würden so unmittelbar erfahren, „die stecken ja doch nicht unter einer Decke, die setzten sich richtig damit auseinander, auch die Richter und die sind auch mal ganz hart zum Jugendamt.“ (JA3, Pos. 22).

Bisherigen Strukturen funktionierten. Der verwaltungsgerichtliche Weg werde selten beschritten.

Gegen eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts spricht aus Jugendamtssicht weiter, dass Fachkompetenz und Entscheidungskompetenz nicht voneinander getrennt werden dürften. Auch stehe die diskutierte Anordnungscompetenz im Widerspruch zum Grundgesetz, die kommunale Selbstverwaltung wäre gefährdet. Angesichts der Gewaltenteilung sei problematisch, dass die Judikative gegenüber der Exekutive Dinge anordnen könne und das Jugendamt zum „Erfüllungsgehilfe[n]“ des Familiengerichts werden würde. Zudem würde eine solche Anordnungscompetenz der Grundidee des Aushandelns im SGB VIII entgegenlaufen. Es sei zu empfehlen, „dass es besser ist, den Beteiligten einen guten Grund zu geben, mitzuziehen und sich für ein bestimmtes Ziel zu engagieren, als dass man denen [...] oktroyiert und dann hofft, dass da irgendwas halb Gutes bei rauskommt. Da glaube ich an diese Negativbeauftragung eher nicht.“ (JA2, Pos. 33; JA3, Pos. 30).

Wenn überhaupt, sah eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter einen gesetzlichen Änderungsbedarf bei hochstrittigen Familien, „wenn die Eltern wirklich nicht mehr aufhören, zu streiten“ (JA4, Pos. 45). Hier könne eine Anordnung von Seiten des Familiengerichts geeignet sein, um eine weitergehende Eskalationsspirale zu verhindern und Gefahren für das Kind abzuwenden.

Die **Verwaltungsrichterinnen und -richter** präferieren mehrheitlich die Beibehaltung der bestehenden Rechtswegstrukturen, äußern aber auch den Wunsch nach Ausbau

des Informationsaustausches zur anderen gerichtlichen Instanz und zum Jugendamt (VR1, Pos. 20).

Andererseits habe nach Ansicht weniger Verwaltungsrichterinnen und -richter der geteilte Rechtsweg „mit effektivem Rechtsschutz zugunsten der Elternrechte und letztlich ja auch des Kinderrechtes wenig zu tun“ (VR 2, Pos. 37). Auch könnten die unterschiedlichen Zuständigkeiten unterschiedliche Auslegungen des Gesetzes zur Folge haben: „bei den Verwaltungsgerichten wird 35a so interpretiert, bei den Familiengerichten wird 35a so interpretiert.“ (VR3, Pos. 23).

Zu einer etwaigen Anordnungscompetenz des Familiengerichts zeigte sich in den Interviews der Verwaltungsrichterinnen und -richter ein heterogenes Bild. Teilweise wird dies befürwortet. Denn es bedeute einen „Grundrechtsschutzgewinn“. Es ziehe sich damit eine „Grundrechtssicherung“ durch das Verfahren, sowohl im Hinblick auf die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen als auch deren Eltern. (VR2, Pos. 33) Auch könne eine „Steuerungsverantwortung“ beim Familiengericht als eine Chance gesehen werden, um Beurteilungsambivalenzen zu reduzieren.

Teilweise wurde eine Anordnungscompetenz ambivalent gesehen: Idealerweise sollte bei Uneinigkeit am Familiengericht intensiv diskutiert und nach einer Lösung gesucht werden – im Sinne einer Verpflichtung zur einvernehmlichen Zusammenarbeit. Alternativ sei aber auch denkbar, die Steuerungsverantwortung des Familiengerichts so zu gestalten, dass es eben doch „in den Bereich des öffentlichen Rechts reingehen“ (VR3, Pos. 5) könne. Es sei problematisch, wenn bereits familiengerichtlich erörterte Fragen und Entscheidungen in einen schwierigen, diffus aufgespaltenen zweiten Prozess gingen. So sei zu beobachten, dass in hochstrittigen Fällen der Gang zum Verwaltungsgericht eine Art Konfliktverschärfung zwischen den Beteiligten bedeuten könne. (VR3, Pos. 23).

Hingegen bedeute eine Anordnungscompetenz eine Überschneidung von Rechtsgebieten, was zu einem „Bruch der Systeme“ führen würde (VR3, Pos. 23). Auch sprechen positive Erfahrungen von verwaltungsgerichtlichen Erörterungsterminen für ein Belassen der jetzigen gesetzlichen Regelungen:

„[D]as wird sehr ausführlich besprochen und es wird versucht, eine Lösung zu finden, ohne eine Entscheidung treffen zu müssen. Nicht weil wir uns davor scheuen, Entscheidungen zu schreiben, sondern weil unser Ansatz ist, dass grade diese Fälle eigentlich ja Dauerrechtsverhältnisse sind. Das sind keine punktuellen Hilfen, die einmal passieren und die hören nie wieder etwas voneinander, sondern Jugendamt und Familie haben lange miteinander zu tun und dann ist es besser, man erreicht irgendwie eine Konsenslösung und dafür nehmen wir uns in den einzelnen Fällen wirklich sehr viel Zeit mit Erörterungsterminen“ (VR3, Pos. 17).

Bei der Diskussion seien auch die persönliche Ebene, die räumliche Nähe bzw. Ferne, eine Veränderung der Konstellation, ein möglicher Tunnelblick, persönliche Abneigungen und Befindlichkeiten zu bedenken. „Ortsferne kann in mancher Situation aber auch ganz gut sein“. Etwa sagten Jugendamtsmitarbeitende: „Am Familiengericht da dringen wir einfach nicht durch so und haben auch das Gefühl, gar nicht mehr gehört zu werden“, wie etwa „in diesen Fällen, die ja hoch emotionalisiert sind, die persönlichen Befindlichkeiten der beteiligten Personen eine große Rolle spielen“ (VR3, Pos. 5).

Andere Verwaltungsrichterinnen und -richter lehnten eine Anordnungscompetenz ab. „Dann würde man da dem Jugendamt doch viele Kompetenzen nehmen, also weiß ich nicht, ob das so glücklich ist.“ (VR5, Pos. 23).

Interdisziplinärer Austausch und Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung

Eine große Gruppe der Befragten aller Professionen bewertete ihre bisherigen Erfahrungen im interdisziplinären Austausch als positiv.

Austausch fallspezifisch

Nach Ansicht mehrerer Befragten ist es sinnvoll, sich bei Uneinigkeit in der Sache eingehend auszutauschen und zu diskutieren: „Sodass das dann auf der Ebene auch wirklich durchdiskutiert wird und versucht wird, dort die Lösung wirklich zu finden.“ (VR3, Pos. 5). Hilfreich sei in diesem Zusammenhang, wenn Verhandlungen ein größeres Zeitfenster bekämen. Es sei genügend Zeit für Erörterungstermine (mind. 1,5 Stunden) einzuplanen, um darin sorgsam die unterschiedlichen Positionen besprechen zu können.

Eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter empfahl bei Uneinigkeit, an festgefahrenen Punkten „mehr Instanzen hinzugeholt werden.“ (JA4, Pos. 33) So möge beispielsweise das Hinzuziehen einer Umgangsbegleitung in einer diesbezüglichen Anhörung deren Dynamik verbessern. Weiter betonte ein Verfahrensbeistand, auch wenn das Beschleunigungsgebot von den beteiligten Fachkräften schnelles Agieren fordere, könnten tiefergehende Einblicke und Recherchen notwendig sein, um „gute Empfehlungen abgeben zu können“. So brauche es einen fallabhängigen interdisziplinären Austausch „mit mehreren Professionen“, der eine effektive Situationsanalyse erlaube und gleichzeitig frühzeitige Interventionen möglich mache (VB1, Pos. 21).

Wenn Uneinigkeit in Fällen von Hochkonflikthaftigkeit auftrete, in denen Jugendamtsmitarbeitende „dazu neigen, sich sehr früh sehr klar zugunsten eines Elternteiles zu positionieren.“, führe das nach Ansicht einer Verwaltungsrichterin bzw. eines Verwaltungsrichters oft „zu einer erheblichen Verhärtung der ohnehin schwierigen Lage“ (VR 2, Pos. 21). Hier würden sich strukturelle Erörterungstermine empfehlen, um zu beruhigen und den Fokus wieder auf das gemeinsame Interesse, nämlich das Wohl des Kindes, zu legen (VR3, Pos. 23). Zudem sei zu raten, sich

„erstens nicht klar erkennbar so früh zu positionieren und selbst wenn es passiert ist, dann immer nochmal durch eigene Mechanismen, vielleicht [durch] Supervision (...), diese Positionierung wieder zu einem Teil zurückzunehmen, um eben ja eine möglichst konsensuale Lösung zu ermöglichen und nicht eher noch zu blockieren.“ (VR2, Pos. 21)

Des Weiteren sei zu empfehlen, auch die „Perspektive des Elternteils einzunehmen, grade wenn es um Streitigkeiten zwischen den Eltern geht, der aus bestimmten Gründen der schwierigere Part ist“ (VR2, Pos. 27). Die reflexive Kompetenz aller Professionen sei wichtig.

Austausch fallunabhängig

Einige Interviewte verschiedener Professionen äußerten die Ansicht, Uneinigkeiten böten die Chance zum interdisziplinären Austausch. Erfahrungen mit „halb- bis jährlich, regelmäßig stattfindenden Treffen, bei denen Sichtweisen diskutiert worden sind“, zeigten nach Ansicht einiger Familienrichterinnen bzw. -richtern positive Effekte (FR5,

Pos. 17). Die „interdisziplinäre Kommunikation ist für mich das A und O“ (FR3, Pos. 28). Denn „für mich ist das ein ganz wichtiger Punkt, dass ich als Richter weiß, was gibt es überhaupt an Jugendhilfemaßnahmen und da müssten wir eigentlich auch vom Jugendamt Fortbildungen kriegen, damit wir wissen, was es da alles gibt.“ (FR3, Pos. 26). Auch ein Verfahrensbeistand wies darauf hin, mehr Transparenz bei den verschiedenen Möglichkeiten der Hilfemaßnahmen sei wichtig. Es könne eine Plattform eingerichtet werden, „wo man Jugendhilfsmaßnahmen abrufen kann.“ (VB1, Pos. 17). Zu denken sei dabei an eine Übersicht nieder- sowie hochschwelliger Angebote Sozialer Arbeit, um einer „mangelnden Kenntnis“ der verschiedenen Professionen entgegenwirken zu können.

Eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter formulierte, Ziel sei das wechselseitige Verständnis der verschiedenen Akteure, das fortlaufend wachgehalten werden müsse. Der Austausch sei ein Treffen in anderer Arbeitsatmosphäre, „es gibt entsprechende Protokolle, man macht Verabredungen zu bestimmten Inhalten, gibt die dann auch an Dritte weiter“. (JA2, Pos. 23).

Verwaltungsrichterinnen und -richter plädierten dafür, den Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines solchen Austausches um ihre Profession zu erweitern (VR1, Pos. 20). Gerade auch der Austausch zwischen Familien- und Verwaltungsgericht sei sinnvoll: „Die Empfehlung wäre vielleicht so einen gewissen fachlichen oder verfahrensrechtlichen Austausch zwischen Familiengericht und Verwaltungsgericht zu institutionalisieren.“ (VR1, Pos. 23). Konkret wurde vorgeschlagen, im SGB VIII einen Informationsaustausch zwischen den Gerichten zu implementieren, ähnlich wie dies bei den MiStra-Mitteilungen in Strafsachen der Fall sei.

Für den interdisziplinären Austausch brauche es nach Ansicht einer Familienrichterin bzw. eines Familienrichters offene, wertschätzende „Kommunikationskenntnis“ über die verschiedenen Kompetenzen hinweg, um Unsicherheiten und die „fehlende Kenntnis über die Möglichkeiten der anderen Professionen“ zu reduzieren (FR3, Pos. 26). Es empfehle sich beispielsweise, die unterschiedlichen Perspektiven immer nebeneinander zu denken. Aus ihren interdisziplinären Treffen heraus sei beispielsweise ein

immer wieder aktualisierter „Leitfaden für die Zusammenarbeit“ erwachsen, berichtet eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. ein Jugendamtsmitarbeiter (JA3, Pos. 26).

Weiter führte eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt an, dass solche Austausche eine große prophylaktische Rolle spielten. Sie führten dazu, dass es gar nicht erst zu Uneinigkeit komme.

Mehrere Interviewten betonten, dass es zwar darum gehe Informationsdefizite zu verringern, aber nicht darum, Voreingenommenheit oder Absprachen zu erzeugen. Die richterliche Unabhängigkeit sei gewährleistet. Eine Stimme wies deutlich darauf hin, dass ein solcher Austausch keine Befangenheit darstelle. „Man ist viel besser in der Lage, die Argumentation einer anderen Fachwissenschaft aufzunehmen, zu verstehen und dann für die eigene Arbeit fruchtbar zu machen, wenn man sich mit ihr austauscht und es persönliche Kontakte gibt.“ Dazu brauche es ausreichende Professionalität bei den Beteiligten, „um immer noch ausreichend Abstand zu wahren“. So viel Vertrauen in deren Objektivität und Professionalität müsse gegenseitig entgegengebracht werden (VR 2, Pos. 25).

Vorgeschlagen wurde auch die Durchführung von gemeinsamen Tagungen und zwar „Sensibilisierungsveranstaltungen, wo einfach mal Familienrichter und die Verwaltungsrichter und Jugendamtsmitarbeiter zusammenkommen und sich mal jenseits eines konkreten Einzelfalles und deswegen vielleicht auch etwas entspannter auf Augenhöhe begegnen und sich einfach mal austauschen und jeweils die verschiedenen Sichtweisen schildern“ (VR3, Pos. 23).

Zurückhaltende oder kritische Stimmen zu einem interdisziplinären Austausch verweisen auf die Notwendigkeit, professionelle Rollen und Transparenz einzuhalten.

Eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt führte an, dass bereits jetzt ausreichend Austausch bestehe und mit einer weiteren „Sensibilisierung für die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit von Austausch“ würde „die Sache nicht verbessert“. Die verschiedenen Professionen sollten bei ihren Rollen bleiben.

„Dem Kindeswohl ist nicht nur dadurch gedient, dass man sich mehr austauscht und mehr konstruktiv im Sinne von Austausch zu einem Ergebnis kommt, sondern dem Kindeswohl ist gedient, wenn sofort umgesetzt wird, was für wichtig erachtet wird.“ (RA1, Pos. 22)

Der Nutzen für die Adressatinnen und Adressaten stehe beim Austausch zwar ebenso im Vordergrund, der damit verbundene Qualitätsanspruch sei aber genauso gut durch das Ausfüllen eines professionellen Selbstverständnisses aller Berufsgruppen sicherzustellen. Der Idee einer Förderung symmetrischer Kommunikation zwischen Jugendamt und Familiengericht im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft sei deutlich zu widersprechen (RA1, Pos. 24-25).

Auch Verfahrensbeistände äußerten sich zum interdisziplinären Austausch in Teilen kritisch, auch vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit. Zentral müssten sich die beteiligten Fachkräfte ihrer Rollen im Verfahren bewusst sein und sich entsprechend verhalten. Transparenz sei wichtig, Entscheidungsprozesse müssten nachvollziehbar sein. Zudem wurde als viel dringlicheres Problem eine deutlich zu hohe „Arbeitsbelastung“ (VB2, Pos. 35), besonders beim Jugendamt wahrgenommen, in deren Folge dann Unklarheit, Fehler und Konflikte entstünden. Mehr Austausch löse keine Probleme falscher Praxis. Vielmehr seien die Arbeitsprozesse, insbesondere in den Jugendämtern, zu optimieren.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die meisten Interviewten führten an, dass jede Profession zumindest in Teilen fachliche Kenntnisse der anderen benötige, wie juristische, psychologische, pädagogische Kenntnisse bzw. Kenntnisse in der Gesprächsführung. Manche der Interviewten regten den Ausbau von Sozialkompetenzen an, um in der Berufsrolle zu bleiben. Selbstreflexive Formate, um sich dem eigenen professionellen Habitus zu versichern, seien sinnvoll. Es sollte insbesondere auch das Auftreten gegenüber und der Umgang mit den Eltern reflektiert werden, um einseitige Beurteilungen zu verhindern (VB1, Pos. 27). Die Professionen sollten notwendigerweise über die Fähigkeit verfügen, sich zu-

nächst einführend auf die verschiedenen Stellungnahmen und Einschätzungen einlassen zu können, um dann eine objektive Gesamtbewertung vornehmen zu können. (VB1, Pos. 23).

Gerade in Kinderschutzverfahren sollte es auch die Verpflichtung zu interdisziplinären Fortbildungen geben. „Das ist unerlässlich, weil ich den Beruf an den jeweiligen Schnittstellen nicht ausführen kann, ohne mich auch verpflichtend über die anderen Perspektiven“ zu verständigen. (FR4, Pos. 23). Daher wurde teilweise empfohlen, Fortbildungen für die Rechtsanwältinnen und -anwälte, Richterinnen und Richter sowie Jugendamtsmitarbeitende gemeinsam durchzuführen. Denkbar sei auch eine Hospitanz beispielsweise im Jugendamt, um die verschiedenen Hilfen kennenzulernen. Eine Jugendamtsmitarbeiterin bzw. Jugendamtsmitarbeiter sah die Notwendigkeit, die neuen Fachkräfte bereits in der Einarbeitungszeit zu befähigen, gerichtliche Termine rollenadäquat fachlich und selbstbewusst wahrzunehmen.

Nicht zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass idealerweise Richterinnen und Richter darüber hinaus eine stärkere Spezialisierung, ggf. bereits in der Ausbildung, erfahren sollten.

Strukturelle Empfehlungen und Rahmenbedingungen

Die Interviewten sahen neben den dargelegten rechtlichen und interaktionalen Möglichkeiten auch weitere Aspekte zur Verbesserung der Praxis im Falle von Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt bezogen auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Das Problem liege darin, „die Rahmenbedingungen stimmen nicht.“ (VB 3, Pos. 31).

Mehrere Interviewte stellen heraus, dass es notwendig sei,

„dass die Jugendamtsmitarbeiter, die dort ihre Verfahren dann auch entsprechend führen, aus dem Haus heraus entsprechende Prokura schon mitbringen und sagen können, das machen wir und das machen wir nicht, weil das geht immer zulasten des Kindes!“ (JA2, Pos. 25)

Zentraler Punkt sei die Ausstattung im Jugendamt mit Ressourcen. Uneinigkeit sei häufig das Resultat wirtschaftlicher Beschränkungen, da die Finanzierung von Maßnahmen unklar oder schwierig sei. Auch spiele die „prekäre personelle Situation“ beim Jugendamt und Familiengericht (JA1, Pos. 19) eine Rolle. Dies gelte es – auch gemeinsam – zu verbessern. Zudem würden sich oft terminliche Probleme ergeben. Dies wirke sich auf die Kooperation aus. Fristen und Termine beim Familiengerichten seien kurz, Gerichtstermine kurzfristig angesetzt. Hier sei eine terminliche Optimierung sinnvoll.

Vor allen Dingen müssten die notwendigen Fort- und Weiterbildungen seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch angeboten und unterstützt werden. Beispielsweise seien mediative Kompetenzen bei den Jugendamtsmitarbeitenden gefragt. Für solche offenkundig wichtigen Qualifikationen von Jugendamtsmitarbeitenden zu Mediatorinnen und Mediatoren „sei kein Geld da“ (RA4, Pos. 31).

Eine andere Stimme äußerte sich skeptisch, wenn Beratungsleistungen an freie Träger ausgelagert würden. Das führe zu Uneinigkeit und oft zu Verzögerungen. Diese Aufgaben sollten die darauf gut vorbereiteten Jugendamtsmitarbeitenden wahrnehmen.

Teil III: Gesamtdiskussion

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Projekt wurden Erkenntnisse zur aktuellen Situation im kindschaftsrechtlichen Verfahren bei anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf die Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, deren Genese und Auswirkungen sowie Empfehlungen aus der Perspektive der unterschiedlichen Professionen gewonnen.

Durch die Auswertung der Fachliteratur, Stellungnahmen externer Beraterinnen und Rückmeldungen von Pretesterinnen und Pretestern wurde ein Fragebogen entwickelt, der anschließend in einer bundesweiten **online Umfrage** zum Einsatz kam. Während des Zeitraums Februar bis April 2022 hatten Familienrichterinnen und -richter, Jugendamtsmitarbeitende, Rechtsanwältinnen und -anwälte, Verfahrensbeistände und Verwaltungsrichterinnen und -richter die Möglichkeit, sich zu Fall- und Problemkonstellation, in denen Familiengericht und Jugendamt anhaltend uneinig waren, zu Auswirkungen und zu Empfehlungen zu äußern. Folgende Ergebnisse sind zusammenzufassen:

In etwa 19,2 % (M; SF = 0,75 %) bzw. 10 % (Median) ihrer bearbeiteten Fälle erlebten die Befragten eine Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Frage von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Familienrichterinnen und -richter sowie Verwaltungsrichterinnen und -richter erlebten seltener Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt in Fragen der Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Jugendamt und Verfahrensbeistände berichten demgegenüber am häufigsten von Uneinigkeit. Mit zunehmender bearbeiteter Fallzahl (ab ca. 60 bearbeiteten Fällen/Jahr) wiesen die Antworten der Teilnehmenden auf weniger Uneinigkeit hin.

Eine Zunahme der Uneinigkeit korrelierte positiv mit der Häufigkeit des fallspezifischen Austausches, wobei nicht zwischen Ursache und Wirkung unterschieden werden kann. Allerdings zeigte sich eine sprunghafte Verminderung der Uneinigkeit bei ständigem fallspezifischem Fachaustausch.

Die Übertragung auf freie Träger korrelierte ebenfalls positiv mit der Zunahme der Uneinigkeit.

Keine signifikanten Zusammenhänge zeigten sich zwischen Häufigkeit der Uneinigkeit mit dem Alter, dem Geschlecht, einer Zusatzqualifikation, einer Fortbildung in Kinderschaftsrecht und Kinder- und Jugendhilferecht oder dem fallunabhängigen Austausch.

Vor allem in Kindeswohlgefährdungsverfahren, und auch Umgangs- und Sorgerechtsverfahren kam es zu Uneinigkeit. Inhaltlich drehten sich die Auseinandersetzungen in erster Linie um begleiteten Umgang und Inobhutnahme. Als Ursache wurde vor allem die unterschiedliche fachliche Einschätzung genannt. Aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände spielte darüber hinaus häufig auch die vorgefasste Meinung des Jugendamtes im Termin sowie die fehlende Entscheidungskompetenz des Jugendamtes eine Rolle. Aus der Perspektive der Jugendamtsmitarbeitende hingegen lag es eher an dem fehlenden interdisziplinären Austausch und der fehlenden fachlichen Qualifikation der Beteiligten.

Als Entscheidung der Familiengerichte in den Fällen der anhaltenden Uneinigkeit wurde vor allem – insbesondere aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter – angegeben, dass das Familiengericht eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit wählte.

Wenn trotz Uneinigkeit eine Auflage erteilt wurde, hatte die Umsetzung der Maßnahme aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter überwiegend eine konstruktive Wirkung, während aus der Perspektive des Jugendamtes eine gegenteilige Einschätzung vorlag.

Nur in einem sehr geringen Prozentsatz ($M = 1,93 \%$, $SF = 0,2$) wurde in Fällen von anhaltender Uneinigkeit das Verwaltungsgericht angerufen. Es zeigte sich kein vorherrschender Grund für dieses Verhalten. Als Gründe wurden vor allem angeführt: andere Lösungen und Handlungsalternativen, zeitliche Verluste und der Umstand, dass der Rechtsweg nicht hinreichend bekannt sei.

Konsequenzen der Uneinigkeit für die Kinder und Familien sahen die Teilnehmenden vor allem im Zeitverlust. Aber auch Unsicherheiten auf Seiten des Kindes und der Familien werden von allen Professionen angeführt, während Familienrichterinnen und -richter auch konstruktive Ergebnisse sahen. Aus Sicht von Jugendamt und Verfahrensbeiständen wurden dagegen eine Verschärfung des familiären Konfliktes bzw. eine zwischenzeitliche Kindeswohlgefährdung gesehen.

Alle Befragten insgesamt betrachteten als Empfehlung zur Verbesserung der kindschaftsrechtlichen Praxis in den Fällen anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen entsprechende Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Familienrichterinnen und -richter sowie Rechtsanwältinnen und -anwälte wünschten sich zudem mehr finanzielle Mittel zur Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen und die Einführung einer Anordnungscompetenz.

Jugendamtsmitarbeitende und Verfahrensbeistände begrüßten die Einführung kollegialer Beratung bzw. Supervision in Fällen von Uneinigkeit.

Parallel zur Umfrage wurden **leitfadengestützte Expertinnen- und Experteninterviews** mit jeweils fünf Vertreterinnen und Vertretern der online befragten Professionen durchgeführt. Die Interviewten beschrieben unterschiedliche Fall- und Problemkonstellationen, deren Genese, Konsequenzen sowie Empfehlungen zur Problembewältigung.

In Bezug auf **Fall- und Problemkonstellationen** wurde deutlich, dass die Mehrheit der Interviewten nur wenige Fälle von anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Frage von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen erlebt haben. Dabei zeigten sich professionsbezogene Unterschiede. Denn die interviewten Jugendamtsmitarbeitenden nahmen etwas häufiger Uneinigkeit wahr, die interviewten Verwaltungsrichterinnen und -richter hingegen erlebten kaum Uneinigkeit. Ein Grund dafür könnte sein, dass in solchen Fällen der verwaltungsgerichtliche Weg oft nicht beschriftet

ten wird. Insbesondere die Rechtsanwältinnen und -anwälte äußerten sich zur Möglichkeit des Verwaltungsrechtswegs kritisch und begründeten dies mit der Dauer solcher Verfahren.

Mit Blick auf die Art und Umsetzung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen äußerten die Interviewten, dass Uneinigkeit nicht bei allen Fallkonstellationen gleichermaßen **häufig** auftrat. Am häufigsten trat Uneinigkeit in Zusammenhang mit begleitetem Umgang auf, gefolgt von gemeinsamen Wohnformen für Eltern und Kinder. Die Bedeutung von Uneinigkeit zeige sich vor allem in Kinderschutzverfahren. Hier könne Uneinigkeit zeitliche Verzögerungen hervorrufen, was vor allem vor dem Hintergrund der Notwendigkeit zum schnellen Handeln als problematisch bewertet wurde.

Als **Gründe** für Uneinigkeit nannten die Interviewten unterschiedliche fachliche Grundsätze und Einschätzungen zur Bewilligung, Art, Umsetzung und Verlängerung von Hilfen zur Erziehung, die fehlende Finanzierung von Hilfen durch das Jugendamt und die fehlenden Kapazitäten zur Durchführung von Maßnahmen und strukturelle Rahmenbedingungen (u.a. Größe der Institution Jugendamt, regionale Besonderheiten, zeitliche Aspekte). Zudem wurden professionsbezogene Besonderheiten (u.a. fachsprachliche Differenzen und Perspektiven, Rollenunklarheit, professionsbezogener Habitus, Nichtnachvollziehbarkeit fachlicher Einschätzungen, fehlender interdisziplinärer Austausch) als Gründe für Uneinigkeit genannt.

Die **Konsequenzen** von Uneinigkeit zeigten sich nach Ansicht der Interviewten insbesondere für die Familie und das Kind, wobei die Interviewten seltener positive Konsequenzen (u.a. veränderte Wahrnehmung des interdisziplinären Austauschs durch die Eltern) und häufiger negative Konsequenzen wahrnahmen (u.a. Belastungen, Unsicherheiten, Dauer, schwindendes Vertrauen in Fachkräfte, Verschlimmerung der Lebensumstände des Kindes). Folgen von Uneinigkeit für das Verfahren wurden hinsichtlich zeitlicher Verzögerungen und der weiteren Verfahrensgestaltung gesehen. Die Einstellung zu und der Umgang mit unterschiedlichen professionellen Perspektiven als Konsequenzen von Uneinigkeit wurde von einigen Interviewten als Bereicherung, von anderen als Problem gesehen. Konsequenzen von Uneinigkeit für die beteiligten Professionen zeigten sich sowohl mittelbar (u.a. Frustration), als auch längerfristig (u.a.

Selbstreflexion und Bitte um Offenlegung von Konflikten, aber auch Misstrauen und Finger Pointing).

Hinsichtlich der **Empfehlungen** zeigte sich mit Blick auf eine gesetzliche Veränderung in den Interviews ein heterogenes Bild zwischen den Professionen. Am deutlichsten votieren die interviewten Rechtsanwältinnen und -anwälte für gesetzliche Änderungen, vor allem für eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts. Genauso deutlich lehnten die Jugendamtsmitarbeitenden diese ab. Sie setzen eher auf Wissens- und Kompetenzverbesserung durch Austausch.

Zum interdisziplinären Austausch äußerten sich so auch insbesondere die Jugendamtsmitarbeitenden positiv, wenn ein „Umgang auf Augenhöhe“ stattfindet. Die interviewten Verwaltungsrichterinnen und -richter äußerten den Wunsch, den interdisziplinären Austausch um ihre Profession zu erweitern. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein solcher interdisziplinärer Austausch der richterlichen Unabhängigkeit nicht entgegenstehe. Allerdings fanden sich auch kritische Stimmen zum interdisziplinären Austausch, da dieser bereits ausreichend bestehe und keine Verbesserung bringen würde.

Im Hinblick auf Aus-, Fort- und Weiterbildung wurde angeführt, dass jede Profession zumindest in Teilen fachliche Kenntnisse der anderen benötige und es wurde teilweise empfohlen, Fortbildungen für die beteiligten Professionen gemeinsam durchzuführen.

Schließlich wurden Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen angeregt, die sich insbesondere auf die Ausstattung im Jugendamt mit personellen und finanziellen Ressourcen bezogen. Gerade der Mangel an Fachkräften wurde problematisiert.

Zusammenfassend wird deutlich, dass sowohl die Teilnehmenden in der Umfrage als auch die Interviewten das multiperspektivische Spannungsfeld und dessen Auswirkungen wahrnehmen. Insgesamt betrachtet decken sich die Einschätzungen der jeweiligen Professionen in der Umfrage und in den Interviews in den wesentlichen Aspekten. Die Perspektive der Verwaltungsrichterinnen und -richter, die in der Umfrage nur begrenzt teilnahmen, wird in den Interviews ergänzend veranschaulicht.

2. Implikationen

Das Handeln des Familiengerichts und Jugendamtes wird einfachgesetzlich sowohl im Zivil- als auch Verwaltungsrecht ausgestaltet, insbesondere im BGB, FamFG und SGB VIII. Wie das Projekt zeigt, können sich an den Schnittstellen Konflikte ergeben, die nicht oder nicht einfach aufzulösen sind. Die Umfrage und Interviews zeigen, dass anhaltende Uneinigkeit zwischen dem Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen eher in einem geringeren Anteil der Fälle vor dem Familiengericht vorkommen, vergleichbar dem Anteil von Hochkonfliktfällen.⁵⁵ Wenn aber anhaltende Uneinigkeit auftritt, dann geschieht dies in Fällen, die sowohl für das Kind als auch seine Familie von besonders großer Bedeutung und mit besonders relevanten Auswirkungen verbunden sind. Denn dies betrifft insbesondere Kindeswohlgefährdungsverfahren, aber auch Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, in denen vor allem begleiteter Umgang und Inobhutnahme streitig sind. Gerade der Zeitverlust spielt nach Ansicht der Befragten bei anhaltender Uneinigkeit für Kinder und Familien eine große Rolle. Es führt darüber hinaus auch zu Unsicherheiten auf Seiten des Kindes und der Familien bis hin zu einer Verschärfung des familiären Konflikts oder einer zwischenzeitlichen Kindeswohlgefährdung. Die Befragten sehen aber auch konstruktive Ergebnisse von Uneinigkeit, die für das Verfahren bereichernd sein können. So kann Uneinigkeit zu konstruktivem Austausch führen und einer differenzierten, vertrauensstiftenden Wahrnehmung der Beteiligten durch die Familien fördern. Uneinigkeit wird auch – zumindest von Einigen und in Teilen – als systemimmanent betrachtet. Letzteres ergibt sich aus den unterschiedlichen Professionen, die in kindschaftsrechtlichen Verfahren zusammentreffen: Alle Fachkräfte agieren zum einen aus ihren jeweiligen fachlichen Perspektiven und Einschätzungen, und zum anderen in den institutionenbezogenen Möglichkeiten und Grenzen. Uneinigkeit aufgrund von unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen wird es also in gewissem Maße immer geben, auch da Erkenntnisse sich verändern und weiterentwickeln. So ist in manchen Fallkonstellationen

⁵⁵ 15 % der Eltern bleiben lange Zeit (5 Jahre) im Hochkonflikt; 5-10 % bleiben auf diesem Niveau bis das Kind groß geworden ist, *Salzgeber* 2020, Rn 1212; *Staub* 2018, S. 33 ff.; *Dettenborn & Walter* 2016, S. 146 m.w.N.; *Salzgeber FamRZ* 2015, 2018, 2023.

schwer einzuschätzen, ob im Einzelfall der Umgang tatsächlich dem Wohl des Kindes dient. Auch der Effekt von Umgangsbegleitung oder die Wirksamkeit einer Umgangspflegschaft ist noch weiter zu erforschen.⁵⁶

Differenziert nach Professionen betrachtet, unterscheiden sich die Einschätzungen zur Uneinigkeit: Familienrichterinnen und Familienrichter sehen eher weniger Uneinigkeit und auch positive Auswirkung dieses Umstandes, während Jugendamtsmitarbeitende eher entgegengesetzte Bewertungen vornehmen. Dies könnte sich aus den unterschiedlichen Rollen und Grundannahmen erklären: Familienrichterinnen und -richter als Leiterinnen und Leiter des Verfahrens und als Entscheiderinnen und Entscheider nehmen Uneinigkeit nicht in dem Maße wahr wie andere Verfahrensbeteiligte. Die Einschätzung im Hinblick auf konstruktive Wirkungen einer Maßnahme dürfte von dem Bias der Zustimmung und Ablehnung der Maßnahme beeinflusst sein. Gerade Rechtsanwältinnen und -rechtsanwälte bewerteten in den Interviews anhaltende Uneinigkeit sehr kritisch. Hier könnte die professionsimmanente Perspektive der Interessensvertretung durchschimmern.

Einzelne Angaben in der Umfrage zu sehr hohen Fallanteilen von anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen in allen Professionen (ausgenommen die Gruppe der Verwaltungsrichterinnen und -richter) sprechen dafür, dass Einzelfallumstände, jeweilige Persönlichkeit und individuelle Strukturen vor Ort relevante Einflussgrößen darstellen. Auch in den Interviews wurde Persönlichkeit und Habitus der einzelnen Professionen als Ursache von Uneinigkeit angeführt. Dies wird unterstützt durch den Umstand, dass in der Umfrage keine signifikanten Zusammenhänge erkennbar waren zwischen der Häufigkeit der Uneinigkeit und denkbaren Einflussvariablen wie dem Alter, dem Geschlecht, einer Zusatzqualifikation, einer Fortbildung in Kindschaftsrecht und Kinder- und Jugendhilferecht oder dem fallunabhängigen Austausch. Dies deutet daraufhin, dass extreme anhaltende Uneinigkeit im Einzelfall nur begrenzt durch allgemeine, übergreifende oder strukturelle Verbesserungsmaßnahmen zugänglich sein

⁵⁶ Fichtner 2015, S. 52; 62 ff.

kann. Eine Einflussnahme müsste u.a. auf Einstellungsänderungen bei einzelnen Verfahrensbeteiligten zielen, was in diesem Rahmen kaum zu erreichen ist.

Veränderbar sind jedoch andere relevante Einflussgrößen wie die fehlenden personellen Ressourcen auf Seiten der Jugendämter. Professionsübergreifend wird der Mangel an qualifiziertem Personal als höchst problematisch und als ein Grund von Uneinigkeit angesprochen. Auch die Übertragung auf freie Träger ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Hier zeigt sich, dass dies signifikant anhaltende Uneinigkeit erhöht. Auch wenn die Übertragung vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips zu sehen ist, so scheint es hier jedoch an der Passgenauigkeit der Hilfen zu mangeln und Reibungsverluste in Abstimmungs- und Kommunikationsprozessen zu geben. Hier zeigt sich Verbesserungsbedarf.

Auffällig ist zudem, dass einerseits deutlich der Wunsch nach mehr interdisziplinärem fallunabhängigem Austausch als Empfehlung geäußert wird, andererseits aber ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen diesem Austausch und Uneinigkeit nicht feststellbar war. Dies könnte Ausfluss der Systemimmanenz von Uneinigkeit sein, bedenkt man, dass am häufigsten fachliche Differenzen als Ursache genannt werden. Zudem könnte der mangelnde Einfluss des fallunabhängigen Austauschs an der Uneinigkeit daran liegen, dass es sich bei familiengerichtlichen Verfahren um ein Aufgabengebiet unter mehreren beim Jugendamt handelt. Aus diesem Grund wird oftmals die fallunabhängige Zusammenarbeit an einzelne, spezifische Multiplikatorinnen und Multiplikatoren delegiert. Es ist aber auch denkbar, dass bisherige Austauschformate an den Anforderungen der Situation und den Bedürfnissen der Beteiligten vorbeigehen. So werden als relevante Ursachen von Uneinigkeit aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände die vorgefasste Meinung des Jugendamtes im Termin sowie seine fehlende Entscheidungskompetenz angeführt. Das Jugendamt soll nach Ansicht der meisten Beteiligten das große Ganze im Blick haben. Jugendamtsmitarbeitende sind auch als einzige Profession immer am interdisziplinären Austausch beteiligt (vgl. auch § 81 SGB VIII). Gleichzeitig sind Strukturen (z.B. ökonomische Erwägungen des Jugend-

amtes; Verwaltungsstrukturen zur Bewilligung) und fachliche Grundlagen sowie Möglichkeiten von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen den Beteiligten nicht immer ausreichend bekannt. Auch reflexive Themen zum Rollenverständnis und Habitus sowie der Austausch mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit scheinen bisher zu kurz gekommen zu sein. Hier kann ein interdisziplinärer Austausch das Rollenbewusstsein durch Perspektivwechsel stärken.

Gleiches gilt auch für die Fort- und Weiterbildung. Auch wenn hier ein großer Bedarf in allen Professionen gesehen wird, findet sich in der vorliegenden Untersuchung kein signifikanter Zusammenhang, dass Fort- und Weiterbildung Uneinigkeit vermindert. Auch hier scheinen eine stärkere Einbindung von Verwaltungsrichterinnen und -richtern sowie verwaltungsrechtliche, kinder- und jugendhilferechtliche und kommunikative Inhalte sinnvoll zu sein.

Anders als beim fallunabhängigen Austausch und Fort- und Weiterbildung zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen anhaltender Uneinigkeit und fallspezifischem Austausch: wenig Uneinigkeit wird beschrieben bei wenig oder fast immer stattfindendem fallspezifischem Austausch. Der Zusammenhang könnte eine Frage der Motivation der Fachkräfte sein: Wer bereit und offen für die Entwicklung konstruktiver Lösungen ist, der kann von einem stärkeren fallspezifischen Austausch profitieren. Wer eher bei sich bleibt und keinen Austausch sucht, wird sich auch weniger auf eine andauernde Auseinandersetzung einlassen, sondern andere gewähren lassen. Die Tendenz zu weniger anhaltender Uneinigkeit in Großstädten könnte mit den begrenzten Kapazitäten der Jugendämter zu fallspezifischem Austausch erklärbar sein. Auch im Schrifttum wird im Falle des Dissens zwischen Familiengericht und Jugendamt in erster Linie ein echter Austausch in der Sache als Lösung vorgeschlagen, in dem die Hintergründe der jeweiligen Haltungen und Einschätzungen erörtert werden.⁵⁷ Dies

⁵⁷ U.a. *Hammer JAmt* 2015, 291, 294;

wird positiv und als Qualitätsmerkmal gesehen.⁵⁸ Auch weitere Fachkräfte wie Verfahrensbeistände oder psychologische Sachverständige können dabei eine Rolle spielen und mit Argumenten und Einschätzungen zu Wort kommen.

Allerdings ist zu bedenken, dass die Frage nach der Sinnhaftigkeit von mehr oder weniger fallspezifischem Austausch auch im Kontext des Verfahrensgegenstands gesehen werden muss. Geht es zum Beispiel um die Unterbringung eines Babys müssen schnell Entscheidungen getroffen werden, langwierige Aushandlungsprozesse sind eher hinderlich. Geht es hingegen beispielsweise um eine Rückführung eines Kindes aus einer Pflegefamilie, wird eine breite und fachlich tiefe Erörterung – auch auf Kosten von Schnelligkeit - oftmals sinnvoll sein.

Einen Weg, den die Praxis gefunden hat, mit anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt umzugehen, besteht nach Angaben der Befragten in vielen Fällen darin, andere rechtliche Lösungen im Verfahren zu finden. Dies kann in manchen Fallkonstellationen ein gangbarer Weg sein. Beispielsweise kann bei Dissens der sorgeberechtigten Mutter, die mit der Fremdunterbringung, aber nicht mit der vom Jugendamt vorgeschlagenen Einrichtung einverstanden ist, gem. § 1666 BGB die Auflage erteilt werden, das bereits fremduntergebrachte Kind in der jetzigen Einrichtung zu belassen und mit dem Jugendamt eine geeignete Einrichtung zu finden, um ihr so ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 36 Abs.1 S. 3 SGB VIII zu erhalten.⁵⁹ In anderen Fallkonstellationen ist jedoch fraglich, ob hier das Gesetz adäquat angewendet wird. So ist zu bedenken, dass häufig im Hinblick auf begleiteten Umgang anhaltender Dissens besteht. Eine pragmatische Lösung in der Praxis ist die Einrichtung einer Umgangspflegschaft, die auch Umgänge begleitet. Neuere Entscheidungen zeigen, dass eine strikte Trennung der Aufgabenkreise von Umgangspflegerin bzw. Umgangspfleger und Umgangsbegleiterin bzw. Umgangsbegleiter nicht mehr unweigerlich stattfin-

⁵⁸ *Meysen*, NZFam 2016, 580, 585: "... hoher Wert des Ringens und der Auseinandersetzung über die unterschiedlichen Einschätzungen ..."; VG Saarlouis JAmt 2015, 105.

⁵⁹ *OLG Nürnberg* JAmt 2015, 109; *Hammer* JAmt 2015, 291, 293.

den muss. Gerade in der konkreten Anwendung wird dies aber auch kritisch diskutiert.⁶⁰ Bedenkt man beispielsweise weiter, dass auch Eltern-Kind-Einrichtungen oftmals Gegenstand des anhaltenden Dissens sind, besteht das Risiko, dass als Alternative dazu stärkere Eingriffe in die Rechte der Familien gewählt werden. Denn die Alternative zu Maßnahmen nach § 19 SGB VIII kann die Fremdunterbringung des Kindes bedeuten. Auch Interviewte berichteten, dass bei Uneinigkeit eine Maßnahme anzuordnen sein könnte, die stärker in das Elternrecht eingreife, um das Kind zu schützen.

Gleichzeitig wird der Weg zum Verwaltungsgericht, § 40 Abs.1 VwGO iVm § 62 SGB X, § 51 SGG, bei anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen in der Praxis sehr selten gewählt. Dies scheint weniger an mangelndem Bedarf zu liegen, als vielmehr an begrenzter diesbezüglicher Kenntnis und an der Infragestellung des Verwaltungsrechtswegs als adäquates Instrument. Lange Verfahrenszeiten und die Herausforderungen eines weiteren gerichtlichen Verfahrens schrecken Kinder und Familien ab. Dies berichten im Projekt gerade deren rechtliche Stimmen im Verfahren, also Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände. Hinzu kommt, dass die geringe Anzahl verwaltungsgerichtlicher Klagen über die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe überwiegend von Eltern mit hohem Bildungsstand verfolgt wird. Sozial benachteiligte Eltern verfolgen nur sehr selten diesen Klageweg.⁶¹ Das bedeutet faktisch einen Ausfall gerichtlicher Kontrolle,⁶² wenn das Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt scheitert.

Hier besteht also Handlungsbedarf.

Denkbar sind strukturelle Verbesserungen im Verfahren, um die Zeitverluste in der Praxis durch das Beschreiten des Verwaltungsweges zu minimieren. Auch wäre es in manchen Fällen denkbar, stärker auf die seit dem 10.06.2021 gesetzlich verankerten Ombudsstellen, § 9a SGB VIII, zurückzugreifen. Allerdings können Unsicherheiten bei

⁶⁰ BGH FamRZ 2019 199 ; ausführlich s. Keuter FamRZ 2022 581 ff. m.w.N.

⁶¹ Sommer ZKJ 2012, 135,137 m.w.N.

⁶² Sommer ZKJ 2013, 68, 70.

den Familien und Kindern dadurch nicht kompensiert und die Hürde eines weiteren Gerichtsverfahrens so nicht genommen werden.

Denkbar sind auch gesetzliche Änderungen. Für gesetzliche Veränderungen wird angeführt, dass dies inhaltlich widersprechende Entscheidungen verhindern helfe sowie mehr Klarheit, Transparenz, Zügigkeit und Effizienz bedeute.⁶³ Fraglich ist jedoch, wie diese Änderungen aussehen sollten. Hier finden sich sowohl in der Literatur als auch im durchgeführten Projekt Anregungen. Eine Präferenz ist nicht auszumachen. Etwaige gesetzliche Änderungen sollten angesichts der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung folgende Aspekte bedenken:

- Der Dreiklang zwischen Jugendamt, Familiengericht und Verwaltungsgericht hat funktionale Berechtigung, ermöglicht den fachlich Beteiligten eine Diskussion auf Augenhöhe und fördert ihre Wahrnehmung durch die Familien als jeweils unabhängige Helferinnen und Helfer, Wächterinnen und Wächter sowie Entscheiderinnen und Entscheider.
- Es sind einzelne Fallkonstellationen, die unter den aktuellen Gegebenheiten nicht angemessen gelöst werden können und daher einer Regelung bedürfen, um effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

Letztlich muss die Ausgestaltung und Umsetzung dem weiteren Fachdiskurs vorbehalten bleiben.

⁶³ so auch *Hohmann-Dennhardt*, Vortrag beim DAT am 15.-17.05.2019.

3. Limitationen

Wie in jedem Forschungsprojekt unterliegt auch in diesem Projekt die Aussagekraft Limitationen. Die Thematik ist rechtlich komplex und stellt nur einen Aspekt in der familiengerichtlichen Interaktion zwischen Familiengericht und Jugendamt dar. Dies stellt Herausforderungen an die Teilnehmenden in ihren Antworten, um das Problemfeld tatsächlich und ausschließlich zu adressieren. Teilweise erfolgten in den freien Rückmeldungen Hinweise zu weiteren Problemen in der kindschaftsrechtlichen Praxis an der Schnittstelle Familiengericht und Jugendamt.

Auch ist zu bedenken, dass ein subjektiv unterschiedliches Verständnis von der erfragten, anhaltenden Uneinigkeit bestehen kann – was für die oder den einen eine fortwährende Streitigkeit darstellt, ist für die oder den anderen eine fachliche Diskussion mit unterschiedlichen Positionen. Das zeigt sich auch an der unterschiedlichen Einschätzung je nach Profession zum Vorliegen von Uneinigkeit: Uneinigkeit ist auch eine Frage der Wahrnehmung.

Mit dem Forschungsprojekt war ein heterogener Adressatenkreis angesprochen, was ebenfalls mit unterschiedlichem Verständnis u.a. von Begrifflichkeiten einhergegangen sein kann.

In der Umfrage kommt nur ein Teil der adressierten Professionen zu Wort, gerade die Verwaltungsrichterinnen und -richter nahmen im Verhältnis zu den anderen Professionen deutlich seltener teil. Die Stichprobe der befragten Professionen ist insoweit nicht repräsentativ.

Im quantitativen Teil des Forschungsprojektes wurden die Teilnehmenden gebeten, aus der Erinnerung die Häufigkeit von Fall- und Problemkonstellationen zu schätzen. Diese Schätzungen spiegeln subjektive Sichtweisen und Meinungen wider, die mit Unsicherheiten behaftet und für die Teilnehmenden herausfordernd gewesen sein können. Die gewonnenen prozentualen Angaben sind also als Schätzwerte einzuordnen.

4. Zukünftige Forschung

Nach den Ergebnissen dieses Forschungsprojekts werden dem interdisziplinären Austausch sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung eine wichtige Rolle für die Verringerung von Uneinigkeit zugeschrieben. Diesbezüglich bereits bestehende Formate zeigen jedoch wenig Auswirkungen auf den Umfang mit anhaltender Uneinigkeit.

Daher könnte in einem Anschlussprojekt thematisiert werden, wie fallunabhängiger und fallspezifischer Austausch sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgestaltet sein sollten, damit sie anhaltende Uneinigkeit und ihre negativen Folgen perspektivisch verringern (z.B. anhand des Austauschs von konkreten Fällen; Vermittlung der unterschiedlichen Rechtsgebiete und fachlicher Expertise; Perspektivwechsel der Professionen). In einem Pilotprojekt könnten die gewonnenen Erkenntnisse erprobt und prozesshaft begleitet werden. Zudem sollte der Frage nachgegangen werden, wie fallspezifischer Austausch gestaltet werden kann, der dem Prinzip der Transparenz folgt und Rollenkonfusion vermeidet.

5. Fazit

Die Ergebnisse des vorliegenden Projektes zeigen, dass die Problematik der anhaltenden Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf die Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen einen geringeren, aber zugleich beachtlichen Anteil von Fällen vor dem Familiengericht betrifft. Sie ist vor allem beachtlich aufgrund der Qualität der auftretenden Fälle. Es treten erhebliche negative Konsequenzen solcher Uneinigkeit wie Zeitverluste und Unsicherheit bis hin zur Kindeswohlgefährdung in sensiblen Verfahren im Kinderschutz sowie Sorge- und Umgangsrecht auf, so dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Abhilfe in der kindschaftsrechtlichen Praxis zu schaffen.

Mögliche Ansatzpunkte sind interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungen und der Austausch der beteiligten Professionen, die inhaltlich und in der Zusammensetzung aber stärker als bisher an den Bedürfnissen und Problemstellungen ausgerichtet sein müssten. Neben fachlichen Themen erscheint es bedeutsam, sich gegenseitig für die jeweiligen Rollen im Verfahren zu sensibilisieren und sich zugleich als Profession der Verantwortung in der kindschaftsrechtlichen Praxis bewusst zu werden, um den Kindern und Familien gegenüber als Entscheiderinnen und Entscheider sowie im Helfersystem glaubwürdig zu sein und den Aufgaben gerecht zu werden.

Auch die Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf strukturelle, personelle und finanzielle Ressourcen des Jugendamtes und auf die Einbindung freier Träger, zeigen Optimierungsbedarf, da dies häufig als Ursache von Uneinigkeit gesehen wird.

Angesichts des Umstandes, dass die Praxis in vielen Fällen andere rechtliche Lösungen findet und die verwaltungsgerichtliche Kontrolle faktisch kaum stattfindet, ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers zu erwägen, damit Rechtsansprüche, wie vom Gesetzgeber gedacht, in der Praxis gewährt werden können und effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist.

Ein Ansetzen an diesen unterschiedlichen Punkten kann im Zusammenspiel die kindschaftsrechtliche Praxis für Kinder und Familien verbessern.

Literaturverzeichnis

Bühner, M. (2011). *Einführung in die Test- und Fragebogenkonstruktion*, 3. Aufl., München: Pearson.

Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie*, 3. Aufl. Stuttgart: utb Verlag.

Dürbeck, W. (2015). Die Verweigerung begleiteten Umgangs durch das Jugendamt – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des BVerfG vom 29.7.2015 (1 BvR 1468), *ZKJ*, S. 457-460.

Dutta, A., Guhling, H. & Klinkhammer, F. (Hrsg.) (2022). *Das Familienrecht in seiner großen Vielfalt*, Bielefeld: Giesecking Verlag.

Fahl, H. (2015). Die Verantwortungsgemeinschaft von Familiengerichten und Jugendämtern in Kindschaftsverfahren, *NZFam*, S. 247-250.

Fichtner, J. (2015), *Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnaher Beratung*, Göttingen: Hogrefe.

Fröschle, T. (2016). Familiengericht und Jugendamt – gekreuzte Rechtswege, *FamRZ*, S. 1905-1909.

Funke, F. (2004). Vergleich Visueller Analogskalen mit Kategorienskalen in Offline- und Online-Design. Masterarbeit im Studiengang Soziologie am Institut für Soziologie des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Giessen. (<http://frederikfunke.net/dateien/F.%20Funke%20-%20Magisterarbeit.pdf>)

Häder, M. (2009). *Der Datenschutz in den Sozialwissenschaften. Anmerkungen zur Praxis sozialwissenschaftlicher Erhebungen und Datenverarbeitung in Deutschland (RatSWD Working Paper Series.90)*. Verfügbar unter: http://www.ratswd.de/download/RatSWD_WP_2009/RatSWD_WP_90.pdf (abgerufen am 30.09.2022).

- Hammer, S. (2022). Das Miteinander und Nebeneinander von Familiengericht und Jugendamt in Kindschaftssachen. In: Dutta, A., Guhling, H. & Klinkhammer, F. (Hrsg.) *Das Familienrecht in seiner großen Vielfalt*, S. 246-260, Bielefeld: Gieseking Verlag.
- Hammer, S. (2017). Die Rollen des Jugendamtes in Kindschaftssachen, *FamRZ*, S. 1904-1905.
- Hammer, S. (2015). Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz ... aus Sicht der Praxis des Familiengerichts, *JAmt*, S. 291-295.
- Heilmann, S. (2020). Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Aufl., Köln: Reguvis.
- Heilmann, S. (2014). Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? *NJW*, S. 2094-2098.
- Helfferrich, C. (2011): *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*, Wiesbaden: Springer.
- Hoffmann, B. (2011). Aufgaben des Jugendamts im Kontext familiengerichtlicher Verfahren, *FPR*, S. 304-309.
- Hohmann-Dennhardt, Chr. (2019). Vortrag beim DAT, 15-17.05.2019, Informationen dazu abrufbar unter <https://anwalt.familienanwaelte-dav.de/de/fortbildung/deutscher-anwaltstag/nachlese/dat-2019-nachlese> (abgerufen am 30.09.2022).
- Hopf, Christel (2015): Forschungsethik und qualitative Forschung. In: U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. S. 589-600. Hamburg: Rowohlt.
- Hornung, A. (2021). Anmerkung zu BVerfG Beschluss v. 1512.2020 – 1 BvR 1395/19, *FamRZ*, S. 517-518.
- Jonkisz, E., Moosbrugger, H., & Brandt, H. (2012). Planung und Entwicklung von Tests und Fragebogen. In: H. Moosbrugger & A. Kalava (Hrsg.). *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion* (S. 27-74). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Keuter, W. (2022). Der Umgangspfleger als Umgangsbegleiter – ein Dauerthema, *FamRZ*, S. 581-584.

Keuter, W. (2011). Begleiteter Umgang – Familienrichter ohne Entscheidungskompetenz? *JAMt*, S. 373-377.

Kunkel, P.-C., Kepert, J. & Pattar, A.K. (Hrsg.) (2022). *LPK-SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*, 8. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

rtzkartz, U. (2014). *Mixed Methods: Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*. Wiesbaden: Springer VS.

Lack, K. & Heilmann, S. (2014). Kinderschutz und Familiengericht, *ZKJ*, S. 308-315.

Lohse, K. (2021). Nach dem Beschluss im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren: Zum Vorgehen des Jugendamts bei abweichender Einschätzung und zur Überwachung von „Auflagen“ durch das Jugendamt, *JAMt*, S. 546-549.

Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (11. Aufl.). Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Meuser, M. & Nagel, U. (2009). Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: S. Pickel et al. (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*. S. 465-479. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Meysen, T. (2022). Anmerkung zu VGH Baden-Württemberg Beschluss v. 4.11.2021 – 12 S 3125/21, *FamRZ*, S. 455-457.

Meysen, T. (2016). Familiengericht und Jugendamt: produktives Ringen oder Machtkampf?, *NZFam*, S. 580-585.

Moosbrugger, H., & Kelava, A. (Hrsg.) (2012). *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion*. Berlin, Heidelberg: Springer.

Moosbrugger, H., & Kelava, A. (2012). Qualitätsanforderungen an einen psychologischen Test (Testgütekriterien). In: H. Moosbrugger & A. Kalava (Hrsg.). *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion* (S. 7-26), Berlin, Heidelberg: Springer.

Münchener Kommentar (2020). BGB, Band 10: Familienrecht II §§ 1589-1921, SGB VIII, 8. Aufl., München: Beck.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Mummendey, H.D., & Grau, I. (2014). *Die Fragebogen-Methode* (6. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Prinz, J. (2022). Kompetenzverteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt bei der Anordnung und Durchführung begleiteter Umgangskontakte – Analyse und Ausblick, *NZFam*, S. 477-487.

Rake, U. (2021). §§ 1684 IV BGB, 89 FamG: Keine Vollstreckung gegen Umgangsbegleiter - Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 9.6.2021 – XII ZB 513/20, *FamRZ*, S. 1624-1625.

Reips, U.-D. & Funke, F. (2008). Interval level measurement with visual analogue scales in Internet-based research: VAS Generator. *Behavior Research Methods*, 40, p. 699-704. doi:10.3758/BRM.40.3.699.

Salzgeber, J. (2020). *Familienpsychologische Gutachten*, 7. Aufl., München: Beck-Verlag.

Salzgeber, J. (2015). Die Diskussion um die Einführung des Wechselmodells als Regelfall der Kindebetreuung getrennt lebender Eltern aus Sicht der Psychologie, *FamRZ*, S. 2018-2025.

Schäder, B. (2021). Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung. Zwei Rechtsinstitute im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. *JAm* 201, S. 2-7.

Schmidt, Chr. (2015). Anordnung von SGB VIII-Leistungen: Verpflichtung des Jugendamts durch das Familiengericht?, *FamRZ*, S. 1158-1160.

Sommer, A. (2013). Zur Verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Gefährdungsmittlung des Jugendamts an das Familiengericht nach §8a SGB VIII, *ZKJ*, S. 68-70.

Sommer, A. (2012). Strukturdefizite im Kindschaftsrecht, *ZKJ*, S. 135-140.

Sommer, A. (2012). *Das Verhältnis von Familiengericht und Jugendamt*. Frankfurt aM: Peter Lang.

Staub, L. (2018). *Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung*, Göttingen: Hogrefe.

Staudinger (2020). *BGB-Buch 4: Familienrecht: §§ 1638-1683*, Köln: Otto Schmidt - De Gryter.

Vogel, H. (2016). Verantwortungsgemeinschaft Jugendamt/Familiengericht – oder Spannungsverhältnis, Zuständigkeit und Machtkampf, *NZFam*, S. 585-588.

Wiesener, R. & Wapler, F. (2022). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht*. 6. Aufl., München: Beck.

Weitere Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Drucksache(n) des Deutschen Bundesrates
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BT-Drs.	Drucksache(n) des Deutschen Bundestages
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
DCS	Deutsche Chirurgiestiftung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamRB	Familienrechtsberater (Zeitschrift)
FK	Frankfurter Kommentar
FR	Familienrichterin und -richter; Familienrichterrinnen und -richter
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
JA	Jugendamt
LPK	Lehr- und Praxiskommentar

MüKo	Münchener Kommentar
M	Mittelwert
n.a.	nicht anwendbar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
PK-KR	Praxiskommentar Kindschaftsrecht
RA	Rechtsanwältin und -anwalt bzw. Rechtsanwältinnen und -anwälte
r	Korrelationskoeffizient nach Pearson
r _s	Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman
SD	Standardabweichung
SE	Standardfehler
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
VB	Verfahrensbeistand
VR	Verwaltungsrichterin und -richter bzw. Verwaltungsrichterinnen und -richter
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusatzqualifikation der Teilnehmenden	21
Tabelle 2: Spezifische Fortbildungen im Kindschaftsrecht bzw. Kinder- und Jugendhilferecht	22
Tabelle 3: Berufserfahrung der Teilnehmenden im Bereich der kindschaftsrechtlichen und/oder kinder- und jugendhilferechtlichen Fragestellungen	22
Tabelle 4: Anzahl der durchschnittlich bearbeiteten Fälle mit kindschaftsrechtlichen und/oder kinder- und jugendhilferechtlichen Fragestellungen	23
Tabelle 5: Prozentsatz der gerichtlichen Verfahren, in denen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe thematisiert wurden.	23
Tabelle 6: Region	24
Tabelle 7: Fallspezifischer, interdisziplinärer Fachaustausch der am Verfahren Beteiligten außerhalb der Gerichtstermine	28
Tabelle 8: Fallunabhängiger interdisziplinärer Fachaustausch	28
Tabelle 9: Barrieren im Hinblick auf den unabhängigen Fallaustausch	30
Tabelle 10: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit, gruppiert für unterschiedliche Geschlechter.....	32
Tabelle 11: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit gruppiert für unterschiedlichen Bildungsabschlüsse	33
Tabelle 12: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit gruppiert für die unterschiedlichen Professionen.....	34
Tabelle 13: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit von der Berufserfahrung.....	34
Tabelle 14: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit von der Anzahl der bearbeiteten Fälle pro Jahr.....	35

Tabelle 15: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit vom Anteil der Fälle mit Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen	36
Tabelle 16: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Verbindung mit der Übertragung der Leistungen an freie Träger.....	36
Tabelle 17: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit von der Region	37
Tabelle 18: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit vom fallspezifischen Fachaustausch	37
Tabelle 19: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit vom fallunabhängigem Fachaustausch	38
Tabelle 20: Verfahrensarten, in denen es zu anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt hinsichtlich der Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen kam.....	38
Tabelle 21: Maßnahmen, bei denen es zu anhaltender Uneinigkeit kam	39
Tabelle 22: Ursachen der Uneinigkeit.....	41
Tabelle 23: Familiengerichtliche Entscheidungen in den Fällen der anhaltenden Uneinigkeit.....	42
Tabelle 24: Fortgang des Verfahrens, wenn trotz anhaltender Uneinigkeit die familiengerichtliche Auflage an die Eltern bezüglich der Kinder- und Jugendhilfemaßnahme erteilt wurde.....	43
Tabelle 25: Anrufung des Verwaltungsgerichts bei Uneinigkeit, aufgeteilt nach Professionen.....	44
Tabelle 26: Entscheidung des VG	44
Tabelle 27: Gründe für die Nichtanrufung des Verwaltungsgerichts.....	45
Tabelle 28: Konsequenzen anhaltender Uneinigkeit auf die Kinder und Familien	46
Tabelle 29: Auswirkungen anhaltender Uneinigkeit auf die Professionen	47
Tabelle 30: Empfehlungen.....	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die zwei Teile des Projekts.....	17
Abbildung 2: Teilnehmende der Umfrage, aufgeteilt nach Tätigkeitsschwerpunkten	20
Abbildung 3: Konkretisierte Zusatzqualifikation der Teilnehmenden (Mehrfachnennung möglich)	21
Abbildung 4: Häufigkeit der Übertragung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an freie Träger	24
Abbildung 5: Beteiligung am fallunabhängigen Fachaustausch.....	29
Abbildung 6: Anteil der Fälle von anhaltender Uneinigkeit bezogen auf die Professionen.....	31

Anhang

Fragebogen

Sehr geehrte Teilnehmer:innen!

Wir freuen uns sehr über Ihre Bereitschaft, an unserer Umfrage teilzunehmen.

Die Umfrage besteht aus 4 Blöcken mit insgesamt 33 Fragen. In Abhängigkeit von Ihren Antworten werden möglicherweise nicht alle Fragen angezeigt. Das Beantworten der Umfrage wird ca. 15 Minuten in Anspruch nehmen. Sie können die Umfrage jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mit der Beantwortung fortfahren. Sie können dann auch zu bereits beantworteten Fragen zurückkehren.

Angaben zu Häufigkeiten sollen auf Ihren Schätzungen beruhen. Bitte wählen Sie jeweils die Kategorie aus, die Ihrer Schätzung am nächsten kommt.

Damit wir die Umfrage umfassend auswerten können, bitten wir Sie, diese vollständig zu beantworten. Das System weist Sie darauf hin, sollten Sie einmal eine der obligatorischen Fragen vergessen.

I. Allgemeine Angaben

1. Bitte geben Sie Ihr Alter in Jahren an!

2. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an!

weiblich männlich divers

3. Was ist Ihr höchster Bildungsabschluss:

- Abitur
- Fachhochschulreife
- Sonstiger Schulabschluss
- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Fachhochschulabschluss
- Universitätsabschluss
- Staatsexamen

- Andere:

4. Verfügen Sie über Zusatzqualifikationen? (Wenn ja, spezifizieren Sie diese in der nächsten Frage!)

Ja, nein

5. Zusatzqualifikationen: ja, und zwar (Mehrfachnennungen möglich)

Bedingung Frage 4: Ja

- Fachanwält:in für Familienrecht
- Fachanwält:in für Verwaltungsrecht
- Mediator:in
- Supervisor:in
- Zusatzqualifikation Verfahrensbeiständ:in
- Psychologische Qualifikation
- Pädagogische Qualifikation
- Juristische Qualifikation
- Andere: _____

6. Nehmen oder nahmen Sie in den letzten 2 Jahren an einer Fortbildung zum Kinderschaftsrecht bzw. Kinder- und Jugendhilferecht teil?

Ja, nein

7. An welchen Formen des fachlichen Austausches **innerhalb** der eigenen Profession nehmen Sie teil? (Mehrfachnennungen möglich)

- Supervision
- Kollegiale Beratung
- Keine
- Andere _____

8. Welche Tätigkeit üben Sie im Schwerpunkt aus?

- Fachkraft im Jugendamt ohne Leitungsaufgaben
- Fachkraft im Jugendamt mit Leitungsaufgaben
- Verfahrensbeiständ:in
- Richter:in am AG
- Richter:in am OLG
- Rechtsanwält:in
- Verwaltungsrichter:in am VG

- Verwaltungsrichter:in am OVG

9. Wie häufig werden in ihrem Zuständigkeitsbereich Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren (z.B. Hilfen zur Erziehung) auf freie Träger übertragen?

- Nie/sehr selten (0-5%)
- Gelegentlich (5-25%)
- Recht häufig (25-50%)
- Häufig (50-75%)
- Sehr häufig (75-95 %)
- (Fast) immer (95-100 %)
- Nicht zutreffend

10. In welchen Bereichen sind Sie bisher mit kindschaftsrechtlichen und/oder kinder- und jugendhilferechtlichen Fragestellungen befasst? (Mehrfachnennungen möglich)

- Bearbeitung eines Familiendezernats (als Anwält:in oder Richter:in)
- Bearbeitung eines Kinder- und Jugendhilfedezernats (als Anwält:in oder Richter:in)
- Sorgerecht bei Trennung & Scheidung (ohne Kinderschutzverfahren)
- Umgangsrecht
- Kindeswohlgefährdung (auch Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme)
- Unterbringung und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen (nach §1631b BGB bzw. PsychKG)
- Vormundschaft/Pflegschaft
- Hilfen zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung
- Andere:

11. Über wie viele Jahre an Berufserfahrung in den zuvor genannten Bereichen verfügen Sie?

- bis zu 1 Jahr
- bis zu 5 Jahren
- bis zu 10 Jahren
- 11 und mehr Jahre

12. Wie viele Fälle in den zuvor genannten Bereichen bearbeiteten Sie durchschnittlich pro Jahr (bezogen auf die letzten 5 Jahre)?

- Keine

- 1-20 Fälle
- 21-40 Fälle
- 41-60 Fälle
- 61-80 Fälle
- 81-100 Fälle
- Mehr als 100 Fälle

13. In wie vielen dieser Fälle wurden u.a. Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren thematisiert?

Bedingung Frage 12: alles außer „keine“

- Nie/sehr selten (0-5%)
- Gelegentlich (5-25%)
- Recht häufig (25-50%)
- Häufig (50-75%)
- Sehr häufig (75-95 %)
- (Fast) immer (95-100 %)

14. Bitte beschreiben Sie die Region, in der Sie Ihre berufliche Tätigkeit überwiegend ausüben, bzw. in der Ihre regionale Zuständigkeit oder Ihr Amtsbereich liegt.

- ländlicher Raum (bis zu 50.000 Einwohner:innen)
- städtischer Raum (bis zu 250.000 Einwohner:innen)
- städtischer Raum (bis zu 500.000 Einwohner:innen)
- städtischer Raum (über 500.000 Einwohner:innen)
- sowohl ländlicher als auch städtischer Raum.

II. Fachlicher Austausch der am Verfahren Beteiligten

Zunächst geht es um den **fallspezifischen** Austausch der unterschiedlichen Professionen:

15. Wie häufig kommt es in Ihren gerichtlichen Kindschaftsverfahren und/oder gerichtlichen Kinder- und Jugendhilfverfahren **fallspezifisch** zu interdisziplinärem Fachaus-tausch außerhalb der Gerichtstermine?

- Nie/sehr selten (0-5%)
- Gelegentlich (5-25%)
- Recht häufig (25-50%)
- Häufig (50-75%)

- Sehr häufig (75-95 %)
- (Fast) immer (95-100 %)

Nun geht es um den **fallunabhängigen** Austausch der unterschiedlichen Professionen:

16. Nehmen Sie an **fallunabhängigen** Formen des interdisziplinären Fachaustauschs teil?

Hinweise: Wenn zutreffend, tragen Sie bitte eine Zahl für den gesamten Zeitraum bis heute ein.

- Ja, regelmäßig für folgende Anzahl von Jahren: _____
- Ja, unregelmäßig für folgende Anzahl von Jahren: _____
- Nein

17. Wer ist in der Regel an diesen **fallunabhängigen**, interdisziplinären Fachaustauschen beteiligt? (Mehrfachnennungen möglich)

Bedingung 16: alles außer nein

- Jugendamtsmitarbeiter:innen
- Verfahrensbeistand:innen
- Fachkräfte der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Fachkräfte von Beratungsstellen
- Familienrechtsanwält:innen
- Familienrichter:innen
- Verwaltungsrichter:innen
- Mitarbeiter:innen von freien Trägern der Jugendhilfe, z.B. für begleiteten Umgang
- Mitarbeiter:innen von Frauenhäusern bzw. im Kontext häuslicher Gewalt
- Polizeimitarbeiter:in
- Dazu kann ich nichts sagen.
- Andere: _____

18. Nehmen Sie Barrieren wahr, die den **fallunabhängigen** Fachaustausch mit den unterschiedlichen Professionen erschweren?

Ja - nein - Dazu kann ich nichts sagen.

19. Bitte wählen Sie die relevantesten Barrieren (maximal 3) aus!

Bedingung 18. ja

- mangelnde Akzeptanz der Expertise meiner Berufsgruppe/Profession
- die Professionen sprechen unterschiedliche „Sprachen“
- mangelnde finanzielle Ressourcen
- mangelnde zeitliche Ressourcen
- Risiko bzw. Befürchtungen, die richterliche Unabhängigkeit zu verletzen
- Risiko bzw. Befürchtungen im Hinblick auf Befangenheit
- Andere: _____

III. Fall/-Problemkonstellation

Nun geht es um Ihre Erfahrungen in gerichtlichen Verfahren, in denen Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen thematisiert wurden.

Wenn Sie an **Gerichtsverfahren** in der kindschaftsrechtlichen und/oder kinder- und jugendhilferechtlichen Praxis denken, an denen Sie fachlich beteiligt waren:

20a. In wieviel Prozent der von Ihnen in den letzten 5 Jahren bearbeiteten Kindschaftsrechtsfälle stimmten Familiengericht und Jugendamt hinsichtlich der Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen anhaltend nicht überein?

Hilfetext: Ziehen Sie den Schieberegler auf die Position, die in etwa dem Prozentsatz der Fälle mit anhaltender Uneinigkeit (= ohne Übereinstimmung) entspricht.

Bitte zählen Sie pro Kind einen Fall.

Bei sehr geringen Fallzahlen, die zu Werten zwischen 0 und 1 % führen würden, wählen Sie bitte 1%.

Trat dieser Fall niemals ein, schieben Sie bitte den Regler in die Nullposition.

Wenn Sie die Frage nicht beantworten können, belassen Sie den Regler grau - Sie können den Regler auch nachträglich in diese unbeantwortete Form zurücksetzen.

Bedingung Frage 8: Nicht Verwaltungsrichter:in an VG oder OVG

Anteil der Fälle ohne Übereinstimmung: Schieberegler

20b. In wieviel Prozent der von Ihnen in den letzten 5 Jahren bearbeiteten Kinder- und Jugendhilferechtsfällen war vorher oder parallel ein familiengerichtliches Verfahren anhängig, in dem das Familiengericht und Jugendamt hinsichtlich der Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen anhaltend nicht übereinstimmten? (mit Hilfetext)

Hilfetext: Ziehen Sie den Schieberegler auf die Position, die in etwa dem Prozentsatz der Fälle mit anhaltender Uneinigkeit (= ohne Übereinstimmung) entspricht.

Bitte zählen Sie pro Kind einen Fall.

Bei sehr geringen Fallzahlen, die zu Werten zwischen 0 und 1 % führen würden, wählen Sie bitte 1%.
Trat dieser Fall niemals ein, schieben Sie bitte den Regler in die Nullposition.

Wenn Sie die Frage nicht beantworten können, belassen Sie den Regler grau - Sie können den Regler auch nachträglich in diese unbeantwortete Form zurücksetzen.

Bedingung Frage 8: Nur Verwaltungsrichter:in am VG, oder Verwaltungsrichter:in am OVG:

21. In welchen familiengerichtlichen Verfahrensarten gab es diese Uneinigkeit? (Mehrfachnennungen möglich)

Bedingung Frage 20a. – alle mit Werten ≥ 1 %

(Frage erscheint durch Bezug auf Frage 21a automatisch nicht bei Bedingung 9. Verwaltungsrichter:in am VG, Verwaltungsrichter:in am OVG)

- Sorgerecht bei Trennung & Scheidung (ohne Kinderschutzverfahren)
- Umgangsrecht
- Kindeswohlgefährdung (auch Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme)
- Unterbringung und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen (nach §1631b BGB oder PsychKG)
- Dazu kann ich nichts sagen.
- Andere: _____--

22. Bei welchen Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen bzw. -aufgaben kam es zu Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt? (Mehrfachnennungen möglich)

Bedingung Fragen 20a oder 20b: alle mit Werten ≥ 1 %

- Eltern-Kind-Einrichtung
- Begleiteter Umgang
- Aufsuchende Familientherapie
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer:in

- Erziehung in einer Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung
- Freiheitsentziehende Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 8 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung nach §§ 17,18 SGB VIII
- Inobhutnahme(n)
- Dazu kann ich nichts sagen.
- Andere: ...

23. Bitte wählen Sie die aus Ihrer Sicht häufigsten Ursachen dieser Uneinigkeit zu Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen zwischen Familiengericht und Jugendamt aus! (Mehrfachnennungen möglich, bitte maximal 3 Punkte ankreuzen)

Bedingung Fragen 20a oder 20b: alle mit Werten ≥ 1 %

- Unterschiedliche fachliche Einschätzung in der Sache
- Kommunikative Missverständnisse
- Fehlender interdisziplinärer Austausch
- Fehlende fachliche Qualifikation der Beteiligten
- Keine Entscheidungskompetenz der am Verfahren beteiligten Jugendamtsvertreter:innen bzgl. der Kostenübernahme für Kinder- und Jugendhilfemaßnahme
- Zu wenig Zeit für die Fallbearbeitung und Vorbereitung
- Fachliche Einschätzung des Jugendamts stand schon vor dem Erörterungstermin fest (z.B. als Ergebnis einer Teamberatung).
- Dazu kann ich nichts sagen.

24. Wann traten die Unstimmigkeiten zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt hinsichtlich der Notwendigkeit von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen auf?

Bedingung Fragen 20a oder 20b: alle mit Werten ≥ 1 %

- Im gerichtlichen Entscheidungsprozess.
- In der Umsetzung der Maßnahme(n) nach der gerichtlichen Entscheidung.
- Sowohl im gerichtlichen Entscheidungsprozess als auch in der Umsetzung der Maßnahme(n) nach der gerichtlichen Entscheidung.

- Dazu kann ich nichts sagen.
- Zu einem anderen Zeitpunkt: _____

25. Bei Uneinigkeit über die notwendige Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe im familiengerichtlichen Entscheidungsprozess: Welche familiengerichtlichen Entscheidungen gab es im Hinblick auf die streitigen Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen? (Mehrfachnennungen möglich)

Bedingung Frage 20a. – alle mit Werten $\geq 1\%$ (automatisch keine Verwaltungsrichter)

- Das Familiengericht sah von der Erteilung einer Auflage zur Inanspruchnahme der Maßnahme(n) der Kinder- und Jugendhilfe ab.
- Das Familiengericht erteilte eine Auflage zur Inanspruchnahme der Maßnahme(n) der Kinder- und Jugendhilfemaßnahme an die Eltern.
- Das Familiengericht wählte eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit (z.B. Entzug der elterlichen Sorge statt Eltern-Kind-Einrichtung; Umgangspflegschaft statt Umgangsbegleitung).
- Das Familiengericht setzte das Verfahren aus und bot die Möglichkeit zur Anrufung des Verwaltungsgerichts.
- Dazu kann ich nichts sagen.
- Andere: _____

26. Wenn trotz Uneinigkeit über die Notwendigkeit einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe eine familiengerichtliche Auflage an die Eltern bezüglich der Kinder- und Jugendhilfemaßnahme erteilt wurde: wie ging es weiter? (Mehrfachnennungen möglich, bitte maximal 3 Punkte ankreuzen)

Hilfe: Bitte beziehen Sie die Antwort auf die Gesamtheit der von Ihnen begleiteten Fälle.

Bedingung Frage 25: nur die mit Antwort 2 (Das Familiengericht erteilte eine Auflage...)

- Die Kinder- und Jugendhilfemaßnahme(n) wurde(n) umgesetzt und erzielten eine konstruktive Wirkung.
- Die Kinder- und Jugendhilfemaßnahme(n) wurde(n) umgesetzt, erzielten aber keine konstruktive Wirkung.
- Die Kinder- und Jugendhilfemaßnahme(n) wurde(n) nicht umgesetzt.
- Beteiligte legten Beschwerde ein.
- Das Verwaltungsgericht wurde angerufen.
- Es erfolgte eine außergerichtliche Klärung (z.B. im Hilfeplangespräch).

- Es erfolgte eine Anregung zur Abänderung der familiengerichtlichen Entscheidung.
- Dazu kann ich nichts sagen.
- Anderes _____

27. In wieviel Prozent der von Ihnen in den letzten 5 Jahren bearbeiteten Kindschaftsrechtsfälle wurde **in oder nach** einem familiengerichtlichen Verfahren im Hinblick auf Maßnahme(n) der Kinder- und Jugendhilfe das Verwaltungsgericht angerufen?

Hilfetext: Ziehen Sie den Schieberegler auf die Position, die in etwa dem Prozentsatz der Fälle mit Anrufung des Verwaltungsgerichts entspricht.

Bitte zählen Sie pro Kind einen Fall.

Bei sehr geringen Fallzahlen, die zu Werten zwischen 0 und 1 % führen würden, wählen Sie bitte 1%.
Trat dieser Fall niemals ein, schieben Sie bitte den Regler in die Nullposition.

Wenn Sie die Frage nicht beantworten können, belassen Sie den Regler grau - Sie können den Regler auch nachträglich in diese unbeantwortete Form zurücksetzen.

Bedingung Frage 20a: alle mit Werten ≥ 1 % (automatisch keine Verwaltungsrichter)

Anrufung Verwaltungsgericht [%]: Schieberegler

28. Wie fiel die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus?

Bedingung Frage 27: ≥ 1 % oder Frage 20b: ≥ 1 %

- Das Verwaltungsgericht stimmte in der Mehrzahl der Fälle mit der Ansicht des Familiengerichts überein.
- Das Verwaltungsgericht stimmte in der Mehrzahl der Fälle mit der Ansicht des Jugendamtes überein.
- Das Verwaltungsgericht wählte eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit als das Familiengericht oder das Jugendamt.
- Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts fielen immer unterschiedlich aus.
- Dazu kann ich nichts sagen.

29. Wenn das Verwaltungsgericht in Verfahren bei Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zu Art und/oder Notwendigkeit von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen nicht angerufen wurde: Bitte wählen Sie die aus ihrer Sicht relevantesten Gründe dafür aus. (Mehrfachnennungen möglich, bitte maximal 3 Punkte ankreuzen)

Bedingung Fragen 20a. oder 20b: alle mit Werten ≥ 1 %

- Die Unstimmigkeit löste sich anders.
- Es gab andere Handlungsalternativen.
- Der zu erwartende Zeitverlust bis zur Klärung wurde als zu hoch eingeschätzt.
- Die zu erwartenden Kosten wurden als zu hoch eingeschätzt.
- Die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichts für diese Fälle ist bzw. war nicht hinreichend bekannt.
- Die Eltern standen den familiengerichtlichen Auflagen skeptisch gegenüber.
- Die Eltern standen den familiengerichtlichen Auflagen positiv gegenüber.
- Die Eltern fühlten sich überfordert.
- Die Eltern waren unzureichend informiert.
- Dazu kann ich nichts sagen.

Andere _____

30. Welche Konsequenzen hatte die anhaltende Uneinigkeit des Familiengerichts und des Jugendamtes zu Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen für das Kind und die Familien aus Ihrer Sicht? (Mehrfachnennungen möglich, bitte maximal 3 Punkte ankreuzen)

Bedingung 20a. oder 20b: alle mit Werten ≥ 1

- Es wurden trotz der Uneinigkeit konstruktive Lösungen gefunden.
- Es kam zu einem Zeitverlust bis zur Klärung für das Kind und die Familie.
- Das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen war zwischenzeitlich gefährdet.
- Es kam zu Unsicherheiten auf Seiten des Kindes und der Familie.
- Der familiäre Konflikt verschärfte sich.
- Es kam zu keinen relevanten Konsequenzen für Kind und Familie.
- Dazu kann ich nichts sagen.
- Andere: _____

31. Welche Auswirkungen hatte die anhaltende Uneinigkeit des Familiengerichts und des Jugendamtes zu Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen auf die beteiligten Professionen? (Mehrfachnennungen möglich, bitte maximal 3 Punkte ankreuzen)

Hilfe: Bitten beziehen Sie die Antwort auf alle von Ihnen begleiteten Fälle.

Bedingung Fragen 20a. oder 20b: alle mit Werten ≥ 1 %

- Der fallspezifische interdisziplinäre Fachaustausch nahm zu.
- Der fallspezifische interdisziplinäre Fachaustausch nahm ab.
- Der fallunabhängige interdisziplinäre Fachaustausch nahm zu.

- Der fallunabhängige interdisziplinäre Fachaustausch nahm ab.
- Einmal vom Verwaltungsgericht entschiedene Fragen wurden zukünftig umgesetzt.
- Es hatte keine Auswirkungen.
- Dazu kann ich nichts sagen.
- Andere:

IV. Empfehlungen

32. Was erachten Sie als sinnvoll, um die kindschaftsrechtliche und die kinder- und jugendhilferechtliche Praxis im Sinne des Kindeswohls in Fällen der Uneinigkeit des Familiengerichts und des Jugendamtes zu Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen zu verbessern? (Mehrfachnennungen möglich)

- Gesetzliche Einführung einer Anordnungscompetenz des Familiengerichts in Bezug auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen.
- Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beteiligten (z.B. Vermittlung von pädagogischem, psychologisch-therapeutischem oder juristischem Fachwissen, interdisziplinär gestaltete Angebote)
- Einführung von kollegialer Beratung und/oder Supervision bei Fallkonstellationen, bei denen keine Einigung zur Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen in Sicht ist.
- Mehr Zeit für die Fallbearbeitung.
- Mehr finanzielle Mittel zur Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen.
- Keine

33. Haben Sie weitere Empfehlungen?

(Freitext)

Vielen Dank!

Sie haben mit Ihrer Teilnahme einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der kindschaftsrechtlichen bzw. kinder- und jugendhilferechtlichen Praxis geleistet.

Leitfadeninterview

I. Personenbezogene Angaben

Alter:	
Qualifikation	
Zusatzqualifikation	
Dauer Berufstätigkeit	
Dauer Berufstätigkeit im Familienrecht/Verwaltungsrecht/als Verfahrensbeistand/im Jugendamt	
Wie viele Fälle im Bereich des Kindschaftsrechts bzw. Kinder- und Jugendhilferecht bearbeiteten Sie durchschnittlich pro Jahr? (s. Skala FB)	
Region, in der Sie Ihre berufliche Tätigkeit überwiegend ausüben, bzw. in der Ihre regionale Zuständigkeit oder Ihr Amtsbereich liegt: (s. Skala FB)	
Datum Interview und Dauer	
Pseudonym Interviewte/r	

II. Fall-/Problemkonstellation

1. Es gibt bisher wenige gesicherte Erkenntnisse über Verfahren in der kindschaftsrechtlichen Praxis, in denen das Familiengericht und das Jugendamt unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, ob und welche Art von Hilfen bzw. Maßnahmen ein Kind erhalten sollte. Wie schätzen Sie die **Bedeutung dieser Problematik in der Praxis** ein?
2. Bitte **beschreiben Sie die Fälle** aus Ihrer Praxis, in denen das Familiengericht und das Jugendamt zu der Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen nicht übereinstimmten.

ggf. nachfragen um Problemkonstellation für uns besser kontextualisieren zu können:

(1) Welche familiengerichtliche Verfahrensart? Frage 21 aus Fragebogen als Orientierung

(2) Bei welcher Kinder- und Jugendhilfemaßnahme bzw. -aufgabe kam es zu Uneinigkeit zwischen FamG und JA? – Frage 22 aus Fragebogen als Orientierung

(3) Wann trat Unstimmigkeit zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt hinsichtlich der Notwendigkeit von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen auf – Frage 24 aus Fragebogen als Orientierung

3. Wie ging das Verfahren **weiter**? Gab es den Gang zum Verwaltungsgericht? Warum nicht?
4. Nun interessieren mich die **Konsequenzen der Uneinigkeit**:
 - Welche Konsequenzen hatte die Uneinigkeit für das Kind und die Familie?
 - Welche Konsequenzen hatte die Uneinigkeit für die beteiligten Professionen?
 - Inwieweit hatte die Uneinigkeit auch positive Effekte?

III. Prozess der Entstehung von Uneinigkeit

5. Wenn Sie auf diese Fälle zurückblicken: Wie ist ihrer Meinung nach die Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt **entstanden**?

ggf. nachfragen, falls zu ungenau in der Antwort: Was sind aus Ihrer Sicht die Gründe bzw. die Ursachen für die Uneinigkeit? (Zeit, Finanzen, Zuständigkeiten, unterschiedliche Erwartungen/Qualifikationen/Arbeitsweisen/„Sprachen“ der Professionen, fehlender interdisziplinärer Austausch u.a. – s. Frage 23 aus Fragebogen als Orientierung)

6. Hätte man die Uneinigkeit **verhindern** können? Wenn ja, wie?
7. Wie stehen Sie zur Aussage: „Um Uneinigkeit in der kindschaftsrechtlichen Praxis zu minimieren, bedarf es eines **interdisziplinären Austauschs**.“?

IV. Empfehlungen

8. Inwiefern sehen Sie **Änderungsbedarf** in der kindschaftsrechtlichen Praxis, um mit Uneinigkeit des Familiengerichts und des Jugendamtes konstruktiver im Sinne des Kindeswohls umzugehen? Was sollte sich ändern?
9. Gibt es aus Ihrer Sicht **gesetzlichen** Änderungsbedarf? Wenn ja, welchen?
10. Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen **Zuständigkeiten** für Kindschaftssachen und Kinder und Jugendhilfe Angelegenheiten?
11. Wie schätzen Sie den Vorschlag ein, dem Familiengericht eine **Anordnungs-kompetenz** im Bereich von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen einzuräumen?
12. Gibt es etwas, was wir zum Thema noch nicht besprochen haben, was aus Ihrer Sicht aber wichtig ist?